

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 42000 — 3456/61

Bonn, den 23. März 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht
und verwandte Schutzrechte
(Urheberrechtsgesetz)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 240. Sitzung am 2. Februar 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf — wie aus der Anlage 2 ersichtlich — Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
(Urheberrechtsgesetz)**

Inhaltsübersicht

<p>ERSTER TEIL</p> <p>Urheberrecht</p> <p><i>Erster Abschnitt:</i></p> <p>Allgemeines § 1</p> <p><i>Zweiter Abschnitt:</i></p> <p>Das Werk</p> <p> Geschützte Werke § 2</p> <p> Bearbeitungen § 3</p> <p> Sammelwerke § 4</p> <p> Amtliche Werke § 5</p> <p> Veröffentlichte und erschienene Werke § 6</p> <p><i>Dritter Abschnitt:</i></p> <p>Der Urheber</p> <p> Urheber § 7</p> <p> Miturheber § 8</p> <p> Urheber verbundener Werke § 9</p> <p> Vermutung der Urheberschaft § 10</p> <p><i>Vierter Abschnitt:</i></p> <p>Inhalt des Urheberrechts</p> <p>1. Allgemeines § 11</p> <p>2. Urheberpersönlichkeitsrecht</p> <p> Veröffentlichungsrecht § 12</p> <p> Anerkennung der Urheberschaft § 13</p> <p> Entstehung des Werkes § 14</p> <p>3. Verwertungsrechte</p> <p> Allgemeines § 15</p> <p> Vervielfältigungsrecht § 16</p> <p> Verbreitungsrecht § 17</p> <p> Ausstellungsrecht § 18</p> <p> Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht § 19</p> <p> Senderecht § 20</p> <p> Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger § 21</p>	<p>Recht der Wiedergabe von Funksendungen § 22</p> <p>Bearbeitungen und Umgestaltungen § 23</p> <p>Freie Benutzung § 24</p> <p>4. Sonstige Rechte des Urhebers</p> <p> Zugang zu Werkstücken § 25</p> <p> Folgerecht § 26</p> <p> Vermietung von Vervielfältigungsstücken § 27</p> <p><i>Fünfter Abschnitt:</i></p> <p>Rechtsverkehr im Urheberrecht</p> <p>1. Rechtsnachfolge in das Urheberrecht</p> <p> Vererbung des Urheberrechts § 28</p> <p> Übertragung des Urheberrechts § 29</p> <p> Rechtsnachfolger des Urhebers § 30</p> <p>2. Nutzungsrechte</p> <p> Einräumung von Nutzungsrechten § 31</p> <p> Beschränkung von Nutzungsrechten § 32</p> <p> Weiterwirkung einfacher Nutzungsrechte § 33</p> <p> Übertragung von Nutzungsrechten § 34</p> <p> Einräumung einfacher Nutzungsrechte § 35</p> <p> Beteiligung des Urhebers § 36</p> <p> Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten § 37</p> <p> Beiträge zu Sammlungen § 38</p> <p> Änderungen des Werkes § 39</p> <p> Verträge über künftige Werke § 40</p> <p> Rückrufsrecht wegen Nichtausübung § 41</p> <p> Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung § 42</p> <p> Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen § 43</p> <p> Veräußerung des Originals des Werkes § 44</p> <p><i>Sechster Abschnitt:</i></p> <p>Schranken des Urheberrechts</p> <p> Rechtspflege und öffentliche Sicherheit § 45</p> <p> Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch § 46</p>
---	---

Schulfunksendungen	§ 47	ZWEITER TEIL	
Öffentliche Reden	§ 48	Verwandte Schutzrechte	
Zeitungsartikel	§ 49	<i>Erster Abschnitt:</i>	
Bild- und Tonberichterstattung	§ 50	Schutz bestimmter Ausgaben	
Zitate	§ 51	Wissenschaftliche Ausgaben	§ 80
Vertonungsfreiheit	§ 52	Ausgaben nachgelassener Werke	§ 81
Öffentliche Wiedergabe	§ 53	<i>Zweiter Abschnitt:</i>	
Vervielfältigung zum persönlichen Ge- brauch	§ 54	Schutz der Lichtbilder	§ 82
Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch	§ 55	<i>Dritter Abschnitt:</i>	
Vervielfältigung durch Sendeunternehmen	§ 56	Schutz des ausübenden Künstlers	
Vervielfältigung durch Geschäftsbetriebe	§ 57	Ausübender Künstler	§ 83
Unwesentliches Beiwerk	§ 58	Bildschirm- und Lautsprecherübertragung	§ 84
Katalogbilder	§ 59	Vervielfältigung	§ 85
Werke an öffentlichen Plätzen	§ 60	Funksendung	§ 86
Bildnisse	§ 61	Öffentliche Wiedergabe	§ 87
Anderungsverbot	§ 62	Abtretung	§ 88
Quellenangabe	§ 63	Ausübende Künstler in Arbeits- oder Dienstverhältnissen	§ 89
<i>Siebenter Abschnitt:</i>		Chor-, Orchester- und Bühnenaufführun- gen	§ 90
Gesetzliche Nutzungsrechte		Schutz des Veranstalters	§ 91
Herstellung von Tonträgern	§ 64	Dauer der Rechte	§ 92
Funksendung	§ 65	Schutz gegen Entstellung	§ 93
Anderungsverbot; Quellenangabe	§ 66	Beschränkung der Rechte	§ 94
<i>Achter Abschnitt:</i>		<i>Vierter Abschnitt:</i>	
Dauer des Urheberrechts		Schutz des Herstellers von Tonträgern	
Allgemeines	§ 67	Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht	§ 95
Miturheber	§ 68	Anspruch auf Beteiligung	§ 96
Anonyme und pseudonyme Werke	§ 69	<i>Fünfter Abschnitt:</i>	
Lieferungswerke	§ 70	Schutz des Sendeunternehmens	§ 97
Lichtbildwerke	§ 71		
Berechnung der Fristen	§ 72		
<i>Neunter Abschnitt:</i>		DRITTER TEIL	
Urhebernachfolgevergütung		Besondere Bestimmungen für Filme	
Allgemeines	§ 73	<i>Erster Abschnitt:</i>	
Verbreitung von Vervielfältigungsstücken	§ 74	Filmwerke	
Ausnahmen	§ 75	Recht zur Verfilmung	§ 98
Höhe der Urhebernachfolgevergütung	§ 76	Rechte am Filmwerk	§ 99
Einziehung der Urhebernachfolgev- gütung	§ 77	Einschränkung der Rechte	§ 100
Verwendung der Urhebernachfolgev- gütung	§ 78	Rechte an Lichtbildern	§ 101
Errichtung des Urheberfonds	§ 79	Ausübende Künstler	§ 102
		Schutz gegen Entstellung	§ 103
		Schutz des Filmherstellers	§ 104

<i>Zweiter Abschnitt:</i>		Testamentsvollstrecker § 127	
Laufbilder	§ 105	4. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben und gegen den Lichtbildner § 128	
VIERTER TEIL			
Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte		5. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bestimmte Vorrichtungen . . . § 129	
<i>Erster Abschnitt:</i>		FÜNFTER TEIL	
Verwertungsverbot	§ 106	Anwendungsbereich	
<i>Zweiter Abschnitt:</i>		Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Rechtsverletzungen		<i>Erster Abschnitt:</i>	
1. Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg		Anwendungsbereich des Gesetzes	
Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz	§ 107	1. Urheberrecht	
Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen	§ 108	Deutsche Staatsangehörige § 130	
Anspruch auf Überlassung	§ 109	Ausländische Staatsangehörige § 131	
Haftung des Inhabers eines Unternehmens	§ 110	Staatenlose § 132	
Ausnahmen	§ 111	Ausländische Flüchtlinge § 133	
Verjährung	§ 112	2. Verwandte Schutzrechte	
Bekanntmachung des Urteils	§ 113	Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder § 134	
Rechtsweg	§ 114	Schutz des ausübenden Künstlers . . . § 135	
Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen	§ 115	Schutz des Herstellers von Tonträgern . . § 136	
2. Strafrechtliche Vorschriften		Schutz des Sendeunternehmens § 137	
Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke	§ 116	Schutz des Filmherstellers § 138	
Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung	§ 117	<i>Zweiter Abschnitt:</i>	
Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte	§ 118	Übergangsbestimmungen	
Strafantrag	§ 119	Werke § 139	
Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen	§ 120	Übersetzungen § 140	
Bekanntmachung des Urteils	§ 121	Verträge § 141	
<i>Dritter Abschnitt:</i>		Tonträger § 142	
Zwangsvollstreckung		Urheber § 143	
1. Allgemeines		Inhaber verwandter Schutzrechte . . . § 144	
2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber		Vervielfältigung und Verbreitung . . . § 145	
Urheberrecht	§ 123	Übertragung von Rechten § 146	
Originale von Werken	§ 124	<i>Dritter Abschnitt:</i>	
3. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers		Schlußbestimmungen	
Urheberrecht	§ 125	Urheberrolle § 147	
Originale von Werken	§ 126	Änderung der Strafprozeßordnung . . . § 148	
		Änderung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen § 149	
		Aufgehobene Vorschriften § 150	
		Geltung im Land Berlin § 151	
		Inkrafttreten § 152	

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Urheberrecht

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

ZWEITER ABSCHNITT

Das Werk

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 3

Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt.

§ 4

Sammelwerke

Sammlungen von Werken oder anderen Beiträgen, die durch Auslese oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden unbeschadet des Urheberrechts an den auf-

genommenen Werken wie selbständige Werke geschützt.

§ 5

Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, wenn die Werke nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Die Bestimmungen in § 63 Abs. 1 und 2 über die Quellenangabe sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend öffentlich ausgestellt ist.

DRITTER ABSCHNITT

Der Urheber

§ 7

Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

§ 8

Miturheber

(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Beiträge gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

(2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.

(3) Die Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Verhältnis der

Bedeutung ihrer Anteile an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.

(4) Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) verzichten; Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.

§ 9

Urheber verbundener Werke

Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

§ 10

Vermutung der Urheberschaft

(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.

(2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, daß derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, daß der Verleger ermächtigt ist.

VIERTER ABSCHNITT

Inhalt des Urheberrechts

1. Allgemeines

§ 11

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.

2. Urheberpersönlichkeitsrecht

§ 12

Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

§ 13

Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 14

Entstehung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstehung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

3. Verwertungsrechte

§ 15

Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe); das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Senderecht (§ 20);
3. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
4. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22).

(3) Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrheit von Personen bestimmt ist, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

§ 16

Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen

Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

§ 17

Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes Berechtigten im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung zulässig.

§ 18

Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

§ 19

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

(1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.

(2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen.

(3) Das Vortrags- und Aufführungsrecht umfaßt das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb der Veranstaltung, bei der sie stattfinden, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(4) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfaßt nicht das Recht, die Funkseendung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).

§ 20

Senderecht

Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsichtfunk, Drahtfunk oder ähnliche technische Einrichtungen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 21

Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ist das Recht, Vorträge oder Aufführungen

des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen, § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22

Recht der Wiedergabe von Funkseendungen

Das Recht der Wiedergabe von Funkseendungen ist das Recht, Funkseendungen des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23

Bearbeitungen und Umgestaltungen

(1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

(2) Im Falle einer Bearbeitung oder Umgestaltung durch Verfilmung bedarf bereits die Herstellung der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.

§ 24

Freie Benutzung

Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

4. Sonstige Rechte des Urhebers

§ 25

Zugang zu Werkstücken

(1) Der Urheber kann vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, daß er ihm das Original oder das Vervielfältigungsstück zugänglich macht, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werkes erforderlich ist und nicht berechnete Interessen des Besitzers entgegenstehen.

(2) Der Besitzer ist nicht verpflichtet, das Original oder das Vervielfältigungsstück dem Urheber herauszugeben.

§ 26

Folgerecht

(1) Wird das Original eines Werkes der bildenden Künste im geschäftlichen Verkehr weiterveräußert, so hat der Veräußerer dem Urheber einen Anteil in Höhe von eins vom Hundert des Veräußerungserlöses zu entrichten. Die Verpflichtung entfällt, wenn der Veräußerungserlös weniger als fünfhundert Deutsche Mark beträgt.

(2) Der Urheber kann auf den Anteil im voraus nicht verzichten. Die Anwartschaft darauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Werke der Baukunst und der angewandten Kunst nicht anzuwenden.

§ 27

Vermietung von Vervielfältigungsstücken

(1) Werden Vervielfältigungsstücke eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, vermietet, so hat der Vermieter dem Urheber hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, wenn die Vermietung Erwerbszwecken des Vermieters dient.

(2) Absatz 1 ist auf Vervielfältigungsstücke, die mit Zustimmung des Urhebers zum Zwecke der Vermietung hergestellt worden sind, sowie auf Vervielfältigungsstücke von Werken der Baukunst und der angewandten Kunst nicht anzuwenden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Rechtsverkehr im Urheberrecht

1. Rechtsnachfolge in das Urheberrecht

§ 28

Vererbung des Urheberrechts

(1) Das Urheberrecht ist vererblich.

(2) Der Urheber kann durch letztwillige Verfügung die Ausübung des Urheberrechts einem Testamentsvollstrecker übertragen. § 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 29

Übertragung des Urheberrechts

Das Urheberrecht kann in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen werden. Im übrigen ist es nicht übertragbar.

§ 30

Rechtsnachfolger des Urhebers

Der Rechtsnachfolger des Urhebers hat die dem Urheber nach diesem Gesetz zustehenden Rechte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Nutzungsrechte

§ 31

Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluß aller anderen Personen einschließlich des Urhebers auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und einfache Nutzungsrechte einzuräumen. § 35 bleibt unberührt.

(4) Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.

§ 32

Beschränkung von Nutzungsrechten

Das Nutzungsrecht kann räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

§ 33

Weiterwirkung einfacher Nutzungsrechte

Ein einfaches Nutzungsrecht, das der Urheber vor Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts eingeräumt hat, bleibt gegenüber dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts wirksam, wenn nichts anderes zwischen dem Urheber und dem Inhaber des einfachen Nutzungsrechts vereinbart ist.

§ 34

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Der Urheber darf die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern.

(2) Werden mit dem Nutzungsrecht an einem Sammelwerk (§ 4) Nutzungsrechte an den in das Sammelwerk aufgenommenen einzelnen Werken übertragen, so genügt die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes.

(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht.

(4) Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Inhaber des Nutzungsrechts und dem Urheber sind zulässig.

(5) Ist die Übertragung des Nutzungsrechts nach Vertrag oder kraft Gesetzes ohne Zustimmung des Urhebers zulässig, so haftet der Erwerber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers.

§ 35

Einräumung einfacher Nutzungsrechte

(1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann einfache Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustim-

mung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist.

(2) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 36

Beteiligung des Urhebers

(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt, ohne sich eine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus der Nutzung des Werkes vorzubehalten, so kann er von dem Nutzungsberechtigten eine solche angemessene Beteiligung verlangen, wenn die Nutzungserträge unter Berücksichtigung seiner gesamten Beziehungen zu dem Nutzungsberechtigten in einem auffälligen Mißverhältnis zu der für die Einräumung des Nutzungsrechts vereinbarten Vergütung stehen.

(2) Der Anspruch verjährt in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Urheber von den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren.

(3) Auf den Anspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft darauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.

§ 37

Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht am Werk ein, so verbleibt ihm im Zweifel das Recht der Einwilligung zur Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung des Werkes.

(2) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung des Werkes ein, so verbleibt ihm im Zweifel das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen.

(3) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes ein, so ist dieser im Zweifel nicht berechtigt, die Wiedergabe außerhalb der Veranstaltung, für die sie bestimmt ist, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

§ 38

Beiträge zu Sammlungen

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung

für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so ist der Urheber sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 39

Änderungen des Werkes

(1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.

§ 40

Verträge über künftige Werke

(1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Er kann von beiden Vertragsparteien nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluß des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.

(2) Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Andere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(3) Wenn in Erfüllung des Vertrages Nutzungsrechte an künftigen Werken eingeräumt worden sind, wird mit Beendigung des Vertrages die Verfügung hinsichtlich der Werke unwirksam, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeliefert sind.

§ 41

Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnete Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.

(2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden.

(3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungs-

rechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.

(4) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.

(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht.

(6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.

(7) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 42

Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung

(1) Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann.

(2) Der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) kann den Rückruf nur erklären, wenn er nachweist, daß der Urheber vor seinem Tode zum Rückruf berechtigt gewesen wäre und an der Erklärung des Rückrufs gehindert war oder diese letztwillig verfügt hat.

(3) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.

(4) Der Urheber hat den Inhaber des Nutzungsrechts angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung muß mindestens die Aufwendungen decken, die der Inhaber des Nutzungsrechts bis zur Erklärung des Rückrufs gemacht hat; jedoch bleiben hierbei Aufwendungen, die auf bereits gezogene Nutzungen entfallen, außer Betracht. Der Rückruf wird erst wirksam, wenn der Urheber die Aufwendungen ersetzt oder Sicherheit dafür geleistet hat. Der Inhaber des Nutzungsrechts hat dem Urheber binnen einer Frist von einem Monat nach Erklärung des Rückrufs die Aufwendungen mitzuteilen; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so wird der Rückruf bereits mit Ablauf dieser Frist wirksam.

(5) Will der Urheber nach Rückruf das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten.

(6) Die Bestimmungen in § 41 Abs. 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 43

Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits-

oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

§ 44

Veräußerung des Originals des Werkes

(1) Veräußert der Urheber das Original des Werkes, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein.

(2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, daß der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.

SECHSTER ABSCHNITT

Schranken des Urheberrechts

§ 45

Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.

(2) Behörden dürfen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse vervielfältigen oder vervielfältigen lassen.

(3) Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Werke vervielfältigt werden dürfen, ist auch ihre Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe zulässig.

§ 46

Sammlungen für Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn Teile von Werken, Sprachwerke oder Werke der Musik von geringem Umfang oder einzelne Werke der bildenden Künste oder einzelne Lichtbildwerke nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und nach ihrer Beschaffenheit nur für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist. Im Eingang der Sammlung ist deutlich anzugeben, wozu sie bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt für Werke der Musik, die in eine für den Musikunterricht bestimmte Sammlung aufgenommen werden, nur, wenn es sich um eine Sammlung für den Musikunterricht in allgemeinbildenden Schulen handelt.

(3) Der Urheber kann die Vervielfältigung und Verbreitung verbieten, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungs-

recht aus diesem Grunde zurückgerufen hat (§ 42). Die Bestimmungen in § 145 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 47

Schulfunksendungen

(1) Schulen dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen.

(2) Die Vervielfältigungsstücke dürfen nur für den Unterricht verwendet werden und sind spätestens ein Jahr nach der Herstellung unbrauchbar zu machen.

§ 48

Öffentliche Reden

(1) Zulässig ist

1. die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen sowie in Zeitschriften oder anderen Informationsblättern, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen oder im Rundfunk gehalten worden sind, sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Reden,
2. die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind.

(2) Unzulässig ist jedoch die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Reden in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält.

§ 49

Zeitungsartikel

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Artikel, wenn die Artikel politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk

veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.

§ 50

Bild- und Tonberichterstattung

Zur Bild- und Tonberichterstattung über Tagesereignisse durch Funk und Film sowie in Zeitungen oder Zeitschriften, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, dürfen Werke, die im Verlauf der Vorgänge, über die berichtet wird, wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden.

§ 51

Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe,

1. wenn einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts in einem durch diesen Zweck gebotenen Umfang aufgenommen werden,
2. wenn einzelne Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. wenn einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik in einem durch den Zweck gebotenen Umfang angeführt werden,
4. wenn ein Thema aus einem erschienenen Werk der Musik in einem selbständigen Variationswerk angeführt wird.

§ 52

Vertonungsfreiheit

(1) Kleine Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werk der Musik in Verbindung mit diesem vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Sprachwerke, die nur als Text zu einem Werk der Musik erschienen oder ihrer Gattung nach zur Vertonung bestimmt sind.

(3) Ohne Verbindung mit dem Werk der Musik dürfen vertonte Sprachwerke der in Absatz 1 bezeichneten Art zum Gebrauch der Hörer, die an einer Aufführung des Werkes der Musik teilnehmen, vervielfältigt und verbreitet werden.

(4) Der Urheber des vertonten Werkes hat gegen jeden, der sein Werk nach den Absätzen 1 und 3 verwertet, einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

§ 53

Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes,

1. wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes den ausübenden Künstlern (§ 83) keine besondere Vergütung gezahlt wird; jedoch hat, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient, dieser dem Urheber für die Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu gewähren;
2. wenn die Wiedergabe bei einer kirchlichen Feierlichkeit oder bei einer anderen Veranstaltung der Kirchen oder sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts stattfindet; jedoch hat stets der Veranstalter dem Urheber für die Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu gewähren, selbst wenn die in Nummer 1 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 54

Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum persönlichen Gebrauch herzustellen.

(2) Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen; doch gilt dies für die Übertragung von Werken auf Bild- oder Tonträger und die Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste nur, wenn es unentgeltlich geschieht.

(3) Für die Aufnahme der Vorführung oder Funksendung eines Werkes auf Bild- oder Tonträger und die Übertragung eines Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(4) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

(5) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 55

Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Aufsätze handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein vergriffenes Werk handelt und der Berechtigte nicht auffindbar ist. Ist der Berechtigte auffindbar und das Werk länger als drei Jahre vergriffen, so darf er seine Einwilligung zur Vervielfältigung nur aus wichtigen Gründe verweigern.

(2) Für die Vervielfältigung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren, wenn die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken des zur Vervielfältigung Befugten dient.

(3) Die Bestimmungen in § 54 Abs. 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 56

Vervielfältigung durch Sendeunternehmen

(1) Ein Sendeunternehmen, das zur Funksendung eines Werkes berechtigt ist, darf das Werk mit eigenen Mitteln auf Bild- oder Tonträger übertragen, um diese zur Funksendung über jeden seiner Sender oder Richtstrahler je einmal zu benutzen. Die Bild- oder Tonträger sind spätestens einen Monat nach der ersten Funksendung des Werkes unbrauchbar zu machen.

(2) Bild- oder Tonträger, die außergewöhnlichen dokumentarischen Wert haben, brauchen nicht unbrauchbar gemacht zu werden, wenn sie in ein amtliches Archiv aufgenommen werden. Von der Aufnahme in das Archiv ist der Urheber unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 57

Vervielfältigung durch Geschäftsbetriebe

In Geschäftsbetrieben, die Vorrichtungen zur Herstellung von Bild- oder Tonträgern vertreiben, dürfen Werke auf Bild- oder Tonträger übertragen werden, soweit es notwendig ist, um Kunden mit den Vorrichtungen bekanntzumachen. Die Bild- und Tonträger sind unverzüglich unbrauchbar zu machen.

§ 58

Unwesentliches Beiwerk

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe erscheinen.

§ 59

Katalogbilder

Zulässig ist, öffentlich ausgestellt oder zur Versteigerung bestimmte Werke der bildenden Künste in Verzeichnissen, die zur Durchführung der Ausstellung oder Versteigerung vom Veranstalter herausgegeben werden, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 60

Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben sowie solche Werke durch Fernsehfunk zu senden. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

§ 61

Bildnisse

(1) Der Besteller eines Bildnisses oder sein Rechtsnachfolger darf es durch Lichtbild vervielfältigen oder vervielfältigen lassen. Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Lichtbildwerk, so ist die Vervielfältigung auch auf andere Weise als durch Lichtbild zulässig. Die Vervielfältigungsstücke dürfen unentgeltlich verbreitet werden.

(2) Die gleichen Rechte stehen bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis dem Abgebildeten, nach seinem Tode seinen Angehörigen zu.

(3) Angehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.

§ 62

Änderungsverbot

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) Bei Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46) sind außer den nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Änderungen solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch erforderlich sind. Diese Änderungen bedürfen jedoch, solange der Urheber lebt, seiner Einwilligung. Sie gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht.

§ 63

Quellenangabe

(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 46 bis 48, 50 bis 52, 59 und 60 vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben, es sei denn, daß die Quelle auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe nicht angegeben worden ist.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert.

(3) Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt nach § 49 Abs. 1 in einer anderen Zeitung oder in einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, woraus der Artikel entnommen ist; ist dort eine andere Zeitung oder ein anderes Informationsblatt als Quelle angeführt, so ist diese Zeitung oder dieses Informationsblatt anzugeben.

SEBENTER ABSCHNITT

Gesetzliche Nutzungsrechte

§ 64

Herstellung von Tonträgern

(1) Hat der Urheber eines Werkes der Musik einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht eingeräumt mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist jeder andere Hersteller von Tonträgern, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes gleichfalls berechtigt, es auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, es sei denn, daß das bezeichnete Nutzungsrecht erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird. Die Berechtigung

umfaßt nicht die Befugnis, das Werk zur Herstellung eines Tonfilms zu benutzen. § 46 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Einem Hersteller von Tonträgern, der seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, steht die Berechtigung nach Absatz 1 zu, soweit in dem Staat, in dem er seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, den Herstellern von Tonträgern, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt ein entsprechendes Recht gewährt wird.

(3) Mit der Vervielfältigung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, dem Urheber durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. Ist der Wohnort oder Aufenthaltsort des Urhebers unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.

(4) Die Berechtigung nach Absatz 1 wirkt nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen das Werk keinen Schutz gegen die Übertragung auf Tonträger genießt.

(5) Für die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes nach den vorstehenden Bestimmungen ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren. Hat er das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht als ausschließliches Recht eingeräumt, so ist die Vergütung dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts zu gewähren.

(6) Auf ein Sprachwerk, das als Text mit einem Werk der Musik verbunden ist, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, wenn der Urheber des Sprachwerkes einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht eingeräumt hat mit dem Inhalt, das Sprachwerk in Verbindung mit dem Werk der Musik auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn der Urheber das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht lediglich für die Herstellung eines Tonfilms eingeräumt hat.

§ 65

Funksendung

(1) Hat der Urheber eines Sprachwerkes oder eines Werkes der Musik einem anderen ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Funksendung des Werkes eingeräumt, so ist für die Dauer dieses Nutzungsrechts jedes Sendeunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichfalls berechtigt, das Werk durch Funk zu senden, es sei denn, daß das Nutzungsrecht erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird. Handelt es sich um ein Bühnenwerk, so umfaßt die Berechtigung nicht die Befugnis, das Werk vollständig oder Teile des Werkes derart zu senden, daß der Gang der Handlung erkennbar wird.

(2) Für die Funksendung ist dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn der Urheber das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht lediglich für die Funksendung eines Tonfilms eingeräumt hat.

§ 66

Anderungsverbot; Quellenangabe

Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, sind § 62 Abs. 1 und 2 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

ACHTER ABSCHNITT

Dauer des Urheberrechts

§ 67

Allgemeines

(1) Das Urheberrecht erlischt fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

(2) Wird ein nachgelassenes Werk nach Ablauf von vierzig, aber vor Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung.

§ 68

Miturheber

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es fünfzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

§ 69

Anonyme und pseudonyme Werke

(1) Ist der wahre Name oder der bekannte Deckname des Urhebers weder nach § 10 Abs. 1 noch bei einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes angegeben worden, so erlischt das Urheberrecht fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes.

(2) Die Dauer des Urheberrechts berechnet sich auch im Falle des Absatzes 1 nach den §§ 67 und 68,

1. wenn innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist der wahre Name oder der bekannte Deckname des Urhebers nach § 10 Abs. 1 angegeben oder der Urheber auf andere Weise als Schöpfer des Werkes bekannt wird,
2. wenn innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in die Urheberrolle (§ 147) angemeldet wird,
3. wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

(3) Zur Anmeldung nach Absatz 2 Nr. 2 sind der Urheber, nach seinem Tode sein Rechtsnachfolger (§ 30) oder der Testamentsvollstrecker (§ 28 Abs. 2) berechtigt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Werke der bildenden Künste nicht anzuwenden.

§ 70

Lieferungswerke

Bei Werken, die in inhaltlich nicht abgeschlossenen Teilen (Lieferungen) veröffentlicht werden, ist in den Fällen des § 67 Abs. 2 und des § 69 Abs. 1 für die Berechnung der Schutzfrist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der letzten Lieferung maßgebend.

§ 71

Lichtbildwerke

Das Urheberrecht an Lichtbildwerken erlischt fünf- und zwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes, jedoch bereits fünf und zwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist.

§ 72

Berechnung der Fristen

Die Fristen dieses Abschnitts beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist.

NEUNTER ABSCHNITT

Urhebernachfolgevergütung

§ 73

Allgemeines

(1) Für die öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das urheberrechtlich nicht geschützt ist, sowie für die gewerbsmäßige Verbreitung von Vervielfältigungsstücken eines solchen Werkes ist eine Vergütung (Urhebernachfolgevergütung) an den Urheberfonds (§ 79) zu zahlen.

(2) Die Urhebernachfolgevergütung entfällt, soweit nach den Bestimmungen des Sechsten Abschnitts die Verwertung auch bei urheberrechtlich geschützten Werken ohne Vergütung zulässig ist.

§ 74

Verbreitung von Vervielfältigungsstücken

(1) Die Urhebernachfolgevergütung für die gewerbsmäßige Verbreitung von Vervielfältigungsstücken ist für jedes im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Wege der Veräußerung in Verkehr gebrachte Vervielfältigungsstück, jedoch nur einmal, zu entrichten.

(2) Für die gewerbsmäßige Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, die vor Bekanntmachung der

Errichtung des Urheberfonds (§ 79 Abs. 2) hergestellt sind, ist eine Urhebernachfolgevergütung nicht zu entrichten.

§ 75

Ausnahmen

(1) Die Urhebernachfolgevergütung ist nicht zu entrichten

1. für die Verwertung von religiösen und wissenschaftlichen Werken, von Werken zum Schulgebrauch und amtlichen Werken (§ 5) sowie von textkritischen Ausgaben von Werken,
2. für die Verwertung von wissenschaftlichen Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke, die nach den §§ 80 und 81 geschützt sind,
3. für die gewerbsmäßige Verbreitung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes; deren Ladenpreis weniger als zweieinhalb Deutsche Mark beträgt.

(2) Im übrigen kann der Urheberfonds in besonderen gelagerten Ausnahmefällen auf die Urhebernachfolgevergütung verzichten.

§ 76

Höhe der Urhebernachfolgevergütung

(1) Die Urhebernachfolgevergütung beträgt zehn vom Hundert der Vergütung, die für die Einräumung des entsprechenden Nutzungsrechts bei Bestehen eines Urheberrechtsschutzes angemessen wäre. Für die gewerbsmäßige Verbreitung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes beträgt die Urhebernachfolgevergütung eins vom Hundert des Ladenpreises; sie ist auf den nächstliegenden durch fünf teilbaren Pfennigbetrag jeweils nach oben oder unten abzurunden.

(2) Für die Verwertung des Werkes in einer urheberrechtlich geschützten Bearbeitung ist unbeschadet des Urheberrechts des Bearbeiters die Hälfte der nach Absatz 1 zu berechnenden Beträge zu entrichten.

(3) Die Urhebernachfolgevergütung ist pauschal zu bemessen, wenn die Einzelabrechnung für den Verpflichteten unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

§ 77

Einziehung der Urhebernachfolgevergütung

Der Urheberfonds kann die Einziehung der Urhebernachfolgevergütung einer Verwertungsgesellschaft überlassen, die entsprechende Nutzungsrechte oder Vergütungsansprüche an urheberrechtlich geschützten Werken wahrnimmt. In diesem Fall darf der Verwertungsgesellschaft für die Einziehung weder ein Entgelt noch Ersatz der Unkosten gewährt werden; jedoch ist, wenn die Verwertungsgesellschaft Versorgungseinrichtungen für ihre Mitglieder eingerichtet hat, ein angemessener Teil der ein-

gezogenen Beträge diesen Versorgungseinrichtungen zur Verbesserung der Versorgung verdienter Urheber zuzuweisen.

§ 78

Verwendung der Urhebernachfolgevergütung

(1) Die Einnahmen aus der Urhebernachfolgevergütung sind zu folgenden Zwecken zu verwenden:

1. für Ehrensolde an Urheber, deren Verdienste und Lebensverhältnisse dies rechtfertigen;
2. für die Unterstützung bedürftiger Hinterbliebener verdienter Urheber;
3. für Förderungsbeiträgen an begabte Urheber.

(2) Zur Deckung von Unkosten dürfen bis zu fünf vom Hundert der Einnahmen einbehalten werden.

§ 79

Errichtung des Urheberfonds

(1) Der Urheberfonds ist als Stiftung des bürgerlichen Rechts zu errichten. Die Verfassung der Stiftung muß ein Organ vorsehen, in dem alle Länder vertreten sind.

(2) Der Bundesminister der Justiz macht die Errichtung des Urheberfonds im Bundesanzeiger bekannt, sobald das in Absatz 1 Satz 2 genannte Stiftungsorgan gebildet ist. Solange die Errichtung nicht bekanntgemacht ist, besteht keine Verpflichtung zur Zahlung der Urhebernachfolgevergütung.

ZWEITER TEIL

Verwandte Schutzrechte

ERSTER ABSCHNITT

Schutz bestimmter Ausgaben

§ 80

Wissenschaftliche Ausgaben

(1) Ausgaben unheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Ersten Teils geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.

(3) Das Recht erlischt zehn Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe, jedoch bereits zehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 72 zu berechnen.

§ 81

Ausgaben nachgelassener Werke

(1) Wer ein nicht erschienenenes Werk im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Erlöschen des Urheberrechts erscheinen läßt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Vervielfältigungsstücke des Werkes zur öffentlichen Wiedergabe zu benutzen. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als fünfzig Jahre tot ist. Die §§ 5, 15 bis 24, 27 und 45 bis 66 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt zehn Jahre nach dem Erscheinen des Werkes. Die Frist ist nach § 72 zu berechnen.

ZWEITER ABSCHNITT

Schutz der Lichtbilder

§ 82

(1) Auf Lichtbilder und auf Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, sind die für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Ersten Teils sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

DRITTER ABSCHNITT

Schutz des ausübenden Künstlers

§ 83

Ausübender Künstler

Ausübender Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Werk vorträgt oder aufführt oder bei dem Vortrag oder der Aufführung eines Werkes künstlerisch mitwirkt.

§ 84

Bildschirm- und Lautsprecherübertragung

Die Darbietung des ausübenden Künstlers darf nur mit seiner Einwilligung außerhalb der Veranstaltung, bei der sie stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar gemacht werden.

§ 85

Vervielfältigung

Die Darbietung des ausübenden Künstlers darf nur mit seiner Einwilligung auf Bild- oder Tonträger aufgenommen werden. Die Bild- oder Tonträger dürfen nur mit seiner Einwilligung vervielfältigt werden.

§ 86

Funksendung

(1) Die Darbietung des ausübenden Künstlers darf nur mit seiner Einwilligung durch Funk gesendet werden.

(2) Die Darbietung des ausübenden Künstlers, die erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden ist, darf ohne seine Einwilligung durch Funk gesendet werden, wenn die Bild- und Tonträger erschienen sind; jedoch ist ihm hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 87

Öffentliche Wiedergabe

Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers mittels Bild- oder Tonträger oder die Funksendung seiner Darbietung öffentlich wahrnehmbar gemacht, so ist ihm hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 88

Abtretung

Der ausübende Künstler kann die nach den §§ 84 bis 87 gewährten Rechte und Ansprüche an Dritte abtreten; jedoch behält er stets die Befugnis, die in den §§ 84, 85 und 86 Abs. 1 vorgesehene Einwilligung auch selbst zu erteilen.

§ 89

Ausübende Künstler
in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Hat ein ausübender Künstler eine Darbietung in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis erbracht, so bestimmt sich, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, nach dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Arbeitgeber oder Dienstherr die Darbietung benutzen und anderen ihre Benutzung gestatten darf.

§ 90

Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen

(1) Bei Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen genügt in den Fällen der §§ 84, 85 und 86 Abs. 1 neben der Einwilligung der Solisten, des Dirigenten und des Regisseurs die Einwilligung der gewählten Vertreter (Vorstände) der mitwirkenden Künstlergruppen, wie Chor, Orchester, Ballett und Bühnensemble. Hat eine Gruppe keinen Vorstand, so wird die Einwilligung der ihr angehörenden ausübenden Künstler durch die Einwilligung des Leiters der Gruppe ersetzt.

(2) Zur Geltendmachung der sich aus den §§ 84 bis 87 ergebenden Rechte mit Ausnahme der Einwilligungsrechte sind bei Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen für die mitwirkenden Künstlergruppen jeweils deren Vorstände und, soweit für eine Gruppe ein Vorstand nicht besteht, der Leiter

dieser Gruppe allein ermächtigt. Die Ermächtigung kann auf eine Verwertungsgesellschaft übertragen werden.

§ 91

Schutz des Veranstalters

Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so bedarf es in den Fällen der §§ 84, 85 und 86 Abs. 1 neben der Einwilligung des ausübenden Künstlers auch der Einwilligung des Inhabers des Unternehmens.

§ 92

Dauer der Rechte

Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen worden, so erlöschen die Rechte des ausübenden Künstlers und des Veranstalters fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 72 zu berechnen.

§ 93

Schutz gegen Entstellung

(1) Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden.

(2) Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so haben sie bei der Ausübung des Rechts aufeinander angemessene Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Recht erlischt mit dem Tode des ausübenden Künstlers, jedoch erst fünfundzwanzig Jahre nach der Darbietung, wenn der ausübende Künstler vor Ablauf dieser Frist verstorben ist; die Frist ist nach § 72 zu berechnen. Nach dem Tode des ausübenden Künstlers steht das Recht seinen Angehörigen (§ 61 Abs. 3) zu.

§ 94

Beschränkung der Rechte

Auf die dem ausübenden Künstler und dem Veranstalter nach diesem Abschnitt zustehenden Rechte sind die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils sinngemäß anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Schutz des Herstellers von Tonträgern

§ 95

Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht

(1) Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten. Ist der Tonträger in einem Un-

ternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. Das Recht entsteht nicht durch Vervielfältigung eines Tonträgers.

(2) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 72 zu berechnen.

(3) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Ein Schutz nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 96

Anspruch auf Beteiligung

Wird ein erschienener Tonträger, auf den die Darbietung eines ausübenden Künstlers aufgenommen ist, zur öffentlichen Wiedergabe der Darbietung benutzt, so hat der Hersteller des Tonträgers gegen den ausübenden Künstler einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an der Vergütung, die dieser nach § 86 Abs. 2 und § 87 erhält.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schutz des Sendeunternehmens

§ 97

(1) Das Sendeunternehmen hat das ausschließliche Recht,

1. seine Funksendung weiterzusenden,
2. zu Erwerbszwecken seine Funksendung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, Lichtbilder von seiner Funksendung herzustellen sowie die Bild- oder Tonträger oder Lichtbilder zu vervielfältigen,
3. an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, seine Fernscheidung öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(2) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Funksendung. Die Frist ist nach § 72 zu berechnen.

(3) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils sind sinngemäß anzuwenden.

DRITTER TEIL

Besondere Bestimmungen für Filme

ERSTER ABSCHNITT

Filmwerke

§ 98

Recht zur Verfilmung

(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die

Einräumung folgender ausschließlicher Nutzungsrechte:

1. das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen;
2. das Filmwerk zu vervielfältigen und zu verbreiten;
3. das Filmwerk öffentlich vorzuführen, wenn es sich um ein zur Vorführung bestimmtes Filmwerk handelt;
4. das Filmwerk durch Funk zu senden, wenn es sich um ein zur Funksendung bestimmtes Filmwerk handelt;
5. Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes in gleichem Umfang wie dieses zu verwerten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen im Zweifel nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist im Zweifel berechtigt, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren nach Herstellung des Filmwerkes anderweit filmisch zu verwerten.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die in den §§ 80 und 81 bezeichneten Schutzrechte entsprechend anzuwenden.

§ 99

Rechte am Filmwerk

(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen.

(2) Hat der Urheber des Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht im voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.

(3) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt.

§ 100

Einschränkung der Rechte

Die Bestimmungen über das Erfordernis der Zustimmung des Urhebers zur Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34) und zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte (§ 35) sowie über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 42) gelten nicht für die in § 98 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und § 99 bezeichneten Rechte. Dem Urheber des Filmwerkes (§ 99) stehen Ansprüche aus § 36 nicht zu.

§ 101

Rechte an Lichtbildern

Die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder erwirbt der Filmhersteller. Dem Lichtbildner stehen insoweit keine Rechte zu.

§ 102

Ausübende Künstler

Ausübenden Künstlern, die bei der Herstellung eines Filmwerkes mitwirken oder deren Darbietungen erlaubterweise zur Herstellung eines Filmwerkes benutzt werden, stehen in Ansehung des Filmwerkes Rechte nach den §§ 85 bis 87 nicht zu.

§ 103

Schutz gegen Entstellung

Die Urheber des Filmwerkes und der zu seiner Herstellung benutzten Werke sowie die Inhaber verwandter Schutzrechte, die bei der Herstellung des Filmwerkes mitwirken oder deren Leistungen zur Herstellung des Filmwerkes benutzt werden, können in Ansehung des Filmwerkes Rechte aus den §§ 14 und 93 nur im Falle einer gröblichen Entstellung oder anderen gröblichen Beeinträchtigung ihrer Werke oder Leistungen geltend machen. Sie haben hierbei aufeinander und auf den Filmhersteller angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 104

Schutz des Filmherstellers

(1) Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung oder Funksendung zu benutzen. Der Filmhersteller hat ferner das Recht, jede Entstellung oder Kürzung des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten Interessen an diesem zu gefährden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger oder Bild- und Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist.

(4) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils sind sinngemäß anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Laufbilder

§ 105

Die §§ 98, 100, 101, 103 und 104 sind auf Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerke geschützt sind, entsprechend anzuwenden.

VIERTER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

ERSTER ABSCHNITT

Verwertungsverbot

§ 106

(1) Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

(2) Rechtswidrig veranstaltete Funksendungen dürfen nicht auf Bild- oder Tonträger aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Rechtsverletzungen

1. Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg

§ 107

Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. An Stelle des Schadenersatzes kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.

(2) Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 80), Lichtbildner (§ 82) und ausübende Künstler (§ 83) können, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht. Der Anspruch ist nicht übertragbar, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

(3) Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 108

Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen

(1) Der Verletzte kann verlangen, daß alle rechtswidrig hergestellten, rechtswidrig verbreiteten und zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden.

(2) Der Verletzte kann ferner verlangen, daß die ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Vervielfältigungsstücken bestimmten Vorrichtungen

gen, wie Formen, Platten, Steine, Drückstöcke, Matrizen und Negative, unbrauchbar gemacht oder, falls dies nicht durchführbar ist, vernichtet werden.

(3) Kann der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand von Vervielfältigungsstücken oder Vorrichtungen auf andere Weise beseitigt werden, insbesondere dadurch, daß Änderungen als nicht vom Berechtigten herrührend gekennzeichnet werden, so kann der Verletzte nur die hierzu erforderlichen Maßnahmen verlangen.

(4) Den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen sind nur die Vervielfältigungsstücke und Vorrichtungen unterworfen, die Eigentum der an der rechtswidrigen Herstellung oder Verbreitung der Vervielfältigungsstücke Beteiligten oder deren Erben sind. Diese Maßnahmen dürfen erst vollzogen werden, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig auf sie erkannt ist.

§ 109

Anspruch auf Überlassung

(1) Statt der in § 108 vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte verlangen, daß ihm die Vervielfältigungsstücke und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf.

(2) § 108 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 110

Haftung des Inhabers eines Unternehmens

Ist in einem Unternehmen von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt worden, so hat der Verletzte die Ansprüche aus den §§ 107 bis 109 mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadenersatz auch gegen den Inhaber des Unternehmens, Weitergehende Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 111

Ausnahmen

(1) Richten sich im Falle der Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts die Ansprüche des Verletzten auf Beseitigung oder Unterlassung (§ 107), auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung (§ 108) oder auf Überlassung (§ 109) gegen eine Person, der weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt, so kann diese zur Abwendung der Ansprüche den Verletzten in Geld entschädigen, wenn ihr durch die Erfüllung der Ansprüche ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und dem Verletzten die Abfindung in Geld zuzumuten ist. Als Entschädigung ist der Betrag zu zahlen, der im Falle einer vertraglichen Einräumung des Rechts als Vergütung angemessen gewesen wäre. Mit der Zahlung der Entschädigung gilt die Einwilligung des Verletzten zur Verwertung im üblichen Umfang als erteilt.

(2) Den in den §§ 108 und 109 vorgesehenen Maßnahmen unterliegen nicht:

1. Bauwerke;
2. ausscheidbare Teile von Vervielfältigungsstücken und Vorrichtungen, deren Herstellung oder Verbreitung nicht rechtswidrig ist;
3. Vervielfältigungsstücke, die nur wegen des Fehlens oder der Beschaffenheit der Quellenangabe dem Gesetz nicht entsprechen; der Verletzte kann jedoch verlangen, daß nachträglich die Quelle angegeben oder die Quellenangabe berichtigt wird, soweit diese Maßnahmen durchführbar sind.

§ 112

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Schadenersatz nach § 107 verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

(2) Die Ansprüche aus den §§ 108 und 109 unterliegen nicht der Verjährung.

§ 113

Bekanntmachung des Urteils

(1) Ist eine Klage auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden, so kann im Urteil der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen, wenn sie ein berechtigtes Interesse dardat. Das Urteil darf erst nach Rechtskraft bekanntgemacht werden, wenn nicht das Gericht etwas anderes bestimmt.

(2) Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis zur Bekanntmachung erlischt, wenn das Urteil nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

(3) Die Partei, der die Befugnis zur Bekanntmachung zusteht, kann beantragen, die unterliegende Partei zur Vorauszahlung der Bekanntmachungskosten zu verurteilen. Über den Antrag entscheidet das Prozeßgericht erster Instanz durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung ist die unterliegende Partei zu hören.

§ 114

Rechtsweg

Für alle Rechtsstreitigkeiten, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, (Urheberrechtsstreitsachen) ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für Urheberrechtsstreitsachen aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen, die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung

zum Gegenstand haben, bleiben der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen und der Verwaltungsrechtsweg unberührt.

§ 115

Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Urheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig ist, für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.

(2) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitsachen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Vor einem Landgericht, dem nach Absatz 1 die Urheberrechtsstreitsachen aus den Bezirken mehrerer Landgerichte zugewiesen sind, können sich die Parteien auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Oberlandesgericht als Berufungsgericht.

(5) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 4 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

2. Strafrechtliche Vorschriften

§ 116

Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 117

Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung

Wer vorsätzlich

1. auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) ohne Einwilligung des Urhebers anbringt oder ein derart bezeichnetes Original verbreitet,
2. auf einem Vervielfältigungsstück oder einer Bearbeitung eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) auf eine Art anbringt, die dem Vervielfältigungsstück oder der Bearbeitung den Anschein eines Originals gibt, oder ein derart bezeich-

netes Vervielfältigungsstück oder eine solche Bearbeitung verbreitet,

wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 118

Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten

1. eine wissenschaftliche Ausgabe (§ 80) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung einer solchen Ausgabe vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,
2. ein nachgelassenes Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines solchen Werkes entgegen § 81 verwertet,
3. ein Lichtbild (§ 82) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Lichtbildes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,
4. die Darbietung eines ausübenden Künstlers entgegen den §§ 84, 85 oder 86 Abs. 1 verwertet,
5. einen Tonträger entgegen § 95 verwertet,
6. eine Funksendung entgegen § 97 verwertet,
7. einen Bildträger oder Bild- und Tonträger entgegen §§ 104 oder 105 in Verbindung mit § 104 verwertet,

wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 119

Strafantrag

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 120

Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen

Der Verletzte kann bei Vergehen nach den §§ 116, 117 Nr. 2 und § 118 die in den §§ 108 und 109 bezeichneten Ansprüche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Bei diesen Vergehen ist § 40 des Strafgesetzbuchs auf die in den §§ 108 und 109 genannten Gegenstände nicht anzuwenden.

§ 121

Bekanntmachung des Urteils

(1) Wird in den Fällen der §§ 116 bis 118 auf Strafe erkannt, so kann im Urteil auf Antrag zugleich dem Verletzten die Befugnis zugesprochen werden, die Verurteilung auf Kosten des Angeklag-

ten öffentlich bekanntzumachen, wenn der Verletzte ein berechtigtes Interesse an der Bekanntmachung hat. Dem Verletzten ist auf Kosten des Angeklagten eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen. Die Befugnis zur Bekanntmachung erlischt, wenn die Verurteilung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

(2) Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen. Die Kosten trägt im Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger, im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatskasse, soweit die Kosten nicht nach § 469 der Strafprozeßordnung dem Anzeigenden auferlegt werden.

(3) Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt.

DRITTER ABSCHNITT

Zwangsvollstreckung

1. Allgemeines

§ 122

Die Zwangsvollstreckung in ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht ist nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, soweit sich aus den §§ 123 bis 129 nichts anderes ergibt.

2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber

§ 123

Urheberrecht

Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31). Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

§ 124

Originale von Werken

(1) Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale seiner Werke nur mit seiner Einwilligung zulässig. Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht,

1. soweit die Zwangsvollstreckung in das Original des Werkes zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist,
2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes der Baukunst,

3. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines anderen Werkes der bildenden Künste, wenn das Werk veröffentlicht ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 darf das Original des Werkes ohne Zustimmung des Urhebers verbreitet werden.

3. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers

§ 125

Urheberrecht

Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31). Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn das Werk erschienen ist.

§ 126

Originale von Werken

(1) Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale von Werken des Urhebers nur mit seiner Einwilligung zulässig.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht

1. in den Fällen des § 124 Abs. 2 Satz 1,
2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes, wenn das Werk erschienen ist.

§ 124 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 127

Testamentsvollstrecker

Ist nach § 28 Abs. 2 angeordnet, daß das Urheberrecht durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt wird, so ist die nach den §§ 125 und 126 erforderliche Einwilligung durch den Testamentsvollstrecker zu erteilen.

4. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben und gegen den Lichtbildner

§ 128

Die §§ 123 bis 127 sind sinngemäß anzuwenden

1. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 80) und seinen Rechtsnachfolger,
2. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Lichtbildner (§ 82) und seinen Rechtsnachfolger.

5. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bestimmte Vorrichtungen

§ 129

(1) Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vervielfältigung oder Funksendung eines Werkes bestimmt sind, wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Negative, unterliegen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nur, soweit der Gläubiger zur Nutzung des Werkes mittels dieser Vorrichtungen berechtigt ist.

(2) Das gleiche gilt für Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vorführung eines Filmwerkes bestimmt sind, wie Filmstreifen und dergleichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die nach den §§ 80 und 81 geschützten Ausgaben, die nach § 82 geschützten Lichtbilder und die nach § 85 Satz 2, §§ 95, 97, 104 und 105 geschützten Bild- und Tonträger entsprechend anzuwenden.

FÜNFTER TEIL

Anwendungsbereich Übergangs- und Schlußbestimmungen

ERSTER ABSCHNITT

Anwendungsbereich des Gesetzes

1. Urheberrecht

§ 130

Deutsche Staatsangehörige

(1) Deutsche Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. Ist ein Werk von Miturhebern (§ 8) geschaffen, so genügt es, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist.

(2) Deutschen Staatsangehörigen stehen Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes gleich, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 131

Ausländische Staatsangehörige

(1) Ausländische Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke, es sei denn, daß das Werk oder eine Übersetzung des Werkes früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. Mit der gleichen Einschränkung genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz auch für solche Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Übersetzung erschienen sind.

(2) Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werken im Sinne des Absatzes 1 werden die Werke der bildenden Künste gleichgestellt, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes fest verbunden sind.

(3) Der Schutz nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz für ausländische Staatsangehörige beschränkt werden, die keinem Mitgliedstaat der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst angehören und zur Zeit des Erscheinens des Werkes weder im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, wenn der Staat, dem sie angehören, deutschen Staatsangehörigen für ihre Werke keinen genügenden Schutz gewährt.

(4) Für ihre nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Bestehen keine Staatsverträge, so besteht für solche Werke urheberrechtlicher Schutz, soweit in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt deutsche Staatsangehörige für ihre Werke einen entsprechenden Schutz genießen.

(5) Das Folgerrecht (§ 26) steht ausländischen Staatsangehörigen nur zu, wenn der Staat, dem sie angehören, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht gewährt.

§ 132

Staatenlose

(1) Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen für ihre Werke den gleichen urheberrechtlichen Schutz wie deutsche Staatsangehörige.

(2) Staatenlose ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen für ihre Werke den gleichen urheberrechtlichen Schutz wie die Angehörigen des ausländischen Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 133

Ausländische Flüchtlinge

Für Ausländer, die Flüchtlinge im Sinne von Staatsverträgen oder anderen Rechtsvorschriften sind, gelten die Bestimmungen des § 132 entsprechend. Hierdurch wird ein Schutz nach § 131 nicht ausgeschlossen.

2. Verwandte Schutzrechte

§ 134

Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder

Für den Schutz wissenschaftlicher Ausgaben (§ 80) und den Schutz von Lichtbildern (§ 82) sind die §§ 130 bis 133 sinngemäß anzuwenden.

§ 135

Schutz des ausübenden Künstlers

(1) Den nach den §§ 83 bis 94 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige für alle ihre Darbietungen, gleichviel, wo diese stattfinden. § 130 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Ausländische Staatsangehörige genießen den Schutz für alle ihre Darbietungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfinden, soweit nicht in den Absätzen 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen und sind diese erschienen, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen hinsichtlich dieser Bild- oder Tonträger den Schutz nach § 85 Satz 2, § 86 Abs. 2 und § 87, wenn die Bild- oder Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienen sind, es sei denn, daß die Bild- oder Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen sind.

(4) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise durch Funk gesendet, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen den Schutz gegen Aufnahme der Funksendung auf Bild- oder Tonträger (§ 85 Satz 1) und Weitersendung der Funksendung (§ 86 Abs. 1) sowie den Schutz nach § 87, wenn die Funksendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgestrahlt worden ist.

(5) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 131 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 132 und 133 gelten entsprechend.

§ 136

Schutz des Herstellers von Tonträgern

(1) Den nach den §§ 95 und 96 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Tonträger, gleichviel, ob und wo diese erschienen sind. § 130 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Tonträger, es sei denn, daß der Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist.

(3) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 131 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 132 und 133 gelten entsprechend.

§ 137

Schutz des Sendeunternehmens

(1) Den nach § 97 gewährten Schutz genießen Sendeunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle Funksendungen, gleichviel, wo sie diese ausstrahlen.

(2) Sendeunternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den Schutz für alle Funksendungen, die sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausstrahlen.

(3) Im übrigen genießen Sendeunternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 131 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 138

Schutz des Filmherstellers

(1) Den nach den §§ 104 und 105 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Bildträger oder Bild- und Tonträger, gleichviel, ob und wo diese erschienen sind. § 130 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Für ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen in § 136 Abs. 2 und 3 entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 139

Werke

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke anzuwenden, es sei denn, daß sie zu diesem Zeitpunkt urheberrechtlich nicht geschützt sind oder daß in diesem Gesetz sonst etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(2) Die Dauer des Urheberrechts an einem Werk, das nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 140

Übersetzungen

Unberührt bleiben die Rechte des Urhebers einer Übersetzung, die vor dem 1. Januar 1902 erlaubterweise ohne Zustimmung des Urhebers des übersetzten Werkes erschienen ist.

§ 141

Verträge

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42, 43 und 89 auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, daß die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. § 36 gilt mit der Maßgabe, daß

eine Beteiligung an Nutzungserträgen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gezogen worden sind, nicht verlangt werden kann; jedoch bleiben weitergehende Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Verfügungen bleiben wirksam.

§ 142

Tonträger

(1) Bei Werken der Musik, die nach § 63 a Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe frei übertragen werden durften, ist es auch weiterhin zulässig, sie auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(2) Absatz 1 ist auf Tonfilme nicht anzuwenden.

§ 143

Urheber

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften, nicht aber nach diesem Gesetz als Urheber eines Werkes anzusehen ist, gilt, abgesehen von den Fällen des § 144, weiterhin als Urheber. Ist nach den bisherigen Vorschriften eine juristische Person als Urheber eines Werkes anzusehen, so sind für die Berechnung der Dauer des Urheberrechts die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 144

Inhaber verwandter Schutzrechte

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften als Urheber eines Lichtbildes oder der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör anzusehen ist, ist Inhaber der entsprechenden verwandten Schutzrechte, die dieses Gesetz ihm gewährt.

§ 145

Vervielfältigung und Verbreitung

(1) War eine Vervielfältigung, die nach diesem Gesetz unzulässig ist, bisher erlaubt, so darf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Herstellung von Vervielfältigungsstücken vollendet werden.

(2) Die nach Absatz 1 oder bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellten Vervielfältigungsstücke dürfen verbreitet werden.

(3) Ist für eine Vervielfältigung, die nach den bisherigen Vorschriften frei zulässig war, nach diesem Gesetz eine angemessene Vergütung an den Berechtigten zu zahlen, so dürfen die in Absatz 2 bezeichneten Vervielfältigungsstücke ohne Zahlung einer Vergütung verbreitet werden.

§ 146

Übertragung von Rechten

(1) Soweit das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen anderen übertragen worden ist, stehen dem Erwerber die entsprechenden Nutzungsrechte (§ 31) zu. Jedoch erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die erst durch dieses Gesetz begründet werden.

(2) Absatz 1 gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 147

Urheberrolle

(1) Die Urheberrolle für die in § 69 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Eintragungen wird beim Patentamt geführt. Das Patentamt bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

(2) Wird die Eintragung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde an das Patentgericht zu. Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine Gebühr von sechzig Deutsche Mark zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. Im übrigen gelten die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht entsprechend.

(3) Die Eintragungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Die Kosten für die Bekanntmachung hat der Antragsteller im voraus zu entrichten.

(4) Die Einsicht in die Urheberrolle ist jedem gestattet. Auf Antrag werden Auszüge aus der Rolle erteilt; sie sind auf Verlangen zu beglaubigen.

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen über die Form des Antrags und die Führung der Urheberrolle sowie die Erhebung von Kosten durch Rechtsverordnung zu erlassen.

(6) Eintragungen, die nach § 56 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 beim Stadtrat in Leipzig vorgenommen worden sind, bleiben wirksam.

§ 148

Anderung der Strafprozeßordnung

§ 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„8. alle Verletzungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechtes, soweit sie als Vergehen strafbar sind, sowie die Vergehen nach §§ 116 bis 118 des Urheberrechtsgesetzes.“

§ 149

**Aenderung des Gesetzes
über das am 6. September 1952 unterzeichnete
Welturheberrechtsabkommen**

In das Gesetz über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen vom 24. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 101) wird nach Artikel 2 folgender Artikel 2 a eingefügt:

„Artikel 2 a

Für die Berechnung der Dauer des Schutzes, den ausländische Staatsangehörige für ihre Werke nach dem Abkommen im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen, sind die Bestimmungen in Artikel IV Nr. 4 bis 6 des Abkommens anzuwenden.“

§ 150

Aufgehobene Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. die §§ 57 bis 60 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 339);
2. die §§ 17 bis 19 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 4);
3. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 1395);
4. die §§ 3, 13 und 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl.

S. 217) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910;

5. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910, des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern vom 12. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 758), soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft;
6. die Artikel I, III und IV des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910;
7. das Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung vom 30. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 404);
8. § 10 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269).

§ 151

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin, Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 152

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Einleitung

I. Gründe für die Reform und Gang der Reformarbeiten

Aufgabe des Urheberrechts ist es, den Schöpfer eines Werkes der Literatur, der Musik oder der bildenden Künste (Urheber) gegen eine unbefugte wirtschaftliche Auswertung seiner schöpferischen Leistung und gegen Verletzungen seiner ideellen Interessen am Werk zu schützen.

Das deutsche Urheberrecht beruht zur Zeit auf drei Gesetzen:

1. dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 — LUG — (RGBl. S. 227) in der Fassung der Gesetze vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 793) und vom 13. Dezember 1934 (RGBl. II S. 1395),
2. dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 — KUG — (RGBl. S. 7) in der Fassung der Gesetze vom 22. Mai 1910, vom 13. Dezember 1934 und vom 12. Mai 1940 (RGBl. I S. 758) und
3. dem Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 — VerVG — (RGBl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910.

Abgesehen von dem Verlagsgesetz, das sich bis heute im wesentlichen bewährt hat, sind die geltenden Urheberrechtsgesetze veraltet. Ihre Reformbedürftigkeit wird allgemein anerkannt. Seit Erlaß der Gesetze haben sich eine Reihe bedeutender neuer Verwertungsmöglichkeiten für die Werke der Urheber ergeben, die vom Gesetzgeber nicht oder nur unvollkommen berücksichtigt sind. Dies gilt besonders für Film, Rundfunk und Fernsehen sowie für die modernen Vervielfältigungsverfahren der Tonbandaufnahme, der Fotokopie und der Mikrokopie. Die Rechtsprechung hat sich zwar bemüht, durch rechtsschöpferische Auslegung und Analogie den durch die neuen technischen Mittel aufgeworfenen Problemen gerecht zu werden. Hierbei sind der Rechtsprechung jedoch Schranken gesetzt. Es ist zudem bedenklich, wenn der geltende Rechtszustand sich immer weiter vom Wortlaut der Gesetze entfernt.

Eine Notwendigkeit, die geltenden Gesetze zu ändern, ergibt sich auch aus der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet des Urheberrechts. Da ein Geisteswerk nach Verbreitung über die nationalen Grenzen hinweg strebt, sind schon früh internationale Verträge abgeschlossen worden, um die Urheber auch außerhalb der Grenzen ihres Heimatstaates zu schützen. Die wichtigste dieser Verein-

barungen ist die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst, die seit ihrem Zustandekommen im Jahre 1886 etwa alle 20 Jahre ergänzt und geändert worden ist. Deutschland gehört der am 2. Juni 1928 in Rom revidierten Fassung an. Die letzte Revision der Berner Übereinkunft hat 1948 ohne deutsche Beteiligung in Brüssel stattgefunden. Hierbei sind neue oder erweiterte Rechte für den Urheber eingeführt worden, die zum Teil durch das geltende deutsche Urheberrecht nicht gewährt werden. Es ist ein verständlicher Wunsch der deutschen Urheber, daß Deutschland als Mitbegründer der Berner Übereinkunft möglichst bald dieser neuesten Fassung beiträgt. Der Entwurf eines Beitrittsgesetzes zur Brüsseler Fassung wird gleichzeitig mit dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt. Für den Beitritt ist es erforderlich, die deutschen Gesetze entsprechend zu ändern.

Weiterhin ist auf eine Entwicklung Rücksicht zu nehmen, die auf einen internationalen Schutz der ausübenden Künstler, der Schallplattenhersteller und der Sendeunternehmen abzielt. Im Rahmen des Europarats ist am 22. Juni 1960 ein Abkommen über den Schutz von Fernsehsendungen abgeschlossen worden, das den Sendeunternehmen ein ausschließliches Recht zur Weitersendung, Festhaltung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Fernsehsendungen gewährt. Nach langen Vorarbeiten ist ferner in Rom am 26. Oktober 1961 ein umfassendes internationales Abkommen zum Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen unterzeichnet worden, das ausschließliche Rechte für alle drei Personengruppen vorsieht. Diese Schutzrechte sind in den geltenden deutschen Urheberrechtsgesetzen entweder in anderer Form oder überhaupt nicht geregelt. Eine Ratifizierung der genannten Abkommen durch die Bundesrepublik, die bei der Ausarbeitung der Abkommen mitgewirkt und beide Abkommen unterzeichnet hat, ist daher nur möglich, wenn die deutschen Gesetze auch insoweit entsprechend geändert werden. Der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen wird gleichzeitig mit dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt, für das umfassende Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen soll der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes vorgelegt werden, sobald in Zusammenarbeit mit Österreich und der Schweiz der offizielle deutsche Text des Abkommens fertiggestellt ist.

Die Reformbestrebungen reichen in Deutschland 30 Jahre zurück. Seit 1932 sind mehrere Entwürfe, teils vom Reichsjustizministerium und der „Aka-

demie für Deutsches Recht", teils von privater Seite, ausgearbeitet und veröffentlicht worden. Der zweite Weltkrieg brachte diese Arbeiten zum Erliegen. Nach dem Kriege nahm das Bundesjustizministerium die Reformarbeiten wieder auf und veröffentlichte im Frühjahr 1954 — zusammen mit Referentenentwürfen eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts sowie eines Gesetzes über den Beitritt zur Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft — den „Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes". Nach zum Teil wesentlicher Überarbeitung der Referentenentwürfe des Urheberrechtsgesetzes und des Verwertungsgesellschaftengesetzes stellte das Bundesjustizministerium im Sommer 1959 „Ministerialentwürfe" dieser Gesetze nochmals öffentlich zur Diskussion. Der vorliegende Entwurf des Urheberrechtsgesetzes beruht, ebenso wie der gleichzeitig vorgelegte Entwurf des Verwertungsgesellschaftengesetzes, auf diesen Vorarbeiten.

Die für eine Neufassung der Urheberrechtsgesetze bestehenden Gründe gelten nicht für das Verlagsgesetz. Jedoch sind einige änderungsbedürftige Bestimmungen des Verlagsgesetzes neugestaltet in den vorliegenden Entwurf übernommen (vgl. §§ 38, 39). Im übrigen ist beabsichtigt, das neue Urheberrechtsgesetz durch ein umfassendes Urhebervertragsgesetz zu ergänzen, das für alle Vertragstypen auf dem Gebiet des Urheberrechts Vorschriften enthalten soll.

II. Grundzüge des Entwurfs

1. Allgemeines

Das Urheberrecht, das im *Ersten Teil* des Entwurfs geregelt ist, umfaßt eine Summe einzelner Befugnisse, die teils dem Schutz der Vermögensinteressen des Urhebers dienen (Verwertungsrechte), teils dem Schutz der geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk (Urheberpersönlichkeitsrecht oder *droit moral*).

a) Die Verwertungsrechte des Urhebers an seinem Werk sind in der Regel als ausschließliche Rechte zur Nutzung des Werkes ausgestaltet, die es dem Urheber ermöglichen, jedem anderen, der nicht zuvor seine Erlaubnis zur Nutzung eingeholt und die hierfür geforderte Vergütung gezahlt hat, die Werknutzung zu verbieten. Wer ohne Erlaubnis des Urhebers das Werk auf eine dem Urheber vorbehaltene Art verwertet, verletzt das ausschließliche Recht des Urhebers und macht sich, wenn er schuldhaft handelt, schadenersatzpflichtig und bei vorsätzlichem Handeln auch strafbar.

Dieses der Ausgestaltung des Eigentumsrechts an körperlichen Sachen entsprechende System der Gewährung ausschließlicher Verwertungsrechte ist für das gesamte Rechtsgebiet der sog. Immaterialgüterrechte, zu denen neben dem Urheberrecht z. B. das Patentrecht, das Warenzeichenrecht und das Geschmacksmusterrecht gehören, typisch und wird auch von allen ausländischen Rechtsordnungen angewandt, die einen Schutz von Geistesgütern kennen. Während je-

doch bei den meisten anderen Immaterialgüterrechten wie beim Sacheigentum der Gedanke im Vordergrund steht, das ausschließliche Recht als solches auszuüben, d. h. die Nutzung des Schutzobjekts (der Erfindung, des Warenzeichens oder des Geschmacksmusters) einer einzelnen Person oder wenigen Personen ausschließlich vorzubehalten, ist der Urheber meist gerade an einer möglichst weiten Verbreitung seines Werkes, an der Nutzung durch möglichst viele Personen interessiert. Sinn des Urheberrechts ist es daher nicht so sehr, andere von der Nutzung des Werkes auszuschließen; es soll vielmehr in erster Linie dem Urheber die rechtliche Grundlage dafür geben, Art und Umfang der Nutzung seines Werkes zu überwachen und diese von der Zahlung einer Vergütung abhängig zu machen. Dementsprechend ist es ein Grundsatz des Urheberrechts, die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers so umfassend zu gestalten, daß möglichst jede Art der Nutzung seines Werkes seiner Kontrolle unterliegt.

Hieraus erklärt es sich, daß auch bei einer mehrfachen Nutzung eines Werkes jeder einzelne Nutzungsvorgang der erneuten Zustimmung des Urhebers bedarf. Hat beispielsweise der Urheber einem Verleger gestattet, sein Werk zu drucken und die Druckexemplare in den Handel zu bringen, so ist darin nicht die Erlaubnis eingeschlossen, die Exemplare zu öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen des Werkes oder zur Sendung des Werkes im Rundfunk zu benutzen. Wer also aus einem Buch öffentlich vorlesen oder ein Musikstück im Rundfunk senden will, bedarf hierzu einer besonderen Erlaubnis des Urhebers, auch wenn er das Buch oder die Noten rechtmäßig gegen Zahlung des Kaufpreises erworben hat. Ebenso darf eine Schallplatte, für deren Herstellung der Urheber von der Schallplattenfirma ordnungsmäßig eine Lizenzgebühr erhalten hat, nicht ohne erneute Erlaubnis des Urhebers zu einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes, z. B. in einem Tanzlokal, benutzt werden. Ferner ist die öffentliche Wiedergabe von Rundfunkmusik in einer Gaststätte nur mit Erlaubnis der Urheber der gesendeten Werke zulässig, auch wenn diese dem Rundfunkunternehmen die Sendeerlaubnis erteilt haben. Nur durch eine solche Erfassung jedes einzelnen Verwertungsaktes wird es möglich, dem Urheber ein dem Wert seiner schöpferischen Leistung angemessenes Entgelt zu sichern.

Die Verwertungsrechte des Urhebers beziehen sich allerdings nur auf die Nutzung des Werkes durch aktiven *Gebrauch* des Werkes, sei es zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken, sei es zur Vermittlung des geistigen Gehalts des Werkes an andere Personen durch Inverkehrbringen der Vervielfältigungsstücke oder durch unkörperliche Wiedergabe des Werkes wie Vortrag, Aufführung, Vorführung oder Sendung im Rundfunk. Der rezeptive *Genuß* des Werkes durch Lesen, Hören oder Anschauen ist dem Recht des Urhebers nicht unterworfen; hierzu bedarf es niemals seiner Erlaubnis. Darüber hinaus unter-

liegen die auf den aktiven Gebrauch des Werkes bezogenen Verwertungsrechte in verschiedener Hinsicht Beschränkungen im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere ist die unkörperliche Wiedergabe des Werkes dem Urheber nur insoweit vorbehalten, als sie öffentlich geschieht; nur der öffentliche Vortrag, die öffentliche Aufführung oder Vorführung des Werkes bedarf der Erlaubnis des Urhebers, die Wiedergabe eines Werkes im Familien- oder Freundeskreise ist frei.

- b) Die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers, z. B. das Recht, Entstellungen seines Werkes zu verbieten, sind ebenfalls wie die Verwertungsrechte als absolute gegen jeden Dritten wirkende Befugnisse ausgestaltet. Sie weisen die Besonderheit auf, daß sie auch gegenüber denjenigen Personen geltend gemacht werden können, denen der Urheber die Nutzung seines Werkes gestattet hat: Der Herausgeber einer Zeitung beispielsweise darf einen vom Urheber zum Abdruck in der Zeitung eingesandten Artikel, auch wenn Änderungen und Kürzungen des Artikels aus redaktionellen Gründen gestattet sein sollten, niemals in einer Weise ändern, daß berechnigte geistige oder persönliche Interessen des Urhebers verletzt werden.

2. Systematik des Entwurfs

Im Gegensatz zum geltenden Recht, das das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst sowie an Werken der bildenden Künste und der Photographie in zwei Sondergesetzen regelt, faßt der Entwurf das gesamte Rechtsgebiet des Urheberrechts zusammen. Dies erscheint zweckmäßig, weil alle leitenden Rechtsgedanken in gleicher Weise für die Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste anwendbar sind, die Besonderheiten aber, die für das eine oder andere Gebiet des geistigen und künstlerischen Schaffens bestehen, in dem gemeinschaftlichen Rahmen klarer hervortreten.

Als weitere Abweichung von der Systematik des geltenden Rechts ist hervorzuheben, daß der Entwurf den Urheberrechtsschutz allein der schöpferischen Leistung vorbehält, wie sie der Komponist, der Schriftsteller oder der bildende Künstler erbringt. Der bisher ebenfalls urheberrechtlich gestaltete Schutz der vortragenden oder ausführenden Künstler, die nicht selbst schöpferisch tätig werden, sondern die Schöpfungen der Urheber wiedergeben, wird mit anderen neugeschaffenen sog. Leistungsschutzrechten unter der zusammenfassenden Bezeichnung „verwandte Schutzrechte“ in einem besonderen Teil geregelt.

3. Erweiterung der ausschließlichen Rechte des Urhebers

Die geltenden Urheberrechtsgesetze zählen die Verwertungsbefugnisse des Urhebers abschließend auf, mit der Folge, daß andere als die genannten grundsätzlich dem Urheber nicht zustehen. Die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse sind nur unvollkommen geregelt. Beides hat im Laufe der Zeit zu Schwierigkeiten geführt, da durch die technische Entwicklung

neue, vom Gesetz noch nicht berücksichtigte Verwertungsmöglichkeiten entstanden sind (z. B. die Verwertung des Werkes durch Rundfunksendung), die nur durch die Rechtsprechung in ergänzender Auslegung der Gesetze dem Urheber vorbehalten werden konnten. Um diese Schwierigkeiten für die Zukunft zu vermeiden, gestaltet der Entwurf das Urheberrecht als ein umfassendes absolutes Recht, das dem Urheber alle vorhandenen und künftig etwa neu entstehenden Verwertungsmöglichkeiten seines Werkes vorbehält und ihn zugleich allgemein in seinen ideellen Interessen am Werk schützt.

Im einzelnen ergeben sich aus diesem umfassenden Recht des Urhebers folgende im Entwurf besonders erwähnten neue Befugnisse, die in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht ausdrücklich geregelt, zum Teil jedoch durch die Rechtsprechung bereits anerkannt sind:

- a) das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13);
- b) das Recht, Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten, die geeignet sind, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk zu gefährden (§ 14);
- c) das Ausstellungsrecht an unveröffentlichten Werken der bildenden Künste (§§ 15, 18);
- d) das Recht, ein erschienenenes literarisches Werk öffentlich vorzutragen (§§ 15, 19 Abs. 1) — zur Zeit steht dem Urheber das Vortragsrecht nur solange zu, als das Werk noch nicht erschienen ist (vgl. § 11 Abs. 3 LUG);
- e) das Senderecht, das die Rundfunk-, Fernseh- und Drahtfunksendung des Werkes umfaßt (§§ 15, 20);
- f) das Recht der öffentlichen Wiedergabe des Werkes mittels Bild- oder Tonträger wie z. B. Schallplatten (§§ 15, 21);
- g) das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen des Werkes (§§ 15, 22);
- h) das Recht auf Zugang zu Werkstücken (§ 25);
- i) das sog. Folgerecht (§ 26);
- k) der Vergütungsanspruch für die Vermietung von Vervielfältigungsstücken (§ 27).

Während mit den zu a) bis c), e) bis h) genannten Rechten im wesentlichen nur das geschriebene Recht der von der Rechtsprechung bereits vorgezeichneten Rechtsentwicklung angepaßt werden soll, handelt es sich bei der Erweiterung des Vortragsrechts, beim Folgerecht und dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Vervielfältigungsstücken um echte neue Befugnisse des Urhebers.

Die Erweiterung des Vortragsrechts auf erschienene Sprachwerke soll eine seit langem als unbillig empfundene Benachteiligung der Schriftsteller gegenüber den Komponisten beseitigen, denen das Ausführungsrecht schon nach geltendem Recht ohne Rücksicht auf das Erscheinen ihrer Werke zusteht. Die Erweiterung entspricht Artikel 11ter der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft.

Das Folgerecht (*droit de suite*) gewährt dem Urheber eines Werkes der bildenden Künste, z. B. eines Gemäldes oder einer Plastik, einen Anspruch auf

Beteiligung an dem Erlös, den der Erwerber des Originals des Werkes bei einer späteren Weiterveräußerung erzielt. Eine solche Beteiligung rechtfertigt sich dadurch, daß der Verkaufserlös häufig wegen der zwischenzeitlichen Wertsteigerung des Werkes das an den Urheber gezahlte Entgelt um ein Vielfaches übersteigt und dieser Gewinn in aller Regel auf eine erhöhte Anerkennung der schöpferischen Leistung des Künstlers zurückzuführen ist. Der Beteiligungsanspruch soll 1 vom Hundert des Veräußerungserlöses betragen und bei allen Veräußerungen im geschäftlichen Verkehr geltend gemacht werden können.

Durch den Vergütungsanspruch für die Vermietung von Vervielfältigungsstücken sollen die Urheber insbesondere an den Einnahmen beteiligt werden, die die sog. Leihbüchereien durch das Vermieten von Büchern erzielen. Im geltenden Recht ist dieser Anspruch ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. § 11 Abs. 1 LUG). Diese Regelung erscheint mit dem heute allgemein anerkannten Leitgedanken des Urheberrechts, den Urheber tunlichst an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen, der aus seinem Werk gezogen wird, unvereinbar. Der Vergütungsanspruch soll entsprechend diesem Leitgedanken auf die Fälle beschränkt sein, in denen die Vermietung Erwerbszwecken des Vermieters dient. Öffentliche Bibliotheken werden daher von der Regelung nicht betroffen.

4. Unveräußerlichkeit des Urheberrechts

Nach dem geltenden Recht kann das Urheberrecht als Ganzes und in seinen Teilen (z. B. das Vervielfältigungsrecht, das Aufführungsrecht) abgetreten werden. Nur die aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht erwachsenden Befugnisse, wie z. B. das Recht, Entstellungen des Werkes zu verbieten, sind unübertragbar. Der Entwurf sieht — wie das österreichische Recht — von einer derartigen unterschiedlichen Regelung der Übertragbarkeit der einzelnen urheberrechtlichen Befugnisse ab. Das Urheberrecht soll zukünftig weder im ganzen noch teilweise abtretbar sein. Vielmehr soll der Urheber einem anderen nur das Recht einräumen können, das Werk in bestimmter Weise zu nutzen. Das Urheberrecht selbst verbleibt dabei, belastet mit dem Nutzungsrecht, dem Urheber. Hierdurch wird sichergestellt, daß der Urheber auch dann, wenn er die wirtschaftliche Auswertung seines Werkes einem anderen überläßt, stets eine gewisse Kontrolle über das weitere Schicksal seines Werkes behält.

So soll grundsätzlich eine Weiterübertragung des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung des Urhebers möglich sein (§ 34). Dem Urheber soll ein unverzichtbarer gesetzlicher Anspruch auf angemessene Beteiligung an dem von dem Nutzungsberechtigten gezogenen Gewinn zustehen, wenn dieser in einem auffälligen Mißverhältnis zu der für die Einräumung des Nutzungsrechts gezahlten Vergütung steht (§ 36). Der Nutzungsberechtigte soll ferner das Werk nicht eigenmächtig ändern dürfen (§ 39). Schließlich soll der Urheber unter gewissen Voraussetzungen das Nutzungsrecht zurückrufen können, wenn es von dem Berechtigten nicht ausgeübt wird (§ 41) oder wenn dem Urheber die Verwertung

des Werkes wegen gewandelter Überzeugung nicht mehr zugemutet werden kann (§ 42). Erlischt das Nutzungsrecht durch Verzicht oder Zeitablauf, so fallen die entsprechenden Befugnisse automatisch an den Urheber zurück.

5. Abgrenzung des Urheberrechts gegenüber den Interessen der Allgemeinheit

Wie jedes absolute Recht, ist auch das Urheberrecht ein sozialgebundenes Recht, das gewissen Schranken im Interesse der Gemeinschaft unterliegt. Die sachgemäße Abgrenzung der Rechte des Urhebers gegenüber den berechtigten Interessen der Allgemeinheit (z. B. an dem ungehinderten Zugang zu den Kulturgütern, an der Freiheit des geistigen Schaffens und an der freien Berichterstattung über Tagesereignisse) ist ein Kernproblem der Urheberrechtsreform und steht im Vordergrund der Diskussion. Die Schranken des Urheberrechts, die die geltenden Gesetze insbesondere zugunsten der Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch und zugunsten öffentlicher Musikaufführungen vorsehen (§ 15 Abs. 2, §§ 22 a, 27 LUG, § 18 KUG), gehen sehr weit und entsprechen zum Teil nicht mehr den heutigen Anschauungen. Auf der anderen Seite ergeben sich aus der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers und aus den vielfachen neuen Wiedergabemöglichkeiten, die für Geisteswerke in letzter Zeit durch die moderne Technik entwickelt worden sind, zahlreiche neue Berührungspunkte und Überschneidungen mit schutzwürdigen Belangen der Allgemeinheit, die neue Abgrenzungen erforderlich machen. Im ganzen gesehen verfolgt der Entwurf auch bei der Abgrenzung des Urheberrechts gegenüber den Interessen der Allgemeinheit das Ziel einer Verbesserung der Rechtsstellung des Urhebers. Dies geschieht nicht nur in der Weise, daß einzelne Schranken ganz beseitigt werden. Es wird auch in zahlreichen Fällen, in denen das ausschließliche Recht des Urhebers mit Rücksicht auf überwiegende Interessen der Allgemeinheit seine Grenze finden muß, dem Urheber ein Vergütungsanspruch für die Nutzung seines Werkes gewährt, denn oft widerstreitet den Allgemeininteressen nur der Verbotscharakter der urheberrechtlichen Befugnisse, nicht dagegen das wirtschaftliche Interesse des Urhebers, aus der Verwertung seines Werkes angemessenen Nutzen zu ziehen. Im einzelnen ist zu den zur Abgrenzung des Urheberrechts vorgeschlagenen Bestimmungen des Entwurfs folgendes zu bemerken:

a) Erleichterung des Schulunterrichts

Der Entwurf behält die im geltenden Recht vorgesehene Regelung bei, daß kleinere Werke, z. B. Gedichte, oder Teile von Werken ohne Einwilligung des Urhebers in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch aufgenommen werden dürfen, jedoch soll in diesen Fällen der Urheber nunmehr einen Vergütungsanspruch erhalten (§ 46). Einer weiteren Förderung des Schulunterrichts dient die neue Vorschrift, nach der Schulfunksendungen für die Zwecke des Unterrichts vorübergehend auf Bild- oder Tonträger übertragen werden dürfen (§ 47). Hierdurch soll den Schulen

ermöglicht werden, die Sendungen unabhängig von der jeweiligen Sendezeit in den Unterricht einzufügen.

b) Erleichterung der Berichterstattung

Die Bestimmungen des geltenden Rechts, die der Erleichterung der Presse- und Filmberichterstattung dienen, behält der Entwurf im wesentlichen bei. So soll es weiterhin zulässig bleiben, unter gewissen Voraussetzungen öffentlich gehaltene Reden zu vielfältigen (§ 48) sowie Zeitungsartikel über politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen, die nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind, in anderen Zeitungen abzudrucken (§ 49). Ebenso bleibt es entsprechend dem Gesetz über die Erleichterung der Filmberichterstattung vom 30. April 1936 (RGBl. I S. 404) gestattet, Werke, die im Verlaufe einer Filmberichterstattung (Wochenschau) wahrnehmbar werden, in den Filmbericht zu übernehmen. Entsprechendes soll nach dem Entwurf für die der Filmberichterstattung gleichzustellende Funk- und Bildberichterstattung gelten (§ 50).

c) Freiheit des geistigen Schaffens

Wie im geltenden Recht soll die freie Benutzung eines geschützten Werkes zu einer selbständigen Schöpfung nicht an die Genehmigung des Urhebers gebunden sein (§ 24). Auch an der im geltenden Recht vorgesehenen Zitierfreiheit wird im wesentlichen festgehalten (§ 51). Ebenso bleibt die Vertonung von Gedichten weiterhin frei zulässig, doch soll abweichend vom geltenden Recht dem Urheber des vertonten Werkes ein Vergütungsanspruch gegen den zustehen, der sein Werk in Verbindung mit dem Werk der Musik verwertet (§ 52). Dagegen soll es nicht mehr ohne Erlaubnis des Urhebers zulässig sein, Gedichte in Gesangbücher aufzunehmen oder einzelne Aufsätze, Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes in sog. Anthologien zusammenzustellen und in dieser Form zu verwerten (vgl. § 19 Nr. 3 und 4 LUG).

d) Öffentliche Wiedergabe (§ 53)

Die im geltenden Recht vorgesehenen Beschränkungen des Musikaufführungsrechts insbesondere bei Volksfesten, Wohltätigkeits- und Vereinsveranstaltungen (vgl. § 27 LUG) entsprechen nicht mehr der heutigen Auffassung von einer richtigen Abgrenzung des Urheberrechts gegenüber den Interessen der Allgemeinheit. Es wird mit Recht hervorgehoben, daß Volksfeste heute meist kommerziellen Charakter tragen und daß der Urheber zur Wohltätigkeit nicht gezwungen werden dürfe. Vor allem aber wird es als ungerecht empfunden, daß allein der Urheber bei solchen Veranstaltungen seine Leistung unentgeltlich zur Verfügung stellen soll, während von den sonst Beteiligten, insbesondere den ausübenden Musikern, niemand eine unentgeltliche Mitwirkung erwartet. Der Entwurf trägt diesen Einwänden Rechnung und beschränkt die Aufführungsfreiheit auf die Fälle, in denen die Veranstaltung keinem Erwerbzweck dient, für die Aufführung des Werkes den ausübenden Künstlern keine besondere Vergütung gezahlt wird und die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden. Darüber hinaus sollen

Musikaufführungen allgemein nur noch bei kirchlichen Veranstaltungen ohne Erlaubnis des Urhebers zulässig sein, wobei insoweit aber ein Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung vorgesehen ist. Diese Regelung entspricht einer Anregung der Kirchen. Die im geltenden Recht nur für Musikaufführungen vorgesehene Ausnahmeregelung soll nach dem Entwurf grundsätzlich für alle Arten der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes gelten, insbesondere auch für Vorträge von Sprachwerken und für Vorführungen von Werken der bildenden Künste. Ausgenommen bleiben jedoch Bühnenaufführungen, Vorführungen von Filmwerken und Funksendungen von Werken; sie sollen stets nur mit Erlaubnis des Urhebers zulässig sein.

Der Entwurf übernimmt ferner nicht die Bestimmung des § 22 a LUG, nach der Schallplatten, auf die Werke der Musik mit Erlaubnis des Urhebers aufgenommen worden sind, ohne seine weitere Erlaubnis zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden dürfen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist ohnehin bereits durch die Rechtsprechung weitgehend eingeschränkt.

e) Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch (§ 54)

Im Bewußtsein der Allgemeinheit am stärksten verwurzelt ist wohl der Gedanke, daß der private Bereich von Ansprüchen des Urhebers freibleiben müsse. Der Ausgestaltung des Urheberrechts wird dieser Gedanke auch künftig weitgehend zugrunde liegen. So bleibt namentlich die Ausschließlichkeitsbefugnis des Urhebers zur unkörperlichen Wiedergabe seines Werkes, wie Vortrag, Aufführung und dergl., ausnahmslos auf die öffentliche Wiedergabe beschränkt (vgl. § 15 Abs. 2). Es erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, diesen Grundsatz auch für das Vervielfältigungsrecht uneingeschränkt aufrechtzuerhalten. Die geltenden Urheberrechtsgesetze geben ihrem Wortlaut nach die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ausnahmslos frei (§ 15 Abs. 2 LUG, § 18 KUG). Der Bundesgerichtshof hat jedoch in einschränkender Auslegung dieser Bestimmungen die Vervielfältigung durch Tonbandgeräte im privaten Bereich für unzulässig erklärt (vgl. Entscheidung vom 18. Mai 1955, BGHZ 17 S. 266, Anlage 3 [A IV]). Maßgebend war dabei die Erwägung, daß die privat hergestellten Tonbänder den im Handel erhältlichen Schallplatten völlig gleichwertig seien, ihre Freigabe somit zu einem Rückgang der Schallplattenproduktion und damit zu einer Schädigung der Urheber führen könnte, die in der Regel am Umsatz der Schallplatten beteiligt sind. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist stark kritisiert worden. Es wird an den Gesetzgeber appelliert, ihr nicht zu folgen und den Grundsatz der Urheberrechtsfreiheit des privaten Bereichs uneingeschränkt wiederherzustellen. Mit dem Tonbandverfahren ist jedoch eine Entwicklung eingeleitet worden, die eine Überprüfung dieses Grundsatzes notwendig macht. Niemand vermag heute vorauszusagen, wie weit das privat bespielte Tonband die Industrieschallplatte tatsächlich verdrängen wird. Die Tendenz ist aber unverkennbar, daß sich hier ein bisher ausschließlich dem gewerblichen Bereich und damit dem Urheberrecht,

unterworfenen Vervielfältigungsverfahren zunehmend in den privaten Bereich verlagert. Eine ähnliche Entwicklung könnte sich in Zukunft auch für die Vervielfältigung literarischer Werke durch Verbesserung der bisherigen Vervielfältigungsverfahren anbahnen. Ein Festhalten an der Vervielfältigungsfreiheit zum persönlichen Gebrauch könnte somit allmählich zu einer teilweisen Aushöhlung des Urheberrechts führen. Der Entwurf schränkt daher in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Vervielfältigungsfreiheit im privaten Bereich hinsichtlich der Tonbandaufnahmen ein, sieht allerdings — insoweit abweichend von dieser Rechtsprechung — kein Verbot des Urhebers vor, sondern lediglich einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung. Andere Vervielfältigungen als solche mittels Tonbandgeräten, z. B. das Abschreiben von Noten, das Fotokopieren von Schriftstücken und dergl., sollen im privaten Bereich weiterhin frei zulässig sein, jedenfalls solange, als auf diesen Gebieten ein dem Tonbandverfahren gleichwertiges Vervielfältigungsverfahren noch nicht entwickelt ist.

f) Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 55)

Abgesehen von den Fällen des persönlichen Gebrauchs, sieht der Entwurf vor, daß auch außerhalb des rein privaten Bereichs zum sog. sonstigen eigenen Gebrauch, d. h. zum beruflichen oder gewerblichen Gebrauch beispielsweise durch Wirtschaftsunternehmen, Behörden oder wissenschaftliche Institute, in gewissem Umfang Vervielfältigungsstücke ohne Erlaubnis des Urhebers hergestellt werden dürfen. Solche Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch sollen unter bestimmten Voraussetzungen zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Archivierung und zur Unterrichtung über Tagesereignisse zulässig sein, darüber hinaus allgemein ohne besondere Zweckbestimmung, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes, um einzelne Aufsätze aus Zeitungen oder Zeitschriften oder um vergriffene Werke handelt. Hierbei geht der Entwurf zum Teil über das geltende Recht hinaus und berücksichtigt die aus dem modernen Wirtschaftsleben nicht mehr fortzudenkende Praxis, zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken Fotokopien oder Mikrokopien von einschlägiger Fachliteratur herzustellen. Die gesetzliche Anerkennung dieser Übung soll andererseits nicht zu einer finanziellen Schädigung des Urhebers führen. Es ist daher vorgesehen, daß den Urhebern für die Vervielfältigung eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, soweit die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken dient. Behörden, öffentliche Bibliotheken und wissenschaftliche Institute, die keinen Erwerbzweck verfolgen, sind danach von der Vergütungspflicht befreit, ebenso die Angehörigen freier Berufe, wie Wissenschaftler, Ärzte und Anwälte, die zwar eine Erwerbstätigkeit, nicht aber eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Die Regelung entspricht den vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24. Juni 1955 (BGHZ 18 S. 44, Anlage 4, [IV, VI]) entwickelten Grundsätzen. Der Bundesgerichtshof erklärt in dieser Entscheidung für das gel-

tende Recht zwar die Vervielfältigung zum gewerblichen Gebrauch ohne Genehmigung des Urhebers schlechthin für unzulässig, betont jedoch in der Begründung, daß der wirtschaftliche Sinn der Entscheidung nicht darin liege, die Anfertigung von Fotokopien zu gewerblichen Zwecken grundsätzlich zu unterbinden, sondern vielmehr darin, derartige Vervielfältigungen von der Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Urheber bzw. den Verleger abhängig zu machen. Auf dieser Grundlage haben der Bundesverband der deutschen Industrie und die im Börsenverein des deutschen Buchhandels zusammengeschlossenen Verleger bereits ein Rahmenabkommen getroffen, nach welchem die Industrieunternehmen die Erlaubnis zur Herstellung von Fotokopien gegen Zahlung einer nach bestimmten Richtlinien berechneten Pauschalvergütung erhalten können.

g) Gesetzliche Nutzungsrechte

In Anlehnung an das geltende Recht (§ 22 LUG) ist für den Fall, daß der Urheber eines Werkes der Musik einem Schallplattenhersteller die Aufnahme seines Werkes gestattet, vorgesehen, daß kraft Gesetzes jeder andere ebenfalls berechtigt sein soll, das Werk gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung auf Schallplatten zu übertragen (§ 64). Durch dieses sog. gesetzliche Nutzungsrecht soll der Bildung von Monopolen an der Schallplattenaufnahme einzelner Werke vorgebeugt werden. Es liegt ebenso im Interesse der Komponisten wie der Allgemeinheit, daß für solche Aufnahmen der Wettbewerb mehrerer Hersteller offengehalten und dadurch das Streben nach möglicher Vervollkommnung der Aufnahme wachgehalten wird. Im Verhältnis zum geltenden Recht sind die Anwendungsfälle des gesetzlichen Nutzungsrechts allerdings wesentlich eingeschränkt.

Neu ist das in § 65 geregelte gesetzliche Nutzungsrecht zugunsten der Sendeunternehmen. Dieses Recht soll nicht so sehr die Bildung einer Monopolstellung verhüten als vielmehr den vom Rundfunk wahrgenommenen kulturellen Aufgaben Rechnung tragen. Auch hier ist dem Urheber bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Nutzungsrechts eine angemessene Vergütung zu zahlen.

h) Sonstige Schranken des Urheberrechts

Schranken des Urheberrechts sind weiterhin in gewissen Fällen zugunsten der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit vorgesehen (§ 45). Das Recht des Urhebers, sein Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen, ist zugunsten der Sendeunternehmen und bestimmter Geschäftsbetriebe in zwei Fällen eingeschränkt, in denen die Aufnahme lediglich technischen Zwecken dient und keine selbständige Nutzung des Werkes darstellt (vgl. §§ 56, 57). Ganz allgemein soll die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig sein, wenn das Werk nur als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe erscheint, wie etwa ein Gemälde als nebensächlicher Hintergrund einer Filmszene (§ 58). Ferner ist vorgesehen, daß Werke der bildenden Künste unter gewissen Voraussetzungen ohne Ge-

nehmung des Urhebers in Ausstellungs- oder Versteigerungskataloge aufgenommen (§ 59) und, wenn sie bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aufgestellt sind, frei abgebildet werden dürfen (§ 60). Ist ein Bildnis auf Bestellung angefertigt, so sollen der Besteller und der Dargestellte berechtigt sein, das Bildnis durch Lichtbild zu vervielfältigen (§ 61).

i) Schutzfrist

Zu den Schranken, denen das Urheberrecht im Interesse der Allgemeinheit unterliegt, gehört auch die Befristung des Urheberrechtsschutzes, die wie in geltenden Recht und in Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft auf die Dauer von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers bemessen ist (§§ 67 ff.). Diese Schutzfrist ist unter Hinweis auf die unbegrenzte Dauer des Sacheigentums wiederholt als ungerechtfertigte Beschränkung des Urheberrechts angegriffen worden. Der Fortfall der Schutzfrist würde jedoch dem Wesen des Urheberrechts widersprechen, weil Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst anders als körperliche Gegenstände ihrer Natur nach Mitteilungsgut sind und nach einer die geistigen und wirtschaftlichen Interessen des Urhebers und seiner Erben angemessen berücksichtigenden Frist der Allgemeinheit frei zugänglich sein müssen. Die Befristung des Urheberrechtsschutzes entspricht demgemäß der Auffassung fast aller Kulturstaaten. Der Fortfall der Schutzfrist würde zudem zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen, da schon nach wenigen Generationen die verfügungsberechtigten Erben des Urhebers nicht mehr ermittelt werden könnten. Nach dem Entwurf kommt die Aufgabe der Befristung des Urheberrechtsschutzes auch deshalb nicht in Betracht, weil die Einführung der sog. Urhebernachfolgevergütung vorgeschlagen wird, die ein Erlöschen des individuellen Urheberrechts voraussetzt.

6. Urhebernachfolgevergütung

Unter der Urhebernachfolgevergütung (*domaine public payant*) ist eine Vergütung zu verstehen, die für die Verwertung aller urheberrechtlich nicht geschützten Werke zu zahlen ist — sei es, daß die Werke niemals geschützt waren, sei es, daß die Schutzfrist abgelaufen ist — und zur Unterstützung und Förderung der lebenden Urheber verwandt werden soll.

Der Gedanke, durch Belastung der Verwertung gemeinfreier Werke mit einer Vergütungspflicht Mittel für eine Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens aufzubringen, ist alt und wird in den meisten Kulturstaaten erörtert. Auch die Brüsseler Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft und die Genfer Konferenz, die zur Errichtung des Welturheberrechtsabkommens führte, — an der ersten Konferenz haben 35, an der zweiten 50 Staaten teilgenommen — haben sich mit der Urhebernachfolgevergütung befaßt und den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß in allen Staaten die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Einrichtung erwogen werde. In mehreren Staaten, darunter Italien und Frankreich, hat die Urhebernachfolgevergütung

bereits in gewissem Umfang gesetzliche Anerkennung gefunden. In Deutschland ist ihre Einführung bisher hauptsächlich unter Hinweis auf die mit der Durchführung verbundenen praktischen Schwierigkeiten abgelehnt worden. Im Verlaufe der Vorarbeiten zu dem vorliegenden Entwurf haben sich jedoch Möglichkeiten einer praktischen Verwirklichung abgezeichnet, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, die Einführung der Urhebernachfolgevergütung im Rahmen des neuen Urheberrechtsgesetzes vorzuschlagen.

Mit der Urhebernachfolgevergütung kann keine umfassende Altersversorgung der Urheber erreicht werden. Die hierfür erforderlichen Beträge wären viel zu hoch, als daß sie allein durch die Urhebernachfolgevergütung aufgebracht werden könnten. Sinn dieser Einrichtung soll es vielmehr sein, Hilfsmaßnahmen nach Art der 1953 auf Veranlassung des damaligen Bundespräsidenten, Professor Heuss, gegründeten Deutschen Künstlerhilfe zu ermöglichen und auf eine sichere finanzielle Grundlage zu stellen.

Zu der vorgesehenen Regelung ist im einzelnen folgendes zu bemerken: Die Urhebernachfolgevergütung soll grundsätzlich ein Zehntel der üblicherweise für geschützte Werke zu zahlenden Urhebernachfolgevergütung betragen (§ 76). Bereits bei dieser geringen Höhe, die zu keiner wesentlichen Verteuerung der Preise für freie Werke führen wird, ist nach vorläufigen Schätzungen mit einem Aufkommen von etwa 2½ bis 3 Millionen DM zu rechnen, d. h. dem Vierfachen des Betrages, der zur Zeit der Deutschen Künstlerhilfe für ihre Hilfsmaßnahmen zur Verfügung steht. Die Einnahmen aus der Urhebernachfolgevergütung sollen für Ehrensolde an verdiente Urheber, für die Hinterbliebenenversorgung und für Förderungsbeihilfen an begabte Urheber verwandt werden (§ 78 Abs. 1). Die Unkosten für das Einziehungs- und Verteilungsverfahren sollen 5 vom Hundert der Einnahmen nicht übersteigen dürfen (§ 78 Abs. 2). Der Entwurf geht hierbei davon aus, daß der Urheberfonds zur Vermeidung von Unkosten weitgehend mit den zahlungspflichtigen Verwertern freier Werke Pauschalvereinbarungen über die Abgeltung der Urhebernachfolgevergütung trifft und, soweit Verwertungsgesellschaften bestehen, diesen die Einziehung der Vergütung überträgt (vgl. § 76 Abs. 3, § 77); auch die Verteilung der Urhebernachfolgevergütung braucht keine wesentlichen Kosten zu verursachen, da sie über bereits bestehende Einrichtungen, beispielsweise die Deutsche Künstlerhilfe, durchgeführt werden könnte. Als Rechtsträger für die Einziehung und Verteilung der Vergütung ist ein Urheberfonds vorgesehen, der als Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet werden soll; in einem Organ der Stiftung sollen alle Länder vertreten sein (§ 79).

7. Verwandte Schutzrechte

Unter den im *Zweiten Teil* des Entwurfs behandelten verwandten Schutzrechten versteht der Entwurf Rechte, die nicht wie das Urheberrecht die schöpferische Leistung schützen, sondern Leistungen anderer Art, die der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind oder in Zusammenhang mit den

Werken der Urheber erbracht werden. Einzelne dieser verwandten Schutzrechte sind — wenn auch zum Teil unvollkommen — bereits im geltenden Recht berücksichtigt, wie der Lichtbildschutz und der Schutz der ausübenden Künstler. Neu ist der für wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke vorgesehene Schutz sowie der Schutz der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen.

a) Schutz der wissenschaftlichen Ausgaben (§ 80)

Abweichend vom geltenden Recht sieht der Entwurf für bestimmte wissenschaftliche Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke und Texte (z. B. alter Handschriften, Inschriften und dergl.) einen besonderen Schutz vor, dessen Dauer auf zehn Jahre bemessen ist. Der Entwurf schließt damit eine schon seit langem als unbefriedigend empfundene Lücke der geltenden Gesetze.

b) Schutz der Ausgaben nachgelassener Werke (§ 81)

Nach geltendem Recht erlischt der Urheberrechtsschutz für Werke, die nach Ablauf der normalen Schutzfrist von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht werden, erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung. Diese Regelung, die den Erben des Urhebers ein verlängertes Schutzrecht gewährt, hat sich wegen der oft bestehenden Schwierigkeit, die Erben des Urhebers zu ermitteln, als unzweckmäßig erwiesen. Der Entwurf ersetzt sie durch ein Leistungsschutzrecht zugunsten desjenigen, der ein bisher nicht erschienenes Werk nach Ablauf der Schutzfrist erscheinen läßt. Das Schutzrecht ist auf die Dauer von zehn Jahren nach dem Erscheinen des Werkes beschränkt.

c) Schutz der Lichtbilder (§ 82)

Nach geltendem Recht genießen die „Werke der Photographie“ Urheberrechtsschutz ebenso wie die Werke der bildenden Künste. Der weitaus überwiegende Teil der Lichtbilder stellt jedoch keine schöpferische Leistung dar und kommt somit als Schutzobjekt des Urheberrechts nicht in Betracht. Der Entwurf beschränkt daher den Urheberrechtsschutz auf die als Lichtbildwerke bezeichneten schöpferischen Lichtbilder und gewährt den sonstigen Lichtbildern lediglich ein Leistungsschutzrecht, das allerdings in seinem Umfang dem Urheberrechtsschutz an Lichtbildwerken angeglichen ist. Die Schutzfrist soll für Lichtbildwerke und Lichtbilder wie im geltenden Recht einheitlich 25 Jahre betragen.

d) Schutz des ausübenden Künstlers (§§ 83 bis 94)

Die Darbietung des ausübenden Künstlers, der ein Werk vorträgt oder aufführt, wird im geltenden Recht in der Weise geschützt, daß das Gesetz die durch einen persönlichen Vortrag bewirkte Übertragung eines Werkes auf „Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen“, einer Bearbeitung des Werkes gleichstellt. Diese systematisch verfehlte und zudem unvollkommene Regelung des Schutzes der ausübenden Künstler wird heute allgemein abgelehnt. Nach dem Entwurf soll statt dessen der ausübende Künstler in Übereinstimmung mit dem Internationa-

len Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 ein Leistungsschutzrecht erhalten, das zwar in der Systematik an das Urheberrecht angelehnt, in der Sache selbst aber abweichend gestaltet ist.

Der Entwurf unterscheidet zwischen der unmittelbaren Verwertung oder sog. Erstverwertung der Darbietung des ausübenden Künstlers durch Lautsprecherübertragung, Livesendung oder Aufnahme auf Bild- oder Tonträger — z. B. Film, Schallplatte — (§§ 84, 85, 86 Abs. 1) und der mittelbaren Verwertung, der sog. Zeitverwertung, durch Benutzung der Film- oder Schallplattenaufnahmen zur Funksendung oder öffentlichen Wiedergabe (§ 86 Abs. 2, § 87). In den Fällen der unmittelbaren Verwertung soll der ausübende Künstler ähnlich wie der Urheber ein ausschließliches Recht erhalten, d. h. er soll insoweit jede Verwertung seiner Darbietung, die ohne seine Einwilligung erfolgt, verbieten können. Dagegen gewährt der Entwurf im Falle mittelbarer Verwertung, d. h. der Verwendung von erlaubterweise hergestellten Bild- oder Tonträgern zur Funksendung und öffentlichen Wiedergabe, nur einen Vergütungsanspruch. Würden die ausübenden Künstler, die durch die zunehmende Verwendung der „mechanischen Musik“ ihre Arbeitsplätze bedroht sehen, auch in diesen Fällen ein Verbotrecht erhalten, so bestände die Gefahr, daß sie dieses Recht zu einer Einschränkung der Musikwiedergaben mittels Tonträger benutzen könnten; dadurch aber würden die Urheber in der Auswertung ihrer Werke beeinträchtigt werden.

Die ausübenden Künstler sollen ferner ein dem Urheberpersönlichkeitsrecht nachgebildetes Recht erhalten, Entstellungen ihrer Darbietung zu verbieten. Die Dauer des Leistungsschutzrechts ist auf 25 Jahre bemessen.

e) Schutz des Tonträgerherstellers (§§ 95, 96)

Die mit der Herstellung von Schallplatten verbundene technisch-organisatorische Leistung genießt nach den geltenden Urheberrechtsgesetzen keinen selbständigen Schutz. Um einem unbefugten Nachpressen von Schallplatten entgegenzutreten zu können, behilft sich die Schallplattenindustrie zur Zeit damit, daß sie sich die Rechte der ausübenden Künstler an Schallplatten abtreten läßt. Auf diese Weise wird aber ein wirksamer Schutz der Tonträgerhersteller nicht immer zu erreichen sein. Der Entwurf sieht daher in Übereinstimmung mit dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 ein eigenes Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers vor.

f) Schutz des Sendeunternehmens (§ 97)

Auch zugunsten der Sendeunternehmen ist in Übereinstimmung mit dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 und dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen vom 22. Juni 1960 ein Leistungsschutzrecht vorgesehen.

Andere als die bezeichneten Leistungsschutzrechte sind im Entwurf nicht vorgesehen. Insbesondere enthält der Entwurf keine Bestimmungen über den Schutz artistischer Leistungen (Kartentricks, Zauberkunststücke und dergl.) und über den Schutz wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Diese Fragen erscheinen für eine gesetzliche Regelung noch nicht reif; auch im Ausland ist diese, soweit bekannt, bisher nicht versucht worden.

Der Entwurf sieht ferner von besonderen Schutzvorschriften für Nachrichten und Titel (Buch- oder Zeitschriftentitel) ab, die in einigen ausländischen Urheberrechtsgesetzen enthalten sind. Der Nachrichten- und Titelschutz ist nach deutscher Rechtsauffassung Aufgabe des Wettbewerbsrechts.

Der Entwurf verzichtet schließlich auf eine Neuregelung des Bildnisschutzes (§§ 22, 23 KUG) und anderer reiner Persönlichkeitsrechte (z. B. Schutz von Briefen). Nachdem der Bundesgerichtshof für das geltende Recht ein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes abgeleitet hat, erscheint eine Neuregelung einzelner besonderer Persönlichkeitsrechte wenig sinnvoll. In Betracht kommt nur eine Gesamtkodifikation des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, die jedoch wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die gesamte Zivilrechtsordnung nicht in ein Sondergesetz wie das Urheberrechtsgesetz gehört, sondern in das Bürgerliche Gesetzbuch einbezogen werden müßte, wie es bereits in dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes (Drucksache des Deutschen Bundestages der 3. Wahlperiode 1237) vorgeschlagen worden war. Solange allerdings eine Neuregelung des Bildnisschutzes im Rahmen einer solchen Gesamtkodifikation des Persönlichkeitsrechts nicht in Kraft getreten ist, wäre es verfehlt, die geltenden Bestimmungen des KUG über den Bildnisschutz ersatzlos zu streichen. In § 150 Nr. 5 ist daher vorgesehen, daß diese Bestimmungen auch nach Aufhebung des KUG im übrigen ihre Geltung behalten sollen.

8. Besondere Bestimmungen für Filme

Der *Dritte Teil* des Entwurfs enthält besondere Bestimmungen für Filmwerke, die größtenteils auch auf solche Filme für entsprechend anwendbar erklärt werden, deren Bildfolge nicht schöpferisch gestaltet ist und somit keinen Werkcharakter hat (Laufbilder).

Das geltende Recht regelt das Urheberrecht an Filmwerken nur unvollkommen. Es gelten im wesentlichen die allgemeinen Grundsätze. Danach sind Urheber des Filmwerkes alle Personen, die einen schöpferischen Beitrag bei seiner Herstellung geleistet haben. Wer zu diesem Personenkreis gehört, ist streitig. Die Unsicherheit hat jedoch in der Praxis kaum zu Schwierigkeiten geführt, weil sich der Filmhersteller jeweils summarisch alle von den bei der Herstellung des Films Mitwirkenden erworbenen Rechte übertragen läßt. Es fehlt daher nicht an Stimmen, die auch für das künftige Urheberrechtsgesetz besondere Bestimmungen für Filmwerke für entbehrlich halten.

Es ist aber zu berücksichtigen, daß durch die Neugestaltung des Urheberrechts, insbesondere durch die Verstärkung des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes des Urhebers, Probleme aufgeworfen werden, die nicht ohne weiteres durch Anwendung der allgemeinen Bestimmungen zu lösen sind. Filmwerke unterscheiden sich von anderen Werken durch die Vielzahl der Mitwirkenden und die hohen Herstellungskosten. Für den Filmproduzenten ist das Kostenrisiko nur tragbar, wenn die ungehinderte Auswertung des Filmwerkes sichergestellt ist. Dazu ist ein möglichst lückenloser Erwerb aller am Film bestehenden Verwertungsrechte, eine weitgehende Verfügungsfreiheit über diese Rechte und eine gewisse Einschränkung der persönlichkeitsrechtlichen Ansprüche der Mitwirkenden unerlässlich.

Um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, war im Referentenentwurf von 1954 vorgeschlagen worden, kraft gesetzlicher Fiktion dem Filmhersteller unmittelbar das Urheberrecht am Filmwerk zu gewähren, vorbehaltlich der Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken wie Roman, Drehbuch und Filmmusik. Diese zweifellos praktische Lösung ist jedoch auf nahezu einhellige Ablehnung gestoßen. Es wird gefordert, daß auch für Filmwerke an dem Grundsatz festgehalten werden müsse, daß Urheberrechte originär allein in der Person des Werkschöpfers entstehen können.

Der vorliegende Entwurf beläßt es daher in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht für die Urheberschaft am Filmwerk bei den allgemeinen Grundsätzen. Wie bisher muß sich somit der Filmhersteller für die Auswertung des Filmwerkes von allen als Urheber in Betracht kommenden Mitwirkenden die ihnen möglicherweise erwachsenden Urheberrechte vertraglich einräumen lassen. Um diesen Rechtserwerb zu erleichtern, ist jedoch zugunsten des Filmherstellers eine Auslegungsregel vorgesehen, nach der im Zweifel jeder, der sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, bereits mit dieser Verpflichtung sämtliche ihm etwa aus seiner Mitwirkung erwachsenden Nutzungsrechte am Filmwerk auf den Filmhersteller überträgt (§ 99). Eine ähnliche, allerdings etwas enger umgrenzte Auslegungsregel soll den Erwerb der erforderlichen Nutzungsrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken erleichtern (§ 98). Die Nutzungsrechte sollen zur Erleichterung der Filmauswertung abweichend von der sonst geltenden Regelung ohne Zustimmung des Urhebers übertragbar sein (§ 100).

Diese Bestimmungen greifen jedoch nicht durch, soweit es sich um das *droit moral* der beteiligten Urheber handelt, da die aus diesem Recht fließenden Befugnisse — z. B. das Recht, Entstellungen des Filmwerkes zu verbieten — ihrer Natur nach unübertragbar sind. Um den Filmhersteller auch insoweit vor unbilligen Behinderungen in der Auswertung des Filmwerkes zu schützen, schränkt § 103 für den Bereich des Filmurheberrechts das *droit moral* in gewissem Umfang ein und verpflichtet zugleich alle Beteiligten, bei der Ausübung dieses Rechts aufeinander und auf den Filmhersteller angemessene Rücksicht zu nehmen.

In Anerkennung der organisatorischen und wirtschaftlichen Leistung, die mit der Produktion eines Filmes verbunden ist, soll ferner dem Filmhersteller ähnlich wie dem Tonträgerhersteller ein eigenes Leistungsschutzrecht gewährt werden (§ 104).

9. Sonstige Bestimmungen

Der *Vierte Teil* des Entwurfs enthält gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Er regelt insbesondere die zivil- und strafrechtlichen Rechtsfolgen von Verletzungen der geschützten Rechte und bringt Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung.

Bei den Rechtsverletzungen unterscheidet der Entwurf klarer als die geltenden Urheberrechtsgesetze zwischen den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften. An Stelle der in § 40 LUG vorgesehenen Bestimmung, nach der im Strafverfahren auf eine an den Verletzten zu zahlende Buße erkannt werden kann, sieht der Entwurf in bestimmten Fällen einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz auch des immateriellen Schadens vor (§ 107 Abs. 2). Der Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen wird ebenfalls rein zivilrechtlich gestaltet; im Strafverfahren kann nicht mehr selbständig auf Vernichtung erkannt werden, doch bleibt es dem Verletzten vorbehalten, seinen zivilrechtlichen Vernichtungsanspruch im Rahmen des Strafverfahrens gegebenenfalls im sog. Adhäsionsverfahren nach den §§ 403 ff. der Strafprozeßordnung zu verfolgen (§ 120).

Die Strafbarkeit wird für einige weniger bedeutende Rechtsverletzungen, z. B. das Unterlassen der Quellenangabe, beseitigt, dafür im übrigen insofern verschärft, als abweichend vom geltenden Recht bei Verletzung des Urheberrechts oder der verwandten Schutzrechte statt auf Geldstrafe auch auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden kann (§§ 116 bis 118).

Als Neuerung gegenüber dem geltenden Recht ist weiterhin die Ermächtigung der Landesregierungen hervorzuheben, die Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts für mehrere Gerichtsbezirke einzelnen Land- und Amtsgerichten zuzuweisen, sofern dies der Rechtspflege dienlich ist (§ 115). Die Bestimmungen des geltenden Rechts (§ 49 LUG, § 46 KUG), nach denen die Länder die Möglichkeit haben, Sachverständigenkammern einzurichten, die zur Erstattung von Gutachten über Urheberrechtsfragen für Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet sind, übernimmt der Entwurf nicht. Von der Ermächtigung haben die Länder mit Ausnahme lediglich Berlins seit langem keinen Gebrauch gemacht; ein

praktisches Bedürfnis dafür scheint nicht mehr zu bestehen.

Der *Fünfte Teil* des Entwurfs regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

III. Zusammenhang des Entwurfs mit anderen Entwürfen

Zugleich mit dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes werden folgende eingangs bereits erwähnte Gesetzentwürfe vorgelegt:

- a) Entwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz),
- b) Entwurf eines Gesetzes über die in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst,
- c) Entwurf eines Gesetzes über das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsendungen.

Ferner wird der Entwurf eines Gesetzes über das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vorgelegt werden, sobald der deutsche Text dieses Abkommens fertiggestellt ist.

Die vier genannten Gesetzentwürfe stehen in engem Zusammenhang mit dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes. Das Verwertungsgesellschaftengesetz regelt die Wahrnehmung der im Urheberrechtsgesetz den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten gewährten Rechte und Ansprüche durch sog. Verwertungsgesellschaften, deren Tätigkeit einer Erlaubnispflicht und einer Staatsaufsicht unterworfen werden soll. Mit den drei weiteren Gesetzen soll den bezeichneten internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zugestimmt werden. Voraussetzung hierfür ist die im Entwurf des Urheberrechtsgesetzes vorgesehene Neugestaltung des deutschen Rechts, die dieses mit den in den Abkommen enthaltenen Regelungen in Einklang bringt.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Urheberrechtsgesetzes nicht mit Kosten belastet.

B. Die einzelnen Vorschriften

ERSTER TEIL

Urheberrecht

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

Zu § 1

Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß der Zweck des Gesetzes der Schutz des Urhebers ist. Nicht das Werk, auf das sich der Schutz bezieht, sondern die Person des Urhebers steht im Vordergrund.

Gegenstand des Urheberrechtsschutzes sind nach dem Entwurf die „Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst“. Diese Formulierung entspricht der üblichen Umschreibung des Schutzgegenstandes in den internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts (vgl. Artikel 2 der Berner Übereinkunft und Artikel I des Welturheberrechtsabkommens). In den geltenden Urheberrechtsgesetzen sind die Werke der Wissenschaft neben den Werken der Literatur und Kunst nicht als selbständige Schutzobjekte aufgeführt. Ihre Erwähnung empfiehlt sich jedoch, weil manche wissenschaftlichen Werke, z. B. Atlanten, weder als Werke der Literatur noch als Werke der Kunst bezeichnet werden können. Eine sachliche Erweiterung des Kreises der geschützten Werke gegenüber dem geltenden Recht ist nicht beabsichtigt, insbesondere soll ein Schutz wissenschaftlicher Ideen und Erkenntnisse dadurch nicht begründet werden. Nur die persönliche Formgebung wissenschaftlicher Werke unterliegt dem Urheberrechtsschutz, der Gedankeninhalt bleibt frei.

ZWEITER ABSCHNITT

Das Werk

Zu § 2 — Geschützte Werke

Im geltenden Recht sind die einzelnen geschützten Werkarten abschließend aufgezählt (§ 1 LUG, §§ 1 bis 3 KUG). Dies hat zu Schwierigkeiten bei dem Aufkommen neuer Werkarten geführt, so bedurfte es z. B. einer Gesetzesnovelle um klarzustellen, daß auch ein Filmwerk Urheberrechtsschutz genießt (§ 15 a KUG). Der Entwurf unterstellt deshalb allgemein die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst dem Schutz des Gesetzes und beschränkt sich darauf, die einzelnen Werkarten als Beispiele zu nennen (Absatz 1). Sollten sich im Laufe der Zeit neue Werkarten bilden, sind diese somit ohne weiteres geschützt.

Bei der Aufzählung der geschützten Werkarten folgt der Entwurf im wesentlichen dem geltenden Recht, faßt jedoch die Aufzählung straffer zusammen. Die

in den geltenden Gesetzen zum Teil bei den einzelnen Werkarten aufgeführten Beschränkungen werden nicht beibehalten, da eine unterschiedliche Behandlung der Werkarten nicht gerechtfertigt erscheint. So ist es nach Absatz 1 Nr. 1 für den Schutz von Reden, die der Entwurf mit den Schriftwerken unter dem Oberbegriff „Sprachwerke“ zusammenfaßt, nicht mehr erforderlich, daß sie dem Zweck der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LUG). Ferner ist nach Absatz 1 Nr. 3 der Schutz von pantomimischen Werken nicht mehr an die Voraussetzung gebunden, daß der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist (vgl. § 1 Abs. 2 LUG), und nach Absatz 1 Nr. 4 der Schutz von Bauwerken künftig nicht mehr auf solche beschränkt, die künstlerische Zwecke verfolgen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 KUG). Eine wesentliche praktische Bedeutung haben diese Einschränkungen ohnehin nicht gehabt.

Die Erwähnung der Lichtbildwerke in Absatz 1 Nr. 5 entspricht dem Wortlaut nach dem geltenden Recht (vgl. §§ 1 und 3 KUG: „Werke der Photographie“), sachlich besteht jedoch eine Einschränkung. Unter „Werken der Photographie“ im Sinne des KUG werden nach herrschender Auffassung alle Erzeugnisse der Photographie verstanden, gleichgültig, ob sie die sonst an den Begriff des Werkes gestellte Anforderung einer „persönlichen geistigen Schöpfung“ (vgl. Absatz 2) erfüllen oder nicht, also auch alle Aufnahmen, die nicht Ergebnis schöpferischer Tätigkeit sind, wie die meisten Amateuraufnahmen. Der Entwurf übernimmt diese systemwidrige Ausweitung des Urheberrechtsschutzes auf bloße technische Erzeugnisse nicht; er beschränkt den Urheberrechtsschutz auf die Lichtbildwerke und gewährt den nicht schöpferischen Erzeugnissen der Photographie (Lichtbildern) lediglich einen Leistungsschutz, der in § 82 geregelt ist. Bei der Ausgestaltung des Lichtbildschutzes war allerdings zu berücksichtigen, daß die Abgrenzung zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern in der Praxis außerordentliche Schwierigkeiten bereiten würde. Um diese zu vermeiden, sieht der Entwurf — insoweit wieder in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht — für Lichtbildwerke und Lichtbilder einen nach Umfang und Dauer völlig gleichen Schutz vor (vgl. zu § 82). Der Entwurf übernimmt nicht die im Ministerialentwurf von 1959 vorgeschlagene Regelung, nach der für sämtliche Lichtbilder einheitlich nur ein Leistungsschutzrecht gewährt werden sollte. Es erscheint unangemessen, auf diese Weise einem wenn auch nur kleinen Kreis echter schöpferischer Leistungen den urheberrechtlichen Schutz zu versagen und damit den Eindruck zu erwecken, als ob auf dem Gebiet der Photographie schöpferische Leistungen nicht möglich wären.

Die Filmwerke werden in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht als selbständige Werkgattung genannt. Nach heute herrschender Auffassung han-

delt es sich jedoch auch bei ihnen um Werke eigener Art, nicht etwa nur um die auf dem Filmstreifen festgehaltene Aufführung des Drehbuchs; die Verschmelzung der bei der Verfilmung benutzten Werke zu einer Einheit und ihre Umwandlung in das Bildliche stellen einen eigenen schöpferischen Vorgang dar, bei dem das Filmwerk als ein neues Werk entsteht. In Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft und Artikel I des Welturheberrechtsabkommens werden daher die Filmwerke in Absatz 1 Nr. 6 als geschützte Werkart besonders erwähnt. Die allgemeinen urheberrechtlichen Vorschriften des Ersten Teils sowie die Vorschriften des Zweiten Teils über verwandte Schutzrechte gelten für Filmwerke nur, soweit im Dritten Teil des Entwurfs (Besondere Bestimmungen für Filme) nichts anderes bestimmt ist.

Die Erwähnung der Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art in Absatz 1 Nr. 7 entspricht § 1 Abs. 1 Nr. 3 LUG. Der Entwurf ersetzt den dort verwendeten Begriff „Abbildungen“ durch das Wort „Darstellungen“ um klarzustellen, daß auch wissenschaftliche Schemata, Tabellen und graphische Darstellungen Urheberrechtsschutz genießen können. Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz der Darstellungen ist wie bei allen in Absatz 1 aufgeführten Werkarten, daß es sich um persönliche geistige Schöpfungen im Sinne des Absatzes 2 handelt.

In Absatz 2 bringt der Entwurf zum Ausdruck, daß unter „Werken“ im Sinne des Gesetzes nur persönliche geistige Schöpfungen zu verstehen sind. In den geltenden Urheberrechtsgesetzen ist eine solche Definition nicht enthalten; sie bedeutet jedoch keine Änderung des geltenden Rechts, sondern entspricht dem, was zur Zeit schon in Rechtslehre und Rechtsprechung unter dem Begriff „Werke“ verstanden wird. Als „persönliche geistige Schöpfungen“ sind Erzeugnisse anzusehen, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen. Dem Vorschlag, die geschützten Werke als „Schöpfungen eigentümlicher Prägung“ zu definieren, folgt der Entwurf nicht. Eine solche Begriffsbestimmung erscheint bedenklich, weil sie das Erfordernis der individuellen Form zu sehr betont und zu dem Schluß verführen könnte, daß im Gegensatz zum geltenden Recht Werke von geringem schöpferischen Wert, die sog. „Kleine Münze“, in Zukunft keinen Schutz mehr genießen sollen. Ein solche Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist nicht beabsichtigt.

Zu § 3 — Bearbeitungen

In Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft ist vorgesehen; daß Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt werden. Umarbeitungen, die nicht das Ergebnis persönlicher Gestaltungskraft darstellen, sondern von jedem vorgenommen werden können, der über die notwendige technische Vorbildung verfügt,

wie z. B. Änderungen der Tonart oder Stimmlage bei Werken der Musik, sind keine geistigen Schöpfungen, die Urheberrechtsschutz verdienen.

Die Regelung des Entwurfs entspricht sachlich dem geltenden Recht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LUG, § 15 Abs. 2 KUG). Der Entwurf übernimmt jedoch nicht die Bestimmung des § 2 Abs. 2 LUG, nach der die durch einen persönlichen Vortrag oder durch Lochen, Stenzen usw. bewirkte Übertragung eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst auf „Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen“, (Tonträger) einer Bearbeitung gleichgestellt wird. Eine solche Übertragung ist keine persönliche geistige Schöpfung des vortragenden Künstlers oder des Herstellers der mechanischen Vorrichtung, sondern eine Vervielfältigung des übertragenen Werkes (vgl. im einzelnen zu § 16 Abs. 2). Ein urheberrechtlicher Schutz ist in diesem Falle nicht gerechtfertigt. Nach dem Entwurf sollen statt dessen dem ausübenden Künstler und dem Tonträgerhersteller Leistungsschutzrechte gewährt werden (vgl. §§ 83 bis 96).

Der Entwurf beschränkt sich darauf, das wichtigste Beispiel einer Bearbeitung, die Übersetzung eines Sprachwerkes, ausdrücklich zu nennen. Daneben kommen andere Fälle in Betracht, wie z. B. die Dramatisierung oder Verfilmung eines Werkes und jede andere schöpferische Neugestaltung.

Das Urheberrecht an Bearbeitungen wird mit Recht als abgeleitetes Urheberrecht bezeichnet, da jede Verwertung einer Bearbeitung zugleich auch eine Verwertung des Originalwerkes bedeutet und somit der Einwilligung des Urhebers des Originalwerkes bedarf. Diese Einschränkung der Rechte des Bearbeiters ist durch die Worte „unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk“ zum Ausdruck gebracht; sie wird durch die Vorschrift des § 23 dahin näher geregelt, daß die Bearbeitung eines Werkes nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden darf.

Von der Bearbeitung eines Werkes ist dessen freie Benutzung zu einer selbständigen Neuschöpfung zu unterscheiden, zu deren Verwertung nach § 24 ebenso wie nach geltendem Recht (§ 13 LUG, § 16 KUG) die Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes nicht erforderlich ist.

Zu § 4 — Sammelwerke

Die geltenden Gesetze enthalten keine allgemeinen Vorschriften über Sammlungen, sondern beschäftigen sich in § 4 LUG und § 6 KUG nur mit den „Werken, die aus den getrennten Beiträgen mehrerer bestehen (Sammelwerk)“, und geben bei ihnen das Urheberrecht für das „Werk als Ganzes“ dem Herausgeber oder, falls ein solcher nicht genannt ist, dem Verleger. Diese Vorschriften ziehen also nur die Sammelwerke im engeren Sinne, wie Konversationslexika oder Enzyklopädien, in Betracht, die aus planmäßig für einen bestimmten Zweck hergestellten Beiträgen bestehen. Nach dem Entwurf

sollen nunmehr alle Sammlungen von Werken oder anderen Beiträgen als „Sammelwerke“ Urheberrechtsschutz genießen, allerdings entsprechend dem Grundgedanken des § 2 Abs. 2 nur unter der Voraussetzung, daß sie durch Auslese oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung sind. Neben Lexika und Enzyklopädien können somit auch Anthologien, Kochbücher, Adreßbücher und dergl. als Sammelwerke geschützt sein, sofern die Auslese oder Anordnung der Beiträge, die selbst keine Werke zu sein brauchen, eine schöpferische Leistung darstellt. Handelt es sich bei den Beiträgen um Werke, so bleibt der an ihnen bestehende Urheberrechtsschutz unberührt, wie durch die Worte „unbeschadet des Urheberrechts an den aufgenommenen Werken“ zum Ausdruck gebracht wird. Die Regelung entspricht der schon im geltenden Recht entwickelten Rechtsprechung und im wesentlichen der Bestimmung in Artikel 2 Abs. 3 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft, die allerdings — ohne überzeugenden Grund — auf Sammlungen von Werken beschränkt ist.

Das Urheberrecht an dem Sammelwerk steht seinem geistigen Schöpfer zu (§ 7). Ist der Urheber des Sammelwerkes nicht genannt, so wird nach § 10 Abs. 2 vermutet, daß der Herausgeber oder, wenn kein Herausgeber bezeichnet ist, der Verleger ermächtigt ist, die dem Urheber zustehenden Rechte geltend zu machen.

Zu § 5 — Amtliche Werke

Das geltende Recht (§§ 16, 26 LUG) erklärt den Abdruck, die Verbreitung und den öffentlichen Vortrag von „Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften“ für zulässig. Diese Ausnahmeverordnungen werden damit gerechtfertigt, daß das öffentliche Interesse die möglichst weite Verbreitung solcher Werke erfordere, und daß die kraft ihres Amtes zur Schaffung solcher Werke berufenen Verfasser entweder überhaupt kein Interesse an der Verwertung ihrer Leistungen hätten oder ihre Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten müßten.

Der Entwurf übernimmt diese Regelung mit einigen zum Teil wesentlichen Änderungen.

Während das geltende Recht lediglich die Verwertung der amtlichen Werke frei zuläßt, sieht der Entwurf einen völligen Ausschluß des Urheberrechtsschutzes für diese Werke vor, d. h. an ihnen sollen auch keine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse geltend gemacht werden können. Diese Regelung erscheint gerechtfertigt, weil bei amtlichen Werken eine schutzwürdige persönliche Beziehung zwischen Urheber und Werk in der Regel nicht besteht. Es muß der Behörde, die die Entstehung des Werkes veranlaßt hat, freistehen, über das Werk ohne Rücksicht auf persönlichkeitsrechtliche Befugnisse, insbesondere ohne Namensangabe des Urhebers, zu verfügen. Wird ein amtliches Werk durch Dritte unrichtig wiedergegeben oder

entstellt, so mag die Behörde, wenn sie dies für notwendig hält, eine Richtigstellung veröffentlichen oder sonst in geeigneter Weise die Öffentlichkeit über die Unrichtigkeit der Wiedergabe aufklären. Eine Klage wegen Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts erscheint hierfür nicht als das geeignete Mittel.

Absatz 1 zählt diejenigen amtlichen Werke auf, die ohne weitere Voraussetzung vom Urheberrechtsschutz ausgenommen sind. Die Aufzählung folgt im wesentlichen der Regelung in § 16 LUG, erwähnt jedoch neben den Entscheidungen zusätzlich die amtlich verfaßten Leitsätze zu Entscheidungen um klarzustellen, daß auch an diesen kein Urheberrechtsschutz besteht. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, daß zugleich mit den Entscheidungen auch die amtlich verfaßten Leitsätze vervielfältigt und der Öffentlichkeit mitgeteilt werden dürfen.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen andere amtliche Werke der Freistellung vom Urheberrechtsschutz unterliegen. Nach § 16 LUG werden neben den Gesetzen, Verordnungen usw. die sonstigen „zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften“ zum Abdruck freigegeben. Darunter sind nach der herrschenden Lehre Schriftwerke und Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art zu verstehen, die von einer Behörde oder einer zur Ausübung eines öffentlichen Amtes bestellten Person auf Grund amtlicher Verpflichtung verfaßt und ausschließlich oder überwiegend zum amtlichen Gebrauch bestimmt sind. Der Entwurf erweitert diese Regelung, indem er nicht nur amtliche „Schriften“, sondern alle amtlichen Werke vom Urheberrechtsschutz freistellt, gleichgültig, welcher Werkgattung sie angehören. Zugleich enthält der Entwurf eine Änderung des geltenden Rechts, die dieses zum Teil erheblich einschränkt: Statt der Herstellung des Werkes „zum amtlichen Gebrauch“ fordert er als Voraussetzung für die Freistellung vom Urheberrechtsschutz, daß das Werk „im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht“ sein muß. Danach bleibt der Urheberrechtsschutz für Werke, die lediglich zum inneramtlichen Gebrauch hergestellt sind, voll erhalten; insoweit ist ein Bedürfnis für eine allgemeine Nachdruckfreiheit nicht anzuerkennen. Für die besonders bedeutsame Frage des Urheberrechtsschutzes amtlicher Kartenwerke ergibt sich hieraus, daß diese in der Regel Urheberrechtsschutz genießen, weil sie nicht im amtlichen Interesse von der Behörde veröffentlicht werden. Ein amtliches Interesse an der Veröffentlichung eines Kartenwerkes kann nur in Ausnahmefällen angenommen werden, z. B. wenn eine Behörde eine Karte von der Meeresküste veröffentlicht, in der die für Badende gefährlichen Stellen besonders bezeichnet sind.

Es kann vorkommen, daß in den Fällen des Absatzes 2 die Behörde zwar eine möglichst weite Verbreitung des Werkes wünscht, dennoch aber ein Interesse daran hat, den Nachdruck des Werkes zu überwachen, etwa weil ein ungenauer oder entstellter Nachdruck besonders nachteilige Folgen haben würde. Der Entwurf sieht daher vor, daß sich

die Behörde durch einen Vorbehalt der Rechte den Urheberrechtsschutz erhalten kann. Ferner bestimmt Absatz 2 Satz 2 durch die Verweisung auf die Vorschriften über die Quellenangabe in § 63 Abs. 1 und 2, daß bei jeder Vervielfältigung des Werkes und, soweit dies die Verkehrssitte erfordert, auch bei jeder öffentlichen Wiedergabe des Werkes die herausgebende Behörde zu nennen ist.

Zu § 6. — Veröffentlichte und erschienene Werke

Der Entwurf knüpft an die Veröffentlichung eines Werkes in verschiedenen Fällen bestimmte Rechtsfolgen, so z. B. die Freigabe der Benutzung des Werkes als Zitat im Falle des § 51 Nr. 2 oder den Beginn der Schutzfrist bei anonymen und pseudonymen Werken (§ 69 Abs. 1).

Neben der Veröffentlichung ist auch das Erscheinen eines Werkes in zahlreichen Fällen von rechtserheblicher Bedeutung, beispielsweise für das Entstehen eines gesetzlichen Nutzungsrechts nach § 64, für den Beginn der Schutzfrist bei Lichtbildwerken (§ 71) und für die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Werke ausländischer Staatsangehöriger (§ 131).

Das künftige Recht sollte daher keinen Zweifel darüber bestehen lassen, was unter der Veröffentlichung und dem Erscheinen eines Werkes zu verstehen ist. Der Entwurf bringt deshalb im Gegensatz zu den geltenden Urheberrechtsgesetzen eine Begriffsbestimmung für die Veröffentlichung und das Erscheinen; sie folgt der bisherigen Rechtsauffassung.

Ein Werk veröffentlichen heißt, es der Öffentlichkeit zugänglich machen, gleichviel auf welche Art das geschieht (Absatz 1). Als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist ein Werk anzusehen, wenn die Allgemeinheit die Möglichkeit erhalten hat, es mit Auge oder Ohr wahrzunehmen. Dafür ist nicht erforderlich, daß der Öffentlichkeit ein Vervielfältigungsstück des Werkes (z. B. Buch, Noten oder dergl.) zur Verfügung gestellt wird.

Entsprechend den geltenden Gesetzen (§ 35 LUG, § 30 KUG) gilt ein Werk nur dann als veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, wenn also der Berechtigte entweder vorher in die Veröffentlichung eingewilligt oder sie nachträglich genehmigt hat. Berechtigt zur Veröffentlichung ist in erster Linie der Urheber selbst, ferner derjenige, dem ein die Befugnis zur Veröffentlichung einschließendes Nutzungsrecht eingeräumt ist, wie z. B. der Verleger.

Das Erscheinen ist eine qualifizierte Art der Veröffentlichung. Nach Absatz 2 Satz 1 ist ein Werk erschienen, sobald mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl nach ihrer Herstellung der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Hinsichtlich des Erfordernisses der Zustimmung des Berechtigten gilt das gleiche wie bei der Veröffentlichung. Nach dem Entwurf genügt zum Erscheinen, daß Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit angeboten werden; sie brauchen also nicht schon in Verkehr gebracht wor-

den zu sein. Andererseits soll die bloße Aufforderung, Bestellungen auf noch nicht vorhandene Vervielfältigungsstücke zu machen, zum Begriff des Erscheinens nicht ausreichen; die Vervielfältigungsstücke müssen schon hergestellt sein, und zwar in einer zur Deckung des normalen Bedarfs genügenden Anzahl. Soweit es, wie bei den Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 131 sowie §§ 134 bis 137), auf den Ort des Erscheinens ankommt, ist durch die Formulierung „nach ihrer Herstellung der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht“ klargestellt, daß die Herstellung der Vervielfältigungsstücke zwar Voraussetzung, nicht aber Bestandteil des Erscheinensbegriffs ist. Ein Werk ist danach überall dort erschienen, wo Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind; der Ort der Herstellung der Vervielfältigungsstücke ist gleichgültig.

Für das Erscheinen eines Werkes ist es unerheblich, ob die Vervielfältigungsstücke durch Veräußerung oder lediglich durch Verleihen oder Vermieten in Verkehr gebracht worden sind. Auch ein Werk der Musik, dessen Notenmaterial vom Verlag nur leihweise für Aufführungen zur Verfügung gestellt worden ist, ist erschienen, ebenso ein Film, der in Verleih gegeben worden ist. Entsprechend genügt ein öffentliches Angebot zur Leihe oder zur Miete; ein Angebot der Vervielfältigungsstücke zum Erwerb ist nicht erforderlich. Dieser weite Erscheinensbegriff entspricht der Regelung in Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft. Dem Vorschlag, den Begriff einzuengen in der Weise, daß nur ein Angebot zum Erwerb oder ein Inverkehrbringen durch Veräußerung das Erscheinen des Werkes bewirkt, wird deshalb nicht gefolgt.

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für Werke der bildenden Künste. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß diese in der Regel anders als Werke der Literatur und der Musik nicht durch Angebot oder Inverkehrbringen von Vervielfältigungsstücken bleibend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sondern dadurch, daß sie an öffentlichen Plätzen, in Museen usw. bleibend ausgestellt werden. Bereits im geltenden Recht wird daher teilweise dieser Tatbestand dem Erscheinen des Werkes gleichgeachtet (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 KUG). Es erscheint gerechtfertigt, die Gleichstellung als allgemeine Regel in die Definition des Erscheinensbegriffs einzubeziehen.

DRITTER ABSCHNITT

Der Urheber

Zu § 7 — Urheber

Der Satz „Urheber ist der Schöpfer des Werkes“ gibt denselben Gedanken wieder wie § 2 Abs. 1 Satz 1 LUG: „Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser“, gilt aber nicht nur für Werke der Literatur und der Tonkunst, sondern für sämtliche Werke im Sinne des § 2 Abs. 1. Da nach dem Entwurf nur persönliche geistige Schöpfungen als Werke ge-

schützt sein sollen, kann das Urheberrecht an solchen Werken nur in der Person ihres Schöpfers entstehen.

Von diesem Grundsatz macht der Entwurf keine Ausnahme. Er sieht davon ab, wie in den §§ 3, 4, 32 LUG, §§ 5, 6, 25 Abs. 2 KUG ein Urheberrecht juristischer Personen an den von ihnen herausgegebenen Werken anzuerkennen; denn juristische Personen können keine das Urheberrecht an Sammlungen oder sonstigen Werken begründende geistige Tätigkeit entfalten. Auch das Urheberrecht an Filmwerken soll nach dem Entwurf in der Person der geistigen Schöpfer des Filmwerkes entstehen; ein fiktives Urheberrecht des Filmherstellers; wie es in § 93 des Referentenentwurfs von 1954 vorgeschlagen worden war, enthält der Entwurf nicht.

Im Entwurf wird der Grundsatz, daß allein der Schöpfer des Werkes Träger des Urheberrechts sein soll, auch insofern folgerichtig durchgeführt, als in keinem Fall ein gesetzlicher Übergang einzelner oder aller urheberrechtlicher Befugnisse auf andere Personen vorgesehen ist. Maßgebend ist hierfür die Erwägung, daß in allen Fällen die Möglichkeit einer vertraglichen Einräumung der urheberrechtlichen Befugnisse durch den Urheber ausreicht. Soweit nach der Lebenserfahrung von einer stillschweigenden Einräumung urheberrechtlicher Befugnisse auszugehen ist, trägt der Entwurf dem durch Auslegungsregeln Rechnung (vgl. §§ 98 und 99).

Zu § 8 — Miturheber

Die geltenden Gesetze (§ 6 LUG, § 8 KUG) nehmen Miturheberschaft an, wenn ein Werk von mehreren gemeinsam in der Weise hergestellt worden ist, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen. Der Entwurf stellt in Absatz 1 demgegenüber in Übereinstimmung mit einem bereits für das geltende Recht in gleiche Richtung weisenden Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. März 1959 — I ZR 17/58 — auf die Unmöglichkeit der gesonderten Verwertung der Beiträge ab. Es kommt nicht auf die tatsächliche Untrennbarkeit der Beiträge an, sondern darauf, ob die einzelnen Beiträge unvollständige Teile des ganzen Werkes sind. Es erscheint möglich, daß ein Beitrag eines Miturhebers äußerlich von dem Beitrag des anderen Miturhebers unterscheidbar und damit auch trennbar ist (z. B. einzelne Szenen eines Bühnenwerkes), daß er aber dennoch unselbständig ist und nicht gesondert verwertet werden kann.

Das Rechtsverhältnis der Miturheber untereinander wird nach geltendem Recht als eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesehen (§ 6 LUG, § 8 KUG). Dies entspricht jedoch nicht der Natur der Miturheberschaft als einer auf gewolltem Zusammenwirken beruhenden besonders engen Gemeinschaft. Absatz 2 bestimmt daher, daß mehrere Miturheber in einer Gemeinschaft zur gesamten Hand stehen, ähnlich wie eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Die Miturheber können danach das Werk nur gemeinsam veröffentlichen, verwerten oder ändern. Damit nicht ein Miturheber ohne triftigen Grund durch Versagen seiner Einwilligung die Verwertung des

Werkes überhaupt verhindern kann, ist zugleich vorgesehen, daß er seine Einwilligung zu einer gemeinsam zu treffenden Maßnahme nicht wider Treu und Glauben versagen kann (Absatz 2 Satz 2). Zur Erleichterung der Abwehr von Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts bestimmt Absatz 2 Satz 3, daß jeder Miturheber berechtigt ist, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen, ohne daß er zuvor die Zustimmung der anderen Miturheber einzuholen braucht. Handelt es sich um Ansprüche auf Leistung, wie z. B. Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Überlassung, so soll er jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen können.

Um gegebenenfalls auch die spätere Genehmigung einer ohne Einwilligung eines Miturhebers vorgenommenen Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung des Werkes zu ermöglichen, ist angeregt worden, den Begriff der Einwilligung durch den allgemeineren der Zustimmung zu ersetzen. Es erscheint jedoch bedenklich, auf diese Weise rückwirkend die Heilung einer bereits vollendeten und bei vorsätzlichem Handeln sogar strafbaren Rechtsverletzung zuzulassen. Nur bei Rechtsgeschäften kennt das Gesetz den Zustand einer schwebenden Rechtsunwirksamkeit. Die schwebende Rechtsunwirksamkeit reiner Rechtshandlungen wäre mit dem Erfordernis der Rechtssicherheit unvereinbar. Hat der betroffene Miturheber gegen die ohne sein Einverständnis durchgeführte Maßnahme nichts einzuwenden, so mag er auf seine Ansprüche aus der Rechtsverletzung verzichten.

Absatz 3 regelt die Verteilung der Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes. Nach geltendem Recht finden, da zwischen den Miturhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen besteht, die §§ 742 und 743 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, nach denen im Zweifel anzunehmen ist, daß den Miturhebern gleiche Anteile an den Nutzungserträgnissen zustehen. Diese Regelung erscheint nicht angemessen, da häufig die Beiträge der Miturheber an dem gemeinsamen Werk sehr unterschiedlichen Wert haben. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Nutzungserträgnisse den Miturhebern nach dem Verhältnis der Bedeutung ihrer Anteile an der Schöpfung des Werkes gebühren, sofern nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.

Absatz 4 läßt in Ausnahme von dem sonst geltenden Grundsatz, daß die Verwertungsrechte ebenso wie das Urheberrecht als Ganzes nicht übertragbar und somit auch nicht verzichtbar sind (vgl. § 29 Satz 2), den Verzicht eines Miturhebers auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten zu. Im Falle des Verzichts soll entsprechend der Gestaltung der Miturheberschaft als einer Gesamthandsgemeinschaft der Anteil den anderen Miturhebern zuwachsen. Diese Regelung erscheint geboten, um besonders in den Fällen, in denen eine große Zahl von teilweise nur unbedeutend an der Schöpfung des Werkes beteiligten Miturhebern vorhanden ist, eine Zusammenfassung der Verwertungsrechte in der Hand einiger weniger Miturheber zur Erleichterung der Auswertung des Werkes zu ermöglichen. Ein Verzicht auf die

persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts soll dagegen auch einem Miturheber nicht möglich sein.

Von verschiedenen Seiten ist gefordert worden, neben der vorgesehenen Bestimmung über die Miturheberschaft eine Sonderregelung für das sog. Gruppenwerk zu schaffen, ähnlich wie es in Artikel 9 Abs. 3 des neuen französischen Urheberrechtsgesetzes vom 11. März 1957 vorgesehen ist. Danach soll bei einem Werk, das mehrere unter der Leitung eines Herausgebers geschaffen haben, ohne daß ihre Anteile daran nach Umfang, Bedeutung oder in sonstiger Weise unterscheidbar sind (Gruppenwerk), dem Herausgeber das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung und Verwertung des Werkes zustehen, wenn er das Zustandekommen des Werkes durch seine leitende Mitarbeit bewirkt hat. Ein Bedürfnis für eine solche Regelung ist jedoch nicht anzuerkennen. Was das Verhältnis der an der Herstellung des Werkes Beteiligten, untereinander betrifft, so reicht die in § 8 vorgesehene Regelung aus, nach der ein einzelner die Verwertung des Werkes nicht durch Versagen seiner Einwilligung wider Treu und Glauben verhindern kann; das „Gruppenwerk“, bei dem die Beiträge der einzelnen Mitarbeiter nicht unterscheidbar, also auch nicht gesondert verwertbar sind, ist ein typischer Fall der Miturheberschaft, so daß die Anwendbarkeit des § 8 nicht zweifelhaft sein kann. Aber auch für das Verhältnis der Mitarbeiter zum Herausgeber bedarf es keiner Sonderregelung. Der Herausgeber kann sich die für die Verwertung des Werkes erforderlichen Rechte von allen Mitwirkenden ebenso vertraglich einräumen lassen, wie er dies bei dem Werk eines einzelnen Urhebers tun müßte. Die vorgeschlagene Regelung, die auf ein originäres Urheberrecht oder zumindest Verwertungsrecht des Herausgebers abzielt, würde mit der Zielsetzung des Entwurfs unvereinbar sein, den Grundsatz des § 7, daß Urheber nur der Schöpfer des Werkes sein kann, ausnahmslos durchzuführen.

Zu § 9 — Urheber verbundener Werke

Von der Miturheberschaft, die durch gemeinsame Schöpfung eines einheitlichen Werkes gekennzeichnet ist, ist der Fall zu unterscheiden, daß zwei oder mehrere an sich selbständige Werke im Einverständnis ihrer Urheber zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden werden. Eine solche Werkverbindung liegt stets dann vor, wenn Werke verschiedener Art miteinander verbunden werden, z. B. ein Werk der Musik oder ein Werk der bildenden Künste mit einem Werk der Literatur (Lied, Oper, Illustration eines Romans); doch ist auch eine Verbindung von Werken gleicher Gattung möglich, etwa im Falle eines Kommentars zu einem Gesetz, der aus selbständigen Beiträgen verschiedener Mitarbeiter besteht.

Im geltenden Recht (§ 5 LUG, § 7 KUG) ist für diese Tatbestände vorgesehen, daß für jedes der verbundenen Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als alleiniger Urheber gilt, d. h. an seinem Werk ungeachtet der Verbindung ein selbständiges

Urheberrecht behält. Hiervon geht auch der Entwurf aus. Es ist aber zu berücksichtigen, daß sich verbundene Werke in der Regel gerade in der Verbindung am besten verwerten lassen. Verweigert der eine Urheber seine Zustimmung zu der gemeinsamen Verwertung, so kann er dadurch den anderen Urheber in der wirksamen Auswertung seiner schöpferischen Leistung empfindlich beeinträchtigen. Um für diesen Fall einen billigen Interessenausgleich zu schaffen, sieht § 9 abweichend vom geltenden Recht vor, daß jeder Urheber von dem anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung der verbundenen Werke verlangen kann, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

Zu § 10 — Vermutung der Urheberschaft

Die Bestimmung des Absatzes 1 über die Vermutung der Urheberschaft entspricht dem geltenden Recht (§ 7 Abs. 1 LUG, § 9 Abs. 1 KUG), jedoch mit einer wesentlichen Änderung. Das geltende Recht knüpft die Vermutung der Urheberschaft daran, daß der wahre Name des Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist. Der Entwurf legt in Abweichung davon dem vom Urheber benutzten bekannten Decknamen die gleiche Bedeutung bei, da der Schriftsteller- oder Künstlernamen (Pseudonym) zumeist der einzige Name ist, unter dem die Öffentlichkeit den Urheber kennt.

Die Angabe des Urhebers kann nach dem Entwurf daher in dreifacher Weise vorgenommen werden: entweder durch Anführung des wahren Namens oder des bekannten Decknamens oder, was nur bei Werken der bildenden Künste üblich ist, durch Anbringung des bekannten Künstlerzeichens. Einzelheiten über die Stelle des Werkes, an der die Urheberbezeichnung anzubringen ist, schreibt der Entwurf in Abweichung von § 7 Abs. 1 LUG nicht vor, sondern beschränkt sich darauf, die Vermutung der Urheberschaft an die „in der üblichen Weise“ geschehene Angabe zu knüpfen.

Das geltende Recht (§ 7 Abs. 3 LUG) stellt weiterhin bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen worden sind, die Vermutung auf, daß derjenige der Urheber ist, der bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrages als Verfasser bezeichnet worden ist. Der Entwurf übernimmt diese Bestimmung nicht; denn bei einem öffentlichen Vortrag oder einer öffentlichen Aufführung läßt sich wie bei jeder unkörperlichen Wiedergabe des Werkes die Möglichkeit nicht ausschließen, daß ein unrichtiger Urheber genannt wird. Der Urheber kann in diesen Fällen nicht in gleichem Maße die Richtigkeit der Namensangabe überwachen, wie es bei der Anbringung der Urheberbezeichnung auf dem Original oder auf Vielfältigungsstücken des Werkes möglich ist.

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 7 Abs. 2 LUG und § 9 Abs. 2 KUG, nach der bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, der Herausgeber oder, falls ein solcher

nicht genannt ist, der Verleger berechtigt ist, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird jedoch nur *vermutet*, daß der Herausgeber oder Verleger zur Geltendmachung der dem Urheber zustehenden Rechte ermächtigt ist. Dadurch wird dem Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes ermöglicht, dem Herausgeber oder Verleger die Befugnis zur Wahrnehmung seiner Rechte zu entziehen, wenn er diese Rechte selbst ausüben will. Um Zweifel darüber auszuschließen, wer sich als „Herausgeber“ auf die Vermutung nach Absatz 2 berufen kann, ist klargestellt, daß derjenige als zur Geltendmachung der Rechte des Urhebers ermächtigt angesehen wird, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist, gleichgültig, ob der so Bezeichnete die Herausgebereigenschaft selbst ausgeübt oder vielleicht nur seinen Namen zur Verfügung gestellt hat.

Es ist vorgeschlagen worden, die Bestimmung des § 4 LUG über die Urheberschaft bei Sammelwerken als Absatz 3 hier einzufügen, um Unklarheiten darüber zu vermeiden, wer bei Sammelwerken das Urheberrecht für das Werk als ganzes geltend machen kann. Eine besondere Vermutung über die Urheberschaft an Sammelwerken erscheint jedoch angesichts der Regelung des § 10 überflüssig, denn diese Vorschrift führt zu dem gleichen Ergebnis wie § 4 LUG: Auf Sammelwerken wird üblicherweise der Urheber des Sammelwerkes, d. h. derjenige, der die Auslese oder Anordnung der einzelnen Beiträge vornimmt, als Herausgeber bezeichnet. Hier stellt also die Angabe des Herausgebers die Urheberbezeichnung im Sinne des Absatzes 1 dar. Die Angabe des Herausgebers begründet daher die Vermutung, daß der Herausgeber der Urheber des Sammelwerkes ist. Wird im Einzelfall nachgewiesen, daß er die Auslese und Anordnung der Beiträge nicht selbst vorgenommen hat, so wird, da ein besonderer Urheber für das Sammelwerk nicht angegeben ist, nach § 10 Abs. 2 vermutet, daß er als Herausgeber ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen. Ist der Herausgeber nicht angegeben, so tritt ebenso wie nach § 4 LUG der Verleger an seine Stelle.

VIERTER ABSCHNITT

Inhalt des Urheberrechts

1. Allgemeines

Zu § 11

Die Bestimmung umschreibt allgemein den Inhalt des Urheberrechts und bringt zum Ausdruck, daß das Urheberrecht sowohl dem Schutz der ideellen als auch der materiellen Interessen des Urhebers dient. Beide Seiten des Urheberrechts — das Persönlichkeitsrecht und das Vermögensrecht (Verwertungsrechte) — bilden eine untrennbare Einheit und sind vielfältig miteinander verflochten. So ist z. B. die Verwertung eines unveröffentlichten Werkes ohne gleichzeitige Ausübung des Veröffentlichungsrechts nicht möglich und die Nutzungsrechte bleiben auch

nach ihrer Einräumung an Dritte weiterhin dem beim Urheber verbliebenen Persönlichkeitsrecht unterworfen.

Die einzelnen sich aus dem umfassenden Urheberrecht ergebenden persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers sind in den folgenden Bestimmungen näher geregelt.

2. Urheberpersönlichkeitsrecht

Der Entwurf beginnt mit der Umschreibung der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse, die stets unlösbar mit der Person des Urhebers verbunden bleiben. Die geltenden Urheberrechtsgesetze enthalten keine allgemeinen Bestimmungen über die der Wahrung persönlicher Interessen dienenden Befugnisse des Urhebers. Sie tragen jedoch bereits dem Gedanken der Schutzbedürftigkeit dieser Interessen durch einzelne Schutzvorschriften zugunsten des Urhebers Rechnung, so z. B. durch das Verbot, den wesentlichen Inhalt eines Werkes der Literatur ohne Zustimmung des Urhebers öffentlich mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 LUG), durch die Vorschriften über die Urheberbezeichnung auf Originalen und Kopien von Werken der bildenden Künste (§§ 13, 18 Abs. 3 KUG) und über die Verpflichtung zur Quellenangabe bei einzelnen erlaubten Entlehnungen (§ 18 Abs. 1 Satz 2, § 25 LUG, § 19 Abs. 2 KUG) sowie durch das Verbot, im Falle der Übertragung des Urheberrechts oder im Falle erlaubter Entlehnungen Änderungen am Werk vorzunehmen (§§ 9, 18 Abs. 1 Satz 1, § 24 LUG, §§ 12, 21 KUG). Die herrschende Meinung hat aus diesen Ansatzpunkten schon für das geltende Recht drei allgemeine persönlichkeitsrechtliche Befugnisse des Urhebers abgeleitet: das Veröffentlichungsrecht, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und das Recht, Entstellungen und andere die persönlichen Interessen des Urhebers verletzende Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten. Die beiden letzteren Befugnisse sind auch im internationalen Bereich durch Artikel 6^{bis} der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft als „droit moral“ des Urhebers ausdrücklich anerkannt; diese Bestimmung lautet:

„Unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung behält der Urheber während seines ganzen Lebens das Recht, die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen und sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder sonstigen Änderung dieses Werkes oder jeder anderen Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, welche seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnte.“

Der Entwurf sieht nunmehr eine ausdrückliche Regelung der drei von Rechtsprechung und Lehre entwickelten persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers vor und faßt diese unter der Überschrift „Urheberpersönlichkeitsrecht“ in einem besonderen Unterabschnitt zusammen. Es sind Bedenken dagegen erhoben worden, den Begriff „Urheberpersönlichkeitsrecht“ als Bezeichnung für die dem Schutz der ideellen Interessen dienenden Befugnisse des Urhebers zu verwenden, aus der Erwägung heraus, daß diese im Gegensatz zu anderen Persönlichkeits-

des Werkes nach dem Entwurf ohne Zustimmung des Urhebers zulässig ist, der Urheber also nicht in der Lage ist, die Angabe seines Namens bei der Nutzung vertraglich zu vereinbaren. Für diese Fälle sieht der Entwurf eine besondere Verpflichtung zur Quellenangabe vor (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2, §§ 63 und 66).

Zu § 14 — Entstellung des Werkes

Die geltenden Urheberrechtsgesetze gewähren dem Urheber nicht ausdrücklich das Recht, Entstellungen seines Werkes zu verbieten, doch wird dieses Recht in Anlehnung an Artikel 6^{bis} der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft von der herrschenden Meinung bereits für das geltende Recht als bestehend anerkannt. Der Entwurf sieht nunmehr ein solches Recht als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts ausdrücklich vor. Das Recht ist wie alle persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse unveräußerlich, d. h. der Urheber kann während der ganzen Dauer seines Urheberrechts Entstellungen seines Werkes verbieten, selbst wenn er die Verwertung seines Werkes durch Dritte beschränkt oder unbeschränkt gestattet hat.

Der Entwurf folgt in der Formulierung im wesentlichen Artikel 6^{bis} der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft, jedoch mit einer Änderung: er stellt darauf ab, daß die Entstellung oder andere Beeinträchtigung des Werkes geeignet sein muß, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers am Werk zu gefährden, nicht, wie es in Artikel 6^{bis} heißt, seine Ehre oder seinen Ruf. Hierdurch soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht an den allgemeinen Persönlichkeitsschutz gedacht ist, sondern an den Schutz des geistigen und persönlichen Bandes, das zwischen dem Urheber und seinem Werk besteht.

Wenn auch das Recht nach § 14 als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu scheiden ist, so steht es diesem doch in seiner generalklauselartigen Weite und Unbestimmtheit wesensmäßig nahe. Im Gegensatz zu den klar umgrenzten Rechten aus den §§ 12 und 13 ist es daher erforderlich, den Umfang des Rechts wie den des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch das Erfordernis einer Interessenabwägung zu begrenzen. Der Entwurf bringt dies dadurch zum Ausdruck, daß nur eine Gefährdung der berechtigten geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers am Werk beachtlich sein soll.

Der Anregung, Bearbeitungen eines Werkes nach dem Tode des Urhebers nur zuzulassen, wenn der Urheber sie durch letztwillige Verfügung gestattet hat, folgt der Entwurf nicht. Dadurch würden die Erben des Urhebers in ihrer Verfügung über das Werk zu stark beschränkt werden.

Es ist auch davon abgesehen worden, dem Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Recht zu geben, Instandsetzungsarbeiten an seinem Werk selbst vorzunehmen. Soweit bei der Instandsetzung das Werk entstellt wird, kann der Urheber sich nach § 14 wehren. Ihm darüber hinaus nur auf die

Gefahr hin, daß sein Persönlichkeitsrecht verletzt werden könnte, besondere Ansprüche zu geben, erscheint nicht erforderlich und könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten führen.

Es erscheint weiterhin nicht angebracht, in das Gesetz ein Vernichtungsverbot für Werke der bildenden Künste aufzunehmen, soweit an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Die Erhaltung kulturell wertvoller Kunstwerke ist nicht Aufgabe des privatrechtlichen Urheberrechts, sondern des zum Gebiet des öffentlichen Rechts gehörenden Denkmalschutzes.

3. Verwertungsrechte

Zu § 15 — Allgemeines

Entstanden aus den zum Schutz gegen Nachdruck gewährten Privilegien der Urheber und Verleger hatte das Urheberrecht ursprünglich nur die Aufgabe, die druckschriftliche Verwertung des Werkes zu sichern. Im Laufe der Zeit ist das Verwertungsrecht des Urhebers in immer weiterem Umfang anerkannt worden. Die geltenden deutschen Urheberrechtsgesetze gehen bereits davon aus, dem Urheber grundsätzlich alle Verwertungsmöglichkeiten einzuräumen vorbehaltlich gewisser Einschränkungen, die im Interesse der Allgemeinheit geboten sind. Sie zählen aber die einzelnen Befugnisse des Urhebers nach den bei Erlass der Gesetze gegebenen Verwertungsmöglichkeiten abschließend auf, so daß sich das Verwertungsrecht des Urhebers darin erschöpfen soll. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, weil bei der fortschreitenden Entwicklung der Technik neue Verwertungsarten gefunden worden sind, die gerechterweise ebenfalls dem Urheber vorbehalten sein müssen. So erwähnen die geltenden Urheberrechtsgesetze beispielsweise noch nicht das Senderecht. Zwar ist es heute unstrittig, daß dem Urheber auch dieses besonders wichtige Verwertungsrecht zusteht. Die Rechtsprechung hatte jedoch Schwierigkeiten, hierfür eine mit dem System der geltenden Gesetze vereinbare Begründung zu finden. Um diese Schwierigkeiten für die Zukunft zu vermeiden, verzichtet der Entwurf auf eine erschöpfende Aufzählung der Verwertungsrechte und gibt dem Urheber statt dessen ganz allgemein das Recht, sein Werk zu verwerten, wobei die einzelnen zur Zeit bekannten, im Geschäftsverkehr entwickelten Verwertungsformen, wie die Vervielfältigung, die Funksendung usw., nur als Beispiele angeführt werden. Dadurch wird klargestellt, daß auch etwaige künftige Verwertungsformen, die heute noch nicht bekannt sind, dem Urheber vorbehalten sein sollen.

Bei der Zuerkennung eines solchen allgemeinen Verwertungsrechts war allerdings zu berücksichtigen, daß neben den im Sechsten Abschnitt des Ersten Teils des Entwurfs aufgeführten besonderen Schranken des Urheberrechts einige Verwertungsrechte nach herrschender Auffassung bereits ihrem Wesen nach gewissen Einschränkungen unterliegen. So gehört es zum Wesen des Verbreitungsrechts, daß es grundsätzlich nur die Erstverbreitung eines Werkexemplars umfaßt, also nur das Recht, ein

rechten nicht unmittelbar die Person des Urhebers selbst, sondern lediglich seine Beziehungen zu einem außerpersönlichen Gut, dem Werk, schützen. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die dem Schutz der ideellen Interessen dienenden Befugnisse des Urhebers, wenn das Urheberrechtsgesetz sie nicht gewähren würde, von der Rechtsprechung aus dem heute anerkannten allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet werden würden. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist auch insofern echtes Persönlichkeitsrecht, als es grundsätzlich stets untrennbar mit der Person des Urhebers verbunden bleibt. Es ist im Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht in ähnlicher Weise als ein „besonderes“ Persönlichkeitsrecht anzusehen wie etwa das Namensrecht nach § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder das Recht am eigenen Bild nach § 22 KUG.

Die Zugehörigkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht ändert allerdings nichts an der Notwendigkeit seiner Regelung im Urheberrechtsgesetz, da es zusammen mit den Verwertungsrechten des Urhebers eine untrennbare Einheit bildet. Für den Fall, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht — wie es in dem von der Bundesregierung in der 3. Wahlperiode vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes (Drucksache des Deutschen Bundestages 1er 3. Wahlperiode 1237) in Aussicht genommen worden war — umfassend gesetzlich geregelt werden sollte, würde daher das Urheberpersönlichkeitsrecht von einer solchen Regelung auszunehmen sein. Die erwähnte Gesetzesvorlage sah dementsprechend eine Bestimmung vor, nach der das Gesetz auf Tatbestände, die in den Urheberrechtsgesetzen geregelt sind, nicht anzuwenden ist, es sei denn, daß sich eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus besonderen, in den Urheberrechtsgesetzen nicht berücksichtigten Umständen ergibt (Artikel 2 Nr. 1).

Entsprechend der Natur des Urheberrechts als untrennbarer Einheit vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Bestandteile, stehen auch die Verwertungsrechte des Urhebers im Banne der persönlichen Beziehung zwischen Urheber und Werk und bleiben dies, auch wenn der Urheber durch Einräumung von Nutzungsrechten über sie verfügt hat. Diese ständige Beziehung zur Person des Urhebers findet in zahlreichen weiteren Bestimmungen des Entwurfs ihren Ausdruck: in erster Linie in der Vorschrift des § 29, nach der das Urheberrecht einschließlich der Verwertungsrechte als Ganzes grundsätzlich unübertragbar ist, ferner z. B. in den Bestimmungen über die Zustimmungspflichtigkeit einer Weiterübertragung von Nutzungsrechten (§ 34), über das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 42) und über die Einschränkung der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht (§§ 123 ff.).

Zu § 12 — Veröffentlichungsrecht

Wie schon hervorgehoben, gewähren die geltenden Urheberrechtsgesetze dem Urheber nicht ausdrücklich das Recht, Zeitpunkt und Art der Ver-

öffentlichung seines Werkes zu bestimmen. Dieses Recht ergibt sich lediglich für die Werke der Literatur und Tonkunst mittelbar aus der Bestimmung in § 11 Abs. 1 Satz 2 LUG, nach welcher der Urheber, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt ist. Damit wird dem Urheber auch die Veröffentlichung des ganzen Werkes und die Art dieser Veröffentlichung vorbehalten. Da es sich hierbei um eines der wichtigsten Rechte des Urhebers handelt, sieht Absatz 1 seine ausdrückliche Anerkennung im Gesetz vor, und zwar für alle Werke.

Das Veröffentlichungsrecht ist besonders eng mit den Verwertungsrechten verbunden. Ein Werk kann nur veröffentlicht, d. h. der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, indem es verbreitet, öffentlich ausgestellt oder öffentlich wiedergegeben, also zugleich verwertet wird. Die Veröffentlichung des Werkes schließt somit stets eine Verwertung des Werkes ein.

Das Veröffentlichungsrecht nach Absatz 1 ist auf das Werk als Ganzes in der ihm vom Urheber gegebenen Gestalt bezogen. Absatz 2 erweitert dieses Recht in der Weise, daß dem Urheber auch die erste öffentliche Mitteilung oder Beschreibung des Inhalts des Werkes vorbehalten ist. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 11 Abs. 1 Satz 2 LUG).

Zu § 13 — Anerkennung der Urheberschaft

Satz 1 gewährt dem Urheber in Übereinstimmung mit Artikel 6^{bis} der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk, das ihm ermöglicht, gegen jeden Klage zu erheben, der seine Urheberschaft bestreitet oder sich selbst die Urheberschaft anmaßt. In den geltenden Urheberrechtsgesetzen ist ein solches Recht nicht vorgesehen.

Satz 2 gibt demgegenüber im wesentlichen den Zustand des geltenden Rechts wieder (vgl. § 13 KUG). Danach kann der Urheber bestimmen, ob auf dem Original oder den Vervielfältigungsstücken des Werkes zum Ausdruck gebracht werden soll, wer es geschaffen hat und ob dies durch Anführung des wahren Namens, eines Decknamens oder eines Künstlerzeichens geschehen soll. Für den Fall des unzulässigen Anbringens der Urheberbezeichnung sind in § 117 Strafbestimmungen vorgesehen.

Ein allgemeines Recht des Urhebers, die Angabe seines Namens bei jeder Nutzung seines Werkes zu verlangen, sieht der Entwurf nicht vor. Der Urheber bedarf eines solchen Rechtes nicht, da er bei der Einräumung von Nutzungsrechten vertraglich vereinbaren kann, ob und in welcher Form bei der Werknutzung sein Name genannt werden soll. Dem Urheber steht es somit frei, auf die Namensangabe wirksam zu verzichten; tut er dies, so bleibt ihm als unveräußerliches Persönlichkeitsrecht nach Satz 1 lediglich vorbehalten, einem Bestreiten seiner Urheberschaft oder einer fremden Urheberschaftsanmaßung entgegenzutreten. Etwas anderes gilt allerdings in den Fällen, in denen eine Nutzung

Buch, eine Schallplatte oder dergl. erstmals in Verkehr zu bringen; der Weiterverkauf ist frei zulässig. Ferner gilt für die unkörperliche Wiedergabe des Werkes durch Vortrag, Aufführung usw. der allgemeine Grundsatz, daß dem Urheber nur die öffentliche Wiedergabe vorbehalten ist. Soweit der Entwurf die einzelnen im Geschäftsverkehr entwickelten Verwertungsrechte als Bestandteile des allgemeinen Verwertungsrechts ausdrücklich nennt, gibt er daher in den §§ 16 bis 22 zugleich abschließende Begriffsbestimmungen dieser Rechte. Die Abgrenzungen, die sich aus diesen Begriffsbestimmungen ergeben, können nicht unter Berufung auf das allgemeine Verwertungsrecht überschritten werden. Ist also beispielsweise das Ausstellungsrecht in § 18 als das Recht definiert, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen, so soll nicht darüber hinaus ein entsprechendes Recht für Werke der Literatur oder der Musik aus § 15 abgeleitet werden können, ebensowenig das Recht, ein bereits veröffentlichtes Werk der bildenden Künste oder Lichtbildwerk öffentlich zur Schau zu stellen.

Die Definitionen der einzelnen Verwertungsrechte in den §§ 16 bis 22 verfolgen zugleich einen weiteren Zweck. Viele Bestimmungen des Entwurfs, die Verwertungsrechte des Urhebers betreffen, insbesondere die Vorschriften über die Schranken des Urheberrechts und gewisse Auslegungsregeln für die Einräumung von Nutzungsrechten beziehen sich nicht auf das allgemeine Verwertungsrecht, sondern haben lediglich einzelne Verwertungsbefugnisse des Urhebers zum Gegenstand. Zweifel über den Wirkungsbereich dieser Vorschriften können nur ausgeschlossen werden, wenn die einzelnen Verwertungsrechte durch erschöpfende Begriffsbestimmungen klar voneinander abgegrenzt werden.

Absatz 1 gewährt dem Urheber allgemein das Recht zur Verwertung seines Werkes in körperlicher Form. Darunter sind alle Verwertungsformen zu verstehen, die unmittelbar das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes (Werkstücke) zum Gegenstand haben. Neben den herkömmlichen, in den geltenden Urheberrechtsgesetzen bereits vorgesehenen Rechten zur Verwertung des Werkes in körperlicher Form, dem Vervielfältigungs- und dem Verbreitungsrecht, führt der Entwurf weiterhin das Ausstellungsrecht an, das der Urheber nach geltendem Recht nicht besitzt. Der Umfang dieser neuen Befugnis ist in § 18 näher umschrieben.

Im Ministerialentwurf von 1959 war vorgeschlagen worden, auch das Verfilmungsrecht als selbständiges Verwertungsrecht des Urhebers mit anzuführen. Die Verfilmung eines Werkes ist jedoch entweder, wenn das Werk unverändert in den Film übernommen wird, eine Vervielfältigung des Werkes und fällt somit bereits unter Absatz 1 Nr. 1 oder sie ist eine besondere Form der Bearbeitung des Werkes, die in § 23 des Entwurfs geregelt ist. Die besondere Erwähnung eines Verfilmungsrechts erscheint daher überflüssig und mit der Systematik des Gesetzes nicht vereinbar. Die Besonderheit, daß — abwei-

chend von dem nach § 23 Abs. 1 für Bearbeitungen sonst geltenden Grundsatz, daß nur die Veröffentlichung und Verwertung der Bearbeitung der Einwilligung des Originalurhebers bedarf — bei einer Bearbeitung des Werkes durch Verfilmung bereits die Herstellung der Bearbeitung nur mit Einwilligung des Urhebers des verfilmten Werkes zulässig ist, ergibt sich aus § 23 Abs. 2.

Absatz 2 gewährt dem Urheber das Recht der Verwertung seines Werkes in unkörperlicher Form, die als „Wiedergabe“ bezeichnet wird, mit der bereits erwähnten allgemeinen Einschränkung, daß nur die öffentliche Wiedergabe des Werkes ihm vorbehalten ist. Der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ als Sammelbezeichnung für alle dem Urheber vorbehaltenen unkörperlichen Verwertungsarten wird in zahlreichen Bestimmungen des Entwurfs zur Vereinfachung der Gesetzessprache verwendet (vgl. z. B. § 37 Abs. 3, §§ 53, 73, 81, 106 und 116).

In den Nummern 1 bis 4 zählt der Entwurf die zur Zeit bekannten Sonderformen des Rechts der öffentlichen Wiedergabe auf. Unter dem Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (Absatz 2 Nr. 1) versteht der Entwurf, wie sich aus § 19 ergibt, nur das Recht zur ursprünglichen Wiedergabe des Werkes durch persönliche Darbietung oder — bei der Vorführung — mittels der ursprünglichen, unmittelbar zur Wiedergabe mit technischen Mitteln bestimmten Vervielfältigungsstücke wie Diapositive oder Filmstreifen. Neben dieses Recht der ursprünglichen Wiedergabe treten in den Nummern 2 bis 4 die in den geltenden Urheberrechtsgesetzen im wesentlichen noch nicht berücksichtigten, durch die technische Entwicklung begründeten neuen Wiedergaberechte: das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen. Bei den letztgenannten beiden Rechten handelt es sich um sog. Zweitverwertungsrechte, d. h. um Rechte an Verwertungsarten, denen jeweils eine dem Urheber vorbehaltene Werkverwertung bereits vorausgegangen ist: bei der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger die Aufnahme des Werkes auf den Bild- oder Tonträger, bei der Wiedergabe von Funksendungen die Funksendung des Werkes.

Im Ministerialentwurf von 1959 war vorgeschlagen worden, die in der deutschen Rechtssprache neuen Begriffe der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und der Wiedergabe von Funksendungen zu vermeiden und neben dem Senderecht lediglich ein allgemeines Vortrags-, Aufführungs und Vorführungsrecht zu gewähren, das auch die Zweitverwertungen mitumfaßt. Eine solche Regelung erscheint jedoch unzweckmäßig. Es widerspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch, der Aufführung einer Sinfonie im Konzertsaal ihre Wiedergabe durch Plattenspieler oder Rundfunkgerät gleichzustellen. Auch der Urheber, der über sein Wiedergaberecht verfügt, unterscheidet hierbei regelmäßig zwischen der unmittelbaren und der sekundären Wiedergabe: Für eine öffentliche Aufführung im Konzertsaal ist ein höheres Entgelt zu zahlen als für eine bloße Schallplatten- oder Rundfunkwiedergabe; ferner läßt der Urheber das Bühnenauffüh-

rungsrecht an musikdramatischen Werken in der Regel durch seinen Verleger wahrnehmen, während er die Zweitverwertungsrechte der Schallplatten- oder Rundfunkwiedergabe von Aufführungen solcher Werke seiner Verwertungsgesellschaft, der GEMA, zur Wahrnehmung überträgt. Vor allem aber erscheint es verfehlt, den stets gleichen Vorgang der Bild- oder Tonträgerwiedergabe und der Rundfunkwiedergabe terminologisch aufzuspalten in Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen, je nachdem, ob sich die Wiedergabe auf Sprachwerke, auf Bühnenwerke oder Werke der Musik oder auf Filmwerke bezieht. Dementsprechend gewährt auch die Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft die Zweitverwertungsrechte der Wiedergabe von Funkwendungen und der Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger als selbständige einheitliche Rechte neben dem Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (vgl. Artikel 11^{bis} Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 neben Artikel 11 Abs. 1, 11^{ter} und 14 Abs. 1 Nr. 2).

Absatz 3 enthält eine allgemeine Definition des Begriffs der Öffentlichkeit der Wiedergabe eines Werkes, die für alle besonderen Wiedergabearten in gleicher Weise maßgebend ist. Die Begriffsbestimmung folgt im wesentlichen den bereits für das geltende Recht von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen (vgl. zuletzt Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8. Januar 1960 — I ZR 128/58 — mit weiteren Hinweisen, Anlage 6 [I]). Dem Vorschlag, die Bestimmung des Öffentlichkeitsbegriffs wie bisher ganz der Rechtsprechung zu überlassen, um dieser die Möglichkeit zu geben, ihn den jeweiligen Gegebenheiten besser anzupassen, folgt der Entwurf nicht. Der Begriff der Öffentlichkeit einer Werkwiedergabe hat für die Allgemeinheit besonders große Bedeutung, weil er in zahlreichen Fällen, vor allem bei Musikwiedergaben, die beim Tanzunterricht, bei Betriebsfeiern und bei Vereinsveranstaltungen stattfinden, für die Beurteilung der Frage entscheidend ist, ob die Wiedergabe des Werkes der Erlaubnis des Urhebers bedarf oder erlaubnisfrei und damit vergütungsfrei zulässig ist. Es ist daher wichtig, die Voraussetzungen, unter denen eine Veranstaltung als öffentlich anzusehen ist, jedenfalls in den Grundzügen bereits im Gesetzestext klar zum Ausdruck zu bringen, um so mehr, als sich der Öffentlichkeitsbegriff des Urheberrechts wesentlich von dem im sonstigen Recht, z. B. im Strafrecht, verwendeten Öffentlichkeitsbegriff unterscheidet.

Zu § 16 — Vervielfältigungsrecht

Die Begriffsbestimmung des Vervielfältigungsrechts in *Absatz 1* entspricht dem geltenden Recht (§ 15 Abs. 1 LUG, § 17 KUG). Das Vervielfältigungsrecht umfaßt nach dieser Definition die Herstellung jeder Art und Zahl von Vervielfältigungsstücken des Werkes, d. h. von körperlichen Festlegungen, die geeignet sind, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen (Bücher, Noten, Schallplatten und dergl.). Ohne daß es einer besonderen Hervorhebung im Gesetzestext bedarf, unterliegen danach

dem Vervielfältigungsrecht auch das Nachbilden eines Kunstwerkes, das Nachbauen eines Werkes der Baukunst und das Ausführen von Plänen und Entwürfen zu solchen Werken (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KUG).

Absatz 2 stellt klar, daß die Herstellung von Schallplatten und Tonband- oder Filmaufnahmen eines Werkes ebenso wie Überspielungen eines Werkes von einem Tonband auf ein anderes Tonband Vervielfältigungen und nicht Bearbeitungen des Werkes sind. Hierin liegt, wie bereits zu § 3 ausgeführt, eine Änderung des geltenden Rechts, das in § 2 Abs. 2 LUG die Übertragung eines Werkes auf „Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen“, einer Bearbeitung des Werkes gleichstellt. Durch diese Regelung sollte besonders im Interesse der Schallplattenindustrie in einfacher Weise der für solche Vorrichtungen als notwendig erkannte Schutz gewährleistet werden. Die Anwendung urheberrechtlicher Vorschriften auf den Schutz des ausübenden Künstlers oder des Herstellers der mechanischen Vorrichtung (durch Lochen, Stanzen usw.) widerspricht jedoch dem Grundsatz, daß der Urheberrechtsschutz nur einer schöpferischen Tätigkeit zukommen kann; denn die Übertragung eines vorhandenen Werkes auf eine mechanische Vorrichtung ist keine schöpferische Leistung, mag sie künstlerisch und technisch noch so vollendet sein. Der Entwurf folgt deshalb nicht der Konstruktion des geltenden Rechts und trägt den Interessen der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern sachgemäßer durch Zubilligung besonderer Leistungsschutzrechte Rechnung (vgl. §§ 83 bis 96).

Absatz 2 enthält zugleich eine allgemeine Definition der Begriffe „Bildträger“ und „Tonträger“, auf die an späterer Stelle mehrfach zurückgegriffen wird (vgl. z. B. §§ 21, 54, 64, 85, 95 und 104). Abweichend vom geltenden Recht (§ 2 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Nr. 5 LUG) spricht der Entwurf nicht von „Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen“, sondern legt das Hauptgewicht auf die Eigenschaft der Vorrichtung, Bild- oder Tonfolgen *wiederholt* wiedergeben zu können, gleichviel, ob dies mit Mitteln der Mechanik im engeren Sinne oder mit Hilfe etwa elektromagnetischer Vorgänge geschieht.

Zu § 17 — Verbreitungsrecht

Nach geltendem Recht (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LUG, § 15 Abs. 1 Satz 1 KUG) hat der Urheber die ausschließliche Befugnis, „das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten“. Unter „Verbreiten“ ist dabei nach der Entstehungsgeschichte der genannten Vorschriften und nach herrschender Meinung nur die Verbreitung des Werkes in körperlicher Form, d. h. die Verbreitung des Originals oder der Vervielfältigungsstücke des Werkes zu verstehen. Die seinerzeit vom Reichsgericht vertretene Auffassung, daß auch die Rundfunkübertragung im Sinne des Gesetzes sei, wird heute allgemein abgelehnt. In Übereinstimmung hiermit definiert der Entwurf das Verbreitungsrecht in *Absatz 1* als das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der

Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Für die Rundfunksendung des Werkes ist ein besonderes Verwertungsrecht vorgesehen, vgl. § 20 (Senderecht).

Abweichend vom geltenden Recht soll das Verbreitungsrecht jedoch nicht auf die gewerbsmäßige Verbreitung beschränkt sein; zu einer solchen Beschränkung besteht hier ebensowenig Anlaß wie bei den sonstigen Verwertungsrechten. Desgleichen übernimmt der Entwurf nicht die in § 11 Abs. 1 Satz 1 LUG und § 15 Abs. 1 Satz 1 KUG vorgesehene Einschränkung, daß sich das Recht des Urhebers „nicht auf das Verleihen“ erstreckt. Das Verbreitungsrecht soll vielmehr jede Art des Inverkehrbringens von Werkstücken umfassen, auch das Inverkehrbringen durch Leihe oder Miete. Danach bedarf z. B. der sog. Verleih von Notenmaterial oder von Filmkopien ebenso der Einwilligung des Urhebers wie der Verkauf von Büchern.

Sinn des Verbreitungsrechts ist es jedoch nicht, dem Urheber eine bleibende ausschließliche Befugnis zum Handel mit rechtmäßig in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücken seines Werkes zu gewähren. In Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtsauffassung soll daher nach Absatz 2 die Weiterverbreitung von Werkstücken, die mit Zustimmung des zur Verbreitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes Berechtigten im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind, ohne Erlaubnis des Urhebers zulässig sein. Das Verbreitungsrecht erlischt nach dieser Regelung nur, wenn die Werkstücke durch Veräußerung rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind; an einem lediglich verliehenen oder vermieteten Werkexemplar bleibt das Verbreitungsrecht voll bestehen. Dies erscheint gerechtfertigt, weil hier der Urheber zu erkennen gegeben hat, daß er die Kontrolle über den Verbleib der Werkstücke behalten will.

In zwei Fällen sieht der Entwurf eine Berechtigung des Urhebers an Werkstücken auch noch nach Erlöschen des Verbreitungsrechts vor: in § 26 (Folgerrecht) einen Beteiligungsanspruch des Urhebers an dem aus der Weiterveräußerung des Originals eines Werkes der bildenden Künste erzielten Erlös und in § 27 (Vermietung von Vervielfältigungsstücken) einen Vergütungsanspruch des Urhebers für eine Vermietung von Vervielfältigungsstücken, die Erwerbszwecken dient.

Zu § 18 — Ausstellungsrecht

§ 18 bestimmt den Begriff des Ausstellungsrechts, das sich sowohl auf Originale als auch auf Vervielfältigungsstücke von unveröffentlichten Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken bezieht.

Es ist vorgeschlagen worden, dem Urheber auch das Recht zur Ausstellung seines bereits veröffentlichten Werkes vorzubehalten. Der Entwurf folgt dieser Anregung nicht. Wenn stets die Zustimmung des Urhebers zur Ausstellung auch veröffentlichter Werke in Schaufenstern oder Ausstellungsräumen eingeholt werden müßte, würde der Kunsthandel erheblich behindert werden, was auch nicht im Interesse der Urheber liegen würde. Außerdem dürften mit der Ausstellung von Werken der bildenden

Künste oder Lichtbildwerken kaum nennenswerte Einnahmen zu erzielen sein, so daß den Urhebern ein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil aus der Erweiterung des Ausstellungsrecht nicht erwachsen würde.

Zu § 19 — Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Wie schon zu § 15 hervorgehoben, beschränkt der Entwurf — abweichend von der bisher gebräuchlichen deutschen Rechtsprache, jedoch übereinstimmend mit dem allgemeinen Sprachgebrauch und der internationalen Terminologie der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft — den Begriff des Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechts auf die unmittelbare Werkwiedergabe, während für die mittelbaren Wiedergaben, d. h. die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Aufführung mittels Bild- oder Tonträger und die Wiedergabe von Funksendungen, besondere, sog. Zweitverwertungsrechte vorgesehen sind (vgl. §§ 21 und 22).

Absatz 1 umschreibt dementsprechend das Vortragsrecht als das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen. Die Beschränkung des Vortragsrechts auf die akustische Wiedergabe von Sprachwerken und die Zuordnung der akustischen Wiedergabe von Werken der Musik zum Aufführungsrecht (vgl. Absatz 2) entspricht der Terminologie des geltenden Rechts (§ 11 Abs. 3 LUG). Der Entwurf hält jedoch an der in § 11 Abs. 3 LUG vorgesehenen sachlichen Einschränkung des Vortragsrechts, nach der dieses Recht nur besteht, solange das Werk nicht erschienen ist, nicht fest. Zu einer solchen Benachteiligung der Schriftsteller gegenüber den Komponisten, denen das Aufführungsrecht an ihren Werken bereits nach geltendem Recht (§ 11 Abs. 2 LUG) ohne Rücksicht auf das Erscheinen ihrer Werke zusteht, besteht kein ausreichender Grund. Auch die Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft (Artikel 11^{ter}) gewährt den Urhebern von Werken der Literatur ohne Einschränkung das ausschließliche Recht, den öffentlichen Vortrag ihrer Werke zu erlauben.

Im Hinblick darauf, daß der Entwurf den Umfang des Vortragsrechts an Sprachwerken und des Aufführungsrechts an Werken der Musik nicht mehr verschieden bemißt, ist der Vorschlag gemacht worden, künftig auch die rein akustische Wiedergabe von Werken der Musik als Vortrag zu definieren und den Begriff der Aufführung auf die bühnenmäßige Wiedergabe von Sprachwerken und Werken der Musik zu beschränken. Es ist zuzugeben, daß eine solche neue Begriffsbildung die Systematik des Gesetzes vereinfachen würde und teilweise auch dem allgemeinen Sprachgebrauch näherkäme (man spricht vom „Vortrag“ eines Musikstückes durch den Pianisten oder Sänger, allerdings aber wiederum von der „Aufführung“ einer Sinfonie). Das seit 1901 geltende LUG hat jedoch mit seiner Begriffsbestimmung des Aufführungsrechts die Rechtsprache so nachhaltig geprägt, daß ein Abgehen von dieser Terminologie Verwirrung auslösen könnte.

Der Entwurf hält daher in Absatz 2 an der herkömmlichen Definition des Aufführungsrechts fest und bezeichnet als Aufführung sowohl die akusti-

sche Wiedergabe von Werken der Musik als auch die bühnenmäßige Darstellung von Werken aller Art wie dramatischen, dramatisch-musikalischen oder pantomimischen Werken. Entsprechend dem Vortragsrecht ist auch das Aufführungsrecht allgemein auf die unmittelbare Werkwiedergabe durch persönliche Darbietung beschränkt. Wird also z. B. eine Oper durch Fernsehfunk gesendet, so unterliegt die öffentliche Wiedergabe dieser Sendung durch ein Fernsehgerät nicht dem Aufführungsrecht des Urhebers, sondern seinem Recht der Wiedergabe von Funksendungen nach § 22.

Absatz 3 bringt zum Ausdruck, daß das Vortrags- und Aufführungsrecht auch das Recht zur Bildschirm- oder Lautsprecherübertragung des Vortrags oder der Aufführung in einzelne Räume außerhalb der Veranstaltung erfaßt. Ebenso wie der Vortrag oder die Aufführung selbst soll auch eine solche Übertragung, sofern sie öffentlich geschieht, nur mit Erlaubnis des Urhebers zulässig sein; es soll also beispielsweise die in einem Konzertsaal aufgeführte Musik nicht ohne Zustimmung des Urhebers in andere, mit dem Konzertsaal nicht in Verbindung stehende Räume, auf Straßen oder auf Plätze übertragen werden dürfen. Obwohl es sich hier, ähnlich wie bei der Wiedergabe einer Funksendung, an sich auch um eine Art Zweitverwertung der Leistung des Urhebers handelt, sieht der Entwurf davon ab, dem Urheber insoweit neben dem Vortrags- und Aufführungsrecht ein besonderes Verwertungsrecht zu geben. Das Recht der Bildschirm- und Lautsprecherübertragung ist kaum selbständig verwertbar, es ergänzt lediglich das Vortrags- und Aufführungsrecht in der Weise, daß der Urheber, wenn er die Erlaubnis zu einem öffentlichen Vortrag oder einer öffentlichen Aufführung seines Werkes erteilt, hierbei zugleich bestimmen kann, ob und inwieweit der Vortrag oder die Aufführung auch außerhalb der Veranstaltung durch Bildschirm oder Lautsprecher öffentlich übertragen werden darf, und daß er unerlaubte Übertragungen nicht nur als Vertragsverletzungen seinem Vertragspartner, sondern als Verletzungen seines Urheberrechts jedem Dritten verbieten kann. Zur Frage, in welchem Umfang die vertragliche Einräumung eines Nutzungsrechts zur öffentlichen Wiedergabe eines Werkes die Erlaubnis zur Bildschirm- oder Lautsprecherübertragung der Wiedergabe einschließt, ist in § 37 Abs. 3 eine Auslegungsregel vorgesehen.

Die Begriffsbestimmung des Vorführungsrechts in **Absatz 4 Satz 1** entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KUG hat der Urheber eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes das ausschließliche Recht, das Werk „gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen“. Der Entwurf ersetzt die Worte „mechanische oder optische Einrichtungen“ durch „technische Einrichtungen“, da neue technische Vorführungsmittel erfunden worden sind (Ampexverfahren), die nicht als mechanische oder optische Einrichtungen angesehen werden könnten. Ferner behält der Entwurf dem Urheber nicht mehr die „gewerbsmäßige“, sondern die „öffentliche“ Vorführung mittels technischer Einrichtungen vor. Dadurch soll ein sachlich nicht gerechtfertigter

Unterschied zwischen dem Vortrags- und Aufführungsrecht bei Werken der Literatur und Musik und dem Vorführungsrecht bei Werken der bildenden Künste beseitigt werden. Bei Filmwerken gewährt bereits das geltende Recht (§ 15 a Satz 2 KUG) dem Urheber die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzuführen.

Der Entwurf hält an der Terminologie fest, auch bei Filmwerken — gleichgültig, ob es sich um Stummfilme oder Tonfilme handelt — von „Vorführung“ zu sprechen, weil der Schwerpunkt hier stets in der Wiedergabe der Bildfolge liegt. Auch an Tonfilmen besteht somit lediglich ein Vorführungsrecht, nicht auch ein Vortrags- oder Aufführungsrecht, die zur Herstellung des Filmwerkes benutzten literarischen Vorlagen und die Filmmusik bleiben hier entsprechend der im Entwurf vertretenen Auffassung, daß Filmwerke einheitliche Werke eigener Art sind, unberücksichtigt. Der Entwurf bezeichnet als „Vorführung“ ferner die Wiedergabe von Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die wegen ihrer Verwandtschaft mit den Werken der bildenden Künste und den Lichtbildwerken nicht anders als diese behandelt werden können.

Das Vorführungsrecht gehört nach dem System des Entwurfs wie das Vortrags- und Aufführungsrecht zu den Rechten der unmittelbaren Werkwiedergabe. Die Unmittelbarkeit der Werkwiedergabe ist jedoch bei ihm nicht durch die persönliche Darbietung des Werkes gekennzeichnet — Werke der bildenden Künste oder Lichtbildwerke können nicht persönlich dargeboten werden wie Werke der Literatur und Musik —, sondern durch die unmittelbare Verwendung der Vervielfältigungsstücke des Werkes zur Wiedergabe. Dem Vorführungsrecht unterfällt daher auch die Wiedergabe eines Filmwerkes, obwohl sie stets mittels Bildträger vorgenommen wird; insoweit gibt es beim Vorführungsrecht keine Zweitwiedergabe. In § 21 ist dies durch die Beschränkung des Rechtes der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger auf Vorträge und Aufführungen des Werkes zum Ausdruck gebracht. Die Wiedergabe von Funksendungen des Filmwerkes (§ 22) läßt sich dagegen als Form der Zweitverwertung von der Vorführung des Filmwerkes unterscheiden. **Absatz 4 Satz 2** bestimmt daher, daß das Vorführungsrecht diese Verwertungsart nicht umfaßt.

Zu § 20 — Senderecht

Die geltenden Urheberrechtsgesetze enthalten noch keine Bestimmungen über die Funksendung des Werkes, doch ist bereits durch die Rechtsprechung dem Urheber das ausschließliche Recht auch zu dieser neuen Art der Wiedergabe seiner Werke zugesprochen worden. Auch die Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft (Artikel 11^{bis} Abs. 1) gewährt den Urhebern von Werken der Literatur und der Kunst das Senderecht, das dort umschrieben wird als „das ausschließliche Recht, zu erlauben:

1. die Rundfunksendung ihrer Werke oder die öffentliche Mitteilung der Werke durch irgend ein anderes Mittel, das zur drahtlosen Verbreitung von Zeichen, Tönen oder Bildern dient;

2. jede öffentliche Mitteilung des durch Rundfunk gesendeten Werkes mit oder ohne Draht, wenn diese Mitteilung von einem anderen als dem ursprünglichen Sendeunternehmen vorgenommen wird."

Der Entwurf faßt den Begriff des Senderechts wesentlich straffer zusammen und bestimmt es als das Recht, das Werk durch Funk wie Ton- und Fernseh Rundfunk, Drahtfunk oder ähnliche technische Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Unter „Funk“ ist dabei jede Übertragung von Zeichen, Tönen oder Bildern durch elektromagnetische Wellen zu verstehen, die von einer Sendestelle ausgesandt werden und an anderen Orten von einer beliebigen Zahl von Empfangsanlagen aufgefangen und wieder in Zeichen, Töne oder Bilder zurückverwandelt werden können. Abweichend von Artikel 11^{bis} Abs. 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft stellt der Entwurf den sog. Drahtfunk allgemein der drahtlosen Rundfunksendung gleich, gleichgültig, ob es sich um Entsendungen oder um Weitersendungen eines bereits gesendeten Werkes handelt, die nach dem Entwurf beide unterschiedslos dem Senderecht unterliegen. Unter „Drahtfunk“ ist der Vorgang zu verstehen, daß das Werk von einer Sendestelle aus einer Mehrzahl von Empfangsanlagen über Drahtleitungen, wie z. B. das Telefonnetz, zugeleitet wird. Das Werk wird hier der Allgemeinheit in ähnlicher Weise zugänglich gemacht wie beim Rundfunk.

Es sind Bedenken dagegen erhoben worden, dem Urheber ein ausschließliches Recht zur Sendung seines Werkes durch Drahtfunk auch für den Fall zu gewähren, daß der Drahtfunk lediglich das Programm des örtlichen Rundfunksenders übernimmt und nur Personen zugänglich macht, die zugleich Rundfunkteilnehmer sind, also lediglich der technischen Verbesserung des Rundfunkempfangs dient und keinen neuen Hörerkreis eröffnet. Der Anregung, für diesen Fall das Senderecht des Urhebers einzuschränken, folgt der Entwurf nicht. Eine solche Einschränkung des Senderechts wäre mit Artikel 11^{bis} Absatz 1 Nr. 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft nicht vereinbar. Zwar bindet die Berner Übereinkunft den deutschen Gesetzgeber nur hinsichtlich der verbandsangehörigen ausländischen Urheber. Es erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, die deutschen Urheber hier schlechter zu stellen, deren Rechtsschutz auch in allen anderen Fällen den Bestimmungen der Berner Übereinkunft angeglichen ist.

Als Sonderform des Rechts der öffentlichen Wiedergabe ist auch das Senderecht auf die Befugnis beschränkt, das Werk durch Funk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ist die Sendung eines Werkes nur zum Empfang einer einzelnen Person oder eines im Sinne von § 15 Abs. 3 begrenzten Personenkreises bestimmt, unterliegt sie somit nicht dem Senderecht.

Zu § 21 — Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

Die geltenden Urheberrechtsgesetze gewähren dem Urheber kein besonderes Recht der Wiedergabe seines Werkes mittels Bild- oder Tonträger. Nach

herrschender Rechtsauffassung wird jedoch die Bild- oder Tonträgerwiedergabe vom Vortrags- und Aufführungsrecht mitumfaßt, d. h. die Wiedergabe eines Sprachwerkes, eines Bühnenwerkes oder eines Werkes der Musik mittels Film oder Schallplatte wird als ein besonderer Vortrag bzw. eine besondere Aufführung angesehen. Der Entwurf hält, wie schon zu § 15 näher ausgeführt, an dieser dem allgemeinen Sprachgebrauch und der internationalen urheberrechtlichen Terminologie widersprechenden Erstreckung des Vortrags- und Aufführungsrechts auf wesensverschiedene Tatbestände nicht fest, sondern verselbständigt das Recht der Wiedergabe des Werkes mittels Bild- oder Tonträger, dessen Umfang in § 21 umschrieben wird.

Nach geltendem Recht (§ 22 a LUG) war die öffentliche Aufführung mit Hilfe von rechtmäßig hergestellten Tonträgern frei zulässig. Dadurch sollte im Interesse der Schallplattenindustrie der Absatz von Schallplatten gefördert werden. Diese Regelung hat mit der technischen Verfeinerung der Tonträger und der Wiedergabegeräte in steigendem Maße zu einer unbilligen Benachteiligung der Urheber geführt. Heute kann die mechanische Musik die lebende Musik bereits in vielen Fällen vollkommen ersetzen und wird häufig von den Musikveranstaltern sogar bevorzugt. Mit Rücksicht auf diese Entwicklung hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 6. November 1953 (BGHZ 11, S. 135, vgl. Anlage 2 [VI]) die Anwendung des § 22 a LUG schon für das geltende Recht zum größten Teil verneint und das ausschließliche Recht des Urhebers zur öffentlichen Aufführung seines Werkes auch mittels Tonträger insoweit anerkannt, als die Aufführung durch einen Plattenspieler mit Lautsprecher (elektro-akustische Wiedergabe) stattfindet. Nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft genießen die Urheber von Werken der Musik ohne jede Einschränkung das ausschließliche Recht, die öffentliche Aufführung ihrer Werke mittels Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe zu erlauben. Der Entwurf gibt daher die Regelung des § 22 a LUG auf und gewährt in Satz 1 dem Urheber allgemein das ausschließliche Recht, Vorträge oder Aufführungen seines Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen.

Satz 2 erklärt die Bestimmung in § 19 Abs. 3 für entsprechend anwendbar, d. h. das Recht der Bild- und Tonträgerwiedergabe soll ebenso wie das Vortrags- und Aufführungsrecht die Befugnis umfassen, die Wiedergabe außerhalb der Veranstaltung, bei der sie stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

Zu § 22 — Recht der Wiedergabe von Funksendungen

Nach geltendem Recht war die Frage, ob dem Urheber auch die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung von Funksendungen seines Werkes vorbehalten sein soll, umstritten. Das Reichsgericht (RGZ 136 S. 377) hatte entschieden, die Zustimmung des Urhebers sei nicht erfor-

derlich, wenn die Sendung seines Werkes durch Lautsprecher öffentlich wiedergegeben werde. Diese Entscheidung entspricht jedoch nicht mehr der heute herrschenden Rechtsauffassung (vgl. Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 31. Mai 1960, BGHZ 33 S. 38, Anlage 10 [II 1]). Auch nach Artikel 11^{bis} Abs. 1 Nr. 3 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft hat der Urheber das ausschließliche Recht, die öffentliche Mitteilung des durch Rundfunk gesendeten Werkes durch Lautsprecher oder irgendeine andere ähnliche Vorrichtung zur Übertragung von Zeichen, Tönen oder Bildern zu erlauben.

Der Entwurf gewährt daher in *Satz 1* dem Urheber ein entsprechendes Recht, das als Zweitverwertungsrecht ebenso wie das Recht der Bild- und Tonträgerwiedergabe vom Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht zu unterscheiden ist. *Satz 2* entspricht der Regelung in § 21 Satz 2.

Zu § 23 — Bearbeitungen und Umgestaltungen

Bereits aus der Regelung in § 3, nach der Bearbeitungen eines Werkes urheberrechtlichen Schutz nur „unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk“ genießen können, ergibt sich, daß Bearbeitungen nicht frei verwertet werden dürfen, sondern hierzu die Einwilligung des Originalurhebers erforderlich ist. *Absatz 1* hebt dies in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 12 LUG, § 15 Abs. 2 KUG) nochmals ausdrücklich hervor, wobei allerdings auf eine Aufzählung der einzelnen Bearbeitungsarten wie Übersetzung, Dramatisierung usw., wie sie in § 12 Abs. 2 LUG vorgesehen ist, verzichtet wird.

Bearbeitungen im eigentlichen Sinne verfolgen stets den Zweck, das Originalwerk bestimmten Verhältnissen anzupassen, es z. B. in eine andere Sprache oder in eine andere Kunstform zu übertragen oder es für andere Ausdrucksmittel einzurichten. Der Bearbeiter will hierbei die Identität des Originalwerkes unberührt lassen; er will nur dessen Verwertungsmöglichkeiten erweitern. Es gibt jedoch Umarbeitungen eines Werkes, die keine Bearbeitung im eigentlichen Sinne darstellen. Dies ist der Fall, wenn der Verfasser der Umarbeitung nicht das Originalwerk zur Geltung bringen, sondern das Ergebnis seiner Arbeit als eigenes Werk ausgeben will (Plagiat) oder bei dem Versuch, das fremde Werk zu einer neuen selbständigen Schöpfung frei zu benutzen, scheitert, weil er sich von seinem Vorbild nicht genügend frei machen kann. Es besteht keine Veranlassung, solche Umgestaltungen anders zu behandeln als die echten Bearbeitungen. Der Entwurf stellt sie daher den Bearbeitungen gleich, d. h. auch ihre Veröffentlichung und Verwertung soll nur mit Einwilligung des Urhebers des umgestalteten Werkes zulässig sein.

Nach der Regelung in *Absatz 1* bedürfen nur die Veröffentlichung und die Verwertung des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes der Einwilligung des Originalurhebers, nicht dagegen die Herstellung der Bearbeitung oder Umgestaltung selbst. Es ist vorgeschlagen worden, auch diese bereits grundsätzlich an die Einwilligung des Originalurhebers

zu binden und nur diejenigen Bearbeitungen frei zuzulassen, die zum persönlichen Gebrauch oder in der Absicht hergestellt werden, die zur Verwertung der Bearbeitung erforderliche Einwilligung einzuholen. Die Zulässigkeit der Bearbeitung von derartigen subjektiven Voraussetzungen abhängig zu machen, die vielfach schwer festzustellen sind, erscheint jedoch nicht bedenkenfrei. Im übrigen würde sich die vorgeschlagene Regelung praktisch nur wenig von der des Entwurfs unterscheiden, weil sie gleichfalls darauf abzielt, nur die Verwertung von Bearbeitungen ohne Einwilligung des Urhebers zu unterbinden. Es erscheint daher richtiger, nur auf die Verwertung abzustellen. Die Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft sieht zwar in den Artikeln 8 und 12 vor, daß der Urheber das ausschließliche Recht genießt, Übersetzungen und sonstige Bearbeitungen seines Werkes zu erlauben. Nach verbreiteter Auffassung sind aber auch diese Bestimmungen dahin auszulegen, daß damit lediglich die Verwertung der Übersetzung oder sonstigen Bearbeitung erfaßt werden soll.

In einem Fall erscheint allerdings eine abweichende Regelung geboten, nämlich bei der Verfilmung eines Werkes. Diese spielt sich in der Regel anders als sonstige Bearbeitungen oder Umgestaltungen eines Werkes nicht im privaten Bereich ab und wird meist bereits in der Absicht der gewerblichen Verwertung vorgenommen. Es wäre auch im Hinblick auf die hohen Herstellungskosten eines Films wirtschaftlich unvernünftig, mit seiner Herstellung zu beginnen, ohne sich zuvor die Einwilligung der Urheber der zur Herstellung benutzten Werke zu sichern. Der Entwurf bestimmt daher in *Absatz 2*, daß bei einer Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes durch Verfilmung bereits die Herstellung der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Originalurhebers bedarf.

Zu § 24 — Freie Benutzung

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 13 LUG, § 16 KUG) sieht der Entwurf vor, daß abweichend von der Regelung in § 23 ein in Anlehnung an ein anderes Werk geschaffenes Werk dann ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden darf, wenn es sich von der Vorlage so weit gelöst hat, daß es als eine völlig selbständige Neuschöpfung anzusehen ist (freie Benutzung).

Dieser Grundsatz soll ohne Einschränkung auch für Werke der Musik gelten. Der Entwurf übernimmt nicht die Sonderbestimmung des geltenden Rechts, nach der bei einem Werk der Tonkunst jede Benutzung unzulässig ist, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird (§ 13 Abs. 2 LUG). Dieser starre Schutz der Melodie zieht dem musikalischen Schaffen ungerechtfertigt enge Grenzen. Auf dem Gebiet der ernsten Musik werden oft wertvolle selbständige Schöpfungen unter Benutzung fremder Themen geschaffen, wie z. B. Variationen oder Fantasien, deren Verwertung nicht von der Einwilligung des Urhebers der als Anregung benutzten Melodie abhängig sein darf. Die Befürch-

tung, der Fortfall des Melodienschutzes werde zu einer Ausbeutung von Melodien für Schlager führen, erscheint unbegründet. Bei Werken der leichten Musik steht regelmäßig die Melodie so sehr im Vordergrund, daß im Falle ihrer Entnahme aus einem fremden Werk kaum jemals von einer selbständigen Neuschöpfung gesprochen werden kann, § 24 also ohnehin nicht anwendbar ist.

4. Sonstige Rechte des Urhebers

Der Entwurf faßt in diesem Unterabschnitt drei Rechte des Urhebers zusammen, die weder den rein persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen zuzurechnen sind, noch Teile des ausschließlichen Verwertungsrechts nach § 15 darstellen.

Zu § 25 — Zugang zu Werkstücken

In den geltenden Urheberrechtsgesetzen ist keine Bestimmung vorgesehen, die dem Urheber ermöglicht, sich Zugang zu einem Werkstück zu verschaffen, das sich im Besitz eines anderen befindet, wenn er selbst weder das Original noch ein Vervielfältigungsstück seines Werkes mehr besitzt und aus diesem Grunde an der Verwertung seines Werkes tatsächlich gehindert ist. Der Bundesgerichtshof hat jedoch ein entsprechendes Recht des Urhebers aus dem Persönlichkeitsrecht abgeleitet (Entscheidung vom 26. Oktober 1951 — I ZR 93/51 —, Anlage 1).

Der Entwurf sieht nunmehr eine gesetzliche Regelung des Rechts des Urhebers auf Zugang zu Werkstücken vor, durch die die Interessen des Urhebers und die des Besitzers des Werkstücks angemessen gegeneinander abgegrenzt werden sollen. Danach ist der Besitzer des Originals oder Vervielfältigungsstückes nur verpflichtet, dem Urheber Zugang zu diesem zu gewähren, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werkes erforderlich ist und nicht eigene berechnete Interessen des Besitzers entgegenstehen (*Absatz 1*). Der Besitzer kann somit beispielsweise den Zugang verweigern, wenn die Vervielfältigung oder Bearbeitung des Werkes seine berechtigten Interessen verletzen würde, etwa weil es sich um eine nur für ihn persönlich angefertigte Arbeit handelt (Familienbildnis oder dgl.). Ebenso kann der Besitzer verlangen, daß der Urheber bei der Ausübung des Zugangsrechts die erforderliche Rücksicht walten läßt. *Absatz 2* stellt klar, daß der Besitzer das Werkstück an den Urheber nicht herauszugeben braucht.

§ 25 verpflichtet den Besitzer eines Originals nicht, es aus Rücksicht auf den Urheber aufzubewahren oder vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Der Urheber eines Gemäldes z. B. braucht zwar nach § 14 nicht zu dulden, daß dessen Besitzer es durch Übermalung entstellt; er kann aber nicht verlangen, daß dieser dem Gemälde eine besonders pflegliche Behandlung zuteil werden läßt. Hierzu könnte der Besitzer nur im öffentlichen Interesse — etwa nach den Grundsätzen des Denkmalschutzes — angehalten werden.

Zu § 26 — Folgerecht

Im geltenden Recht ist eine Beteiligung der bildenden Künstler an den aus der Weiterveräußerung ihrer Originalwerke erzielten Verkaufserlösen, wie sie der Entwurf vorschlägt, nicht enthalten. Sinn dieser neuen urheberrechtlichen Befugnis ist es, eine sich aus dem bisherigen Urheberrechtssystem ergebende Benachteiligung der bildenden Künstler auszugleichen. Während Schriftstellern und Komponisten eine steigende Wertschätzung ihrer Werke regelmäßig in Gestalt höherer Verlagshonorare und Aufführungstantiemen zugute kommt, hat der bildende Künstler bisher kaum eine Möglichkeit, an Wertsteigerungen seines Werkes teilzunehmen. Der Wert eines Werkes der bildenden Künstler liegt in erster Linie im Original, an dem dem Urheber, wenn er es veräußert hat, nach geltendem Recht, keine urheberrechtlichen Befugnisse mehr zustehen.

Der Wunsch, diese ungerecht erscheinende Lücke zu schließen durch einen gesetzlichen Anspruch des bildenden Künstlers gegen den Werkeigentümer auf Beteiligung an dem Gewinn, den dieser im Falle der Wertsteigerung des Werkes bei einer Weiterveräußerung erzielt, ist ein altes Anliegen der Urheber. In einigen ausländischen Staaten, insbesondere in Frankreich, Belgien und Italien, ist er bereits durch gesetzliche Einführung des sog. Folgerechts (*droit de suite*) verwirklicht worden. Auch die Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft enthält in Artikel 14 ^{bis} eine Bestimmung über das Folgerecht, zu deren Übernahme die Verbandsländer allerdings nicht verpflichtet sind.

In Deutschland ist die Einführung des Folgerechts seit Beginn der Arbeiten an der Urheberrechtsreform umstritten. Der Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1932 enthielt erstmals eine Bestimmung über das Folgerecht (§ 18, Urheberanteil); die späteren Entwürfe vor 1945 ließen diese Bestimmung jedoch wegen der vielfach gegen sie geäußerten Bedenken wieder fallen. Auch der Referentenentwurf von 1954 verzichtete auf eine Regelung des Folgerechts im Hinblick auf die mit seiner Durchführung verbundenen praktischen Schwierigkeiten, die sich insbesondere daraus ergeben können, daß der Urheber von der Weiterveräußerung seines Werkes nur schwer Kenntnis erlangen kann und ihm im Falle eines mehrfachen Besitzwechsels die Höhe des bei der Weiterveräußerung erzielten Gewinns unbekannt ist. Erst der Ministerialentwurf von 1959 schlug in § 41 wieder die Einführung des Folgerechts vor und versuchte, dem neuen Recht eine in der Praxis durchsetzbare Ausgestaltung zu geben: Dem Urheber sollte ein Beteiligungsanspruch nur bei Weiterveräußerungen seines Werkes im Wege öffentlicher Versteigerungen zustehen; ferner sollte der Beteiligungsanspruch grundsätzlich als fester Anteil von 3 vom Hundert des Verkaufspreises gewährt werden ohne Rücksicht auf den vom Veräußerer beim Verkauf gegenüber dem von ihm gezahlten Erwerbspreis erzielten Mehrerlös, mit der Maßgabe, daß der Veräußerer lediglich einredeweise die Zahlung des Urheberanteils sollte verweigern

oder mindern können, wenn er nachweist, daß er keinen oder nur einen geringfügigen Mehrerlös erzielt hat.

Die Erörterung der im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Regelung hat gezeigt, daß der Grundgedanke des Folgerechts, den bildenden Künstler an der durch Weiterveräußerung realisierten Wertsteigerung seiner Originalwerke zu beteiligen, heute weitgehend als berechtigt anerkannt und dementsprechend überwiegend die Einführung des Folgerechts im neuen Urheberrechtsgesetz befürwortet wird. Allerdings haben sich gegenüber der im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Ausgestaltung des Folgerechts wesentliche neue Gesichtspunkte ergeben.

Die Beschränkung des Folgerechts auf Verkäufe in öffentlichen Versteigerungen beruhte auf der Erwägung, daß das Folgerecht nur in dieser engen Begrenzung von den Urhebern oder einer von ihnen zu gründenden Verwertungsgesellschaft ohne fremde Hilfe, insbesondere ohne Mitwirkung und notfalls auch gegen den Widerstand der Kunsthändler durchsetzbar sein würde. Inzwischen haben jedoch die Vertreter des Kunsthandels sich aus Verständnis für die Wünsche der Urheber bereit erklärt, diese bei der Durchsetzung des Folgerechts zu unterstützen. Sie haben selbst vorgeschlagen, das neue Recht auf alle Veräußerungen im geschäftlichen Verkehr zu erstrecken, um eine für das Gefüge des Kunsthandels möglicherweise nachteilige einseitige Belastung der öffentlichen Versteigerungen zu vermeiden. Ist die Mitwirkung des Kunsthandels bei der Einziehung der Urheberbeteiligung gewährleistet, so bestehen gegen eine solche Erweiterung des Folgerechts keine Bedenken; sie ist vielmehr als eine wesentliche Verbesserung, die dem neuen Recht eine größere Breitenwirkung verschafft, nur zu begrüßen. Der Kunsthandel hat jedoch darauf hingewiesen, daß er eine Einziehungshilfe nur dann leisten könne, wenn der Urheberanteil als reine Beteiligung am Verkaufserlös gestaltet, d. h. dem Veräußerer kein Minderungsrecht für den Fall eingeräumt wird, daß er keinen Mehrerlös erzielt hat. Nur auf diese Weise sei es möglich, den Urheberanteil automatisch vom Verkaufserlös zugunsten der Urheber einzubehalten. Die Einführung einer Mehrerlösklausel — gleich welcher Art — kompliziere das Verfahren und habe zur Folge, daß der Kunsthändler im Falle einer Berufung des Veräußerers auf die Mehrerlösklausel dem Urheber dessen Namen nennen müsse, um dem Urheber die — notfalls gerichtliche — Nachprüfung der Anwendbarkeit der Mehrerlösklausel zu ermöglichen; die Preisgabe des Namens des Auftraggebers sei aber mit den Grundsätzen des Kunsthandels, besonders des Versteigerergewerbes, unvereinbar und würde zu einem erheblichen Umsatzrückgang führen; da gerade die Veräußerer von Kunstgegenständen vielfach größten Wert auf Anonymität legten.

Der Entwurf trägt diesen praktischen Gesichtspunkten Rechnung und sieht in Absatz 1 nunmehr vor, daß der Urheberanteil bei jeder Weiterveräußerung des Originals eines Werkes der bildenden Künste

im geschäftlichen Verkehr, also bei allen nicht rein privaten Verkäufen, zu entrichten ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Mehrerlös erzielt worden ist oder nicht. Um zu verhindern, daß diese wesentliche Erweiterung des Folgerechts zu einer unbillig hohen Belastung des Kunsthandels und der Veräußerer von Kunstwerken führt, ist ferner vorgesehen, daß der Urheberanteil nicht 3, sondern nur 1 vom Hundert des Veräußerungserlöses betragen soll. Bleibt der Veräußerungserlös unter 500 DM, soll der Urheberanteil ganz entfallen.

Nach der Regelung des Entwurfs ist der Urheberanteil auch dann zu zahlen, wenn der Veräußerer keinen Mehrerlös erzielt hat und das Werk des Urhebers vielleicht sogar in seinem Wert gesunken ist. Diese Rechtsfolge widerspricht an sich dem Grundgedanken des Folgerechts als einer Beteiligung des bildenden Künstlers an der Wertsteigerung seines Originalwerkes. Es erscheint jedoch richtiger, diesen Widerspruch in Kauf zu nehmen, als auf die Einführung des Folgerechts wegen der sonst zu großen Schwierigkeiten der praktischen Durchführung ganz zu verzichten. Die Fälle der Wertminderung von Kunstwerken sind im Vergleich zu den Fällen bedeutender Wertsteigerungen selten. Auch in Frankreich und Belgien, den ersten Staaten, die das Folgerecht gesetzlich anerkannten, wird der Urheberanteil als reine Beteiligung am Verkaufserlös gewährt. Das italienische Urheberrechtsgesetz stellt demgegenüber auf den Mehrerlös ab, aber gerade dieses Beispiel zeigt die Problematik einer solchen Regelung: Während in Frankreich und Belgien den Urhebern aus dem Folgerecht beträchtliche Einkünfte zufließen — 1959 beispielsweise waren es in Frankreich rund 200 000 DM, in Belgien rund 20 000 DM —, hat das Folgerecht in Italien bisher keine Einnahmen gebracht.

Absatz 2 sieht zum Schutz des Urhebers vor, daß im voraus weder auf den Anspruch aus dem Folgerecht verzichtet noch über ihn verfügt werden kann und daß die Anwartschaft auf den Anspruch nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt.

Absatz 3 nimmt die Werke der Baukunst und der angewandten Kunst vom Folgerecht aus. Die Preise dieser Werke richten sich vielfach nach anderen als künstlerischen Gesichtspunkten; Preissteigerungen beruhen bei ihnen in der Regel nicht auf einer Höherbewertung der schöpferischen Leistung des Urhebers.

Zu § 27 — Vermietung von Vervielfältigungsstücken

Nach § 17 Abs. 2 erlischt das Verbreitungsrecht des Urhebers an dem Original oder an Vervielfältigungsstücken seines Werkes, wenn sie mit Zustimmung des Berechtigten im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind. Danach unterliegt weder die Weiterveräußerung noch die Vermietung solcher Werkexemplare dem ausschließlichen Recht des Urhebers; beides ist ohne seine Zustimmung zulässig, selbst wenn damit ein Erwerbszweck verfolgt wird. Im geltenden Recht ist

dies für das „Verleihen“ ausdrücklich ausgesprochen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LUG, § 15 Abs. 1 Satz 1 KUG), wobei — wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt — in erster Linie an das Vermieten von Vervielfältigungsstücken durch die sog. Leihbüchereien gedacht war. Die Regelung sollte klarstellen, daß der Urheber nicht verlangen kann, an den Einnahmen beteiligt zu werden, die die Leihbüchereien aus dem Vermieten seines Werkes ziehen, was schon damals gefordert worden war. Man wollte nicht in eingelebte Verhältnisse eingreifen; vor allem aber sollte mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse an einer Hebung der Volksbildung den ärmeren Bevölkerungsschichten die Benutzung der Leihbüchereien nicht durch eine Verteuerung der Ausleihgebühr erschwert werden.

Die Frage, ob für die Zukunft an dieser Regelung festgehalten oder dem Urheber ein ausschließliches Vermietungsrecht, oder zumindest ein Vergütungsanspruch für die Vermietung von Vervielfältigungsstücken seines Werkes zugebilligt werden soll, ist lebhaft umstritten. Bei den Erörterungen der vom Bundesjustizministerium veröffentlichten Vorentwürfe zum neuen Urheberrechtsgesetz, von denen der Referentenentwurf von 1954 die Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes, der Ministerialentwurf von 1959 die Einführung eines Vergütungsanspruchs vorsah, hat sich jedoch gezeigt, daß nach überwiegender Rechtsüberzeugung heute eine angemessene Beteiligung des Urhebers an den Einnahmen der Leihbüchereien und Lesezirkel für billig gehalten wird, entsprechend dem von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Auslegung der Urheberrechtsgesetze entwickelten Grundsatz, daß der Urheber tunlichst angemessen an den wirtschaftlichen Früchten zu beteiligen ist, die aus seinem Werk gezogen werden. Die bisher gegen einen solchen Vergütungsanspruch erhobenen Bedenken erscheinen nicht mehr ausreichend begründet. Zwar wird nach Einführung der Urheberbeteiligung mit einem gewissen Ansteigen der Ausleihgebühren zu rechnen sein, da die betroffenen Leihbüchereien und Lesezirkel den Betrag auf die Ausleihgebühren aufschlagen werden. Diese Verteuerung dürfte jedoch gering sein und in Kauf genommen werden können. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die volksbildenden Aufgaben des Buch- und Zeitschriftenverleihs heute in erster Linie durch die erheblich ausgebauten öffentlichen Bibliotheken (Volksbüchereien) wahrgenommen werden. Die gewerblichen Leihbüchereien führen vorwiegend Unterhaltungsliteratur; bei der der Gedanke der Volksbildung nicht so sehr im Vordergrund steht.

Der Entwurf sieht dementsprechend in Abweichung vom geltenden Recht vor, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren ist, wenn Vervielfältigungsstücke seines Werkes nach Erlöschen des Verbreitungsrechts vermietet werden und die Vermietung Erwerbszwecken des Vermieters dient (*Absatz 1*). Die Vorschrift bezieht sich auf alle Arten von Vervielfältigungsstücken; vergütungspflichtig ist also nicht nur die Vermietung von Büchern und Zeitschriften, sondern auch die Vermietung von Schallplatten und Noten. Von einer Er-

streckung der Vergütungspflicht auf die Vermietung von Originalen, z. B. einer Handschrift oder eines Gemäldes, sieht der Entwurf ab, da eine solche Vermietung kaum vorkommen dürfte.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß für die Vermietung von solchen Vervielfältigungsstücken, die mit Zustimmung des Urhebers zum Zwecke der Vermietung hergestellt sind, keine Vergütung zu zahlen ist. Gedacht ist hierbei insbesondere an Bücher, die vom Urheber nur für Leihbüchereien geschrieben werden und im Buchhandel sonst nicht erhältlich sind, ferner an Filmkopien, die regelmäßig ebenfalls nicht zum Verkauf, sondern nur zum Verleih an die Lichtspielhäuser hergestellt werden. Der Urheber kann in diesen Fällen bereits bei der Einräumung des Nutzungsrechts zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Verleger oder Filmproduzenten eine Vergütung vereinbaren, die das Vermieten als den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Vervielfältigungsstücke berücksichtigt. Ferner ist die Vergütungspflicht für das Vermieten von Werken der Baukunst und der angewandten Kunst ausgeschlossen, die in erster Linie ihres Gebrauchszweckes wegen, nicht wegen der in ihnen verkörperten schöpferischen Leistung des Urhebers vermietet werden.

Aus der Beschränkung der Vergütungspflicht auf das Vermieten zu Erwerbszwecken des Vermieters folgt, daß die öffentlichen Bibliotheken von der Vergütungspflicht nicht betroffen werden. Im Hinblick auf den nichtgewerblichen Charakter und die besonderen volksbildenden Aufgaben dieser Institute ist ihre Einbeziehung in die Regelung des Entwurfs von den Autoren selbst nicht gefordert worden. Allerdings haben diese den Wunsch geäußert, daß für die Ausleihe in öffentlichen Bibliotheken eine ähnliche Regelung vorgesehen werden möge, wie sie seit mehreren Jahren in Dänemark, Norwegen und Schweden besteht. In diesen Staaten wird auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften jährlich ein bestimmter Betrag aus Haushaltsmitteln einem Schriftstellerfonds zugewiesen, der zu Zahlungen an die Schriftsteller für die Ausleihe ihrer Werke in staatlich unterstützten Bibliotheken verwandt wird und teilweise auch der Wahrung allgemeiner sozialer und kultureller Belange der Schriftsteller dient. Ob eine solche Regelung auf deutsche Verhältnisse übertragbar ist, kann hier dahinstehen. Sie würde, wie in den skandinavischen Staaten, jedenfalls nicht im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes, sondern nur im Wege einer Sondergesetzgebung erfolgen können.

Hinsichtlich der Frage der Berechnung und Einziehung der Vergütung sind gesetzliche Bestimmungen nicht vorgesehen. Bei der Vielzahl der Verpflichteten — es gibt im Bundesgebiet allein etwa 28 000 Leihbüchereien — werden die Urheber die Wahrnehmung ihrer Rechte einer Verwertungsgesellschaft übertragen müssen. Dieser kann es überlassen bleiben, mit den Organisationen des Leihbuchhandels und der Lesezirkel die zweckmäßigsten Bedingungen für die Berechnung und Einziehung der Vergütung zu vereinbaren.

FÜNFTER ABSCHNITT

Rechtsverkehr im Urheberrecht

Nach den geltenden Urheberrechtsgesetzen (§ 8 LUG, § 10 KUG) ist das Urheberrecht übertragbar; jedoch verbleiben dem Urheber, wenn nichts anderes vereinbart ist, auch im Falle der Übertragung des Urheberrechts bestimmte Rechte, nämlich das Recht, Änderungen am Werk, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers zu untersagen (§ 9 LUG, § 12 KUG). Es sind dies aus dem droit moral fließende Rechte des Urhebers, die nach herrschender Auffassung zumindest in ihrem Kern nicht abgetreten werden können. Ein Restbestandteil des Urheberrechts bleibt also stets beim Urheber zurück. Wegen der engen Verbundenheit des Urheberpersönlichkeitsrechts mit den Verwertungsrechten haben sich bei der Abgrenzung der dem Urheber verbleibenden Befugnisse von den übertragbaren Bestandteilen des Urheberrechts Schwierigkeiten ergeben. Der Entwurf schlägt deshalb eine vom geltenden Recht abweichende Regelung vor: Das Urheberrecht soll grundsätzlich weder als Ganzes noch in seinen Teilen (z. B. Verwertungsrechte) übertragbar sein, der Urheber soll vielmehr einem anderen die Verwertung seines Werkes nur dadurch überlassen können, daß er ihm ein vom Urheberrecht abgeleitetes Nutzungsrecht einräumt, ähnlich wie die auf dem Gebiet des Patentrechts übliche Lizenz. Diese Konstruktion ermöglicht es, dem bereits für das geltende Recht entwickelten Gedanken, daß die vermögensrechtlichen Befugnisse auch nach ihrer Abtretung bis zu einem gewissen Grade im Banne des Urhebers verbleiben, zwanglos Rechnung zu tragen. Hervorzuheben sind insoweit besonders die Bestimmungen über das Erfordernis der Zustimmung des Urhebers zur Weiterübertragung von Nutzungsrechten (§ 34) und über die Rückrufsrechte wegen Nichtausübung und wegen gewandelter Überzeugung (§§ 41 und 42). Aus der vorgesehenen Regelung ergibt sich ferner, ohne daß es hierzu einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedarf, der von der herrschenden Meinung anerkannte Grundsatz des Heimfalls des Urheberrechts, d. h. der Grundsatz, daß ein vom Urheber eingeräumtes Nutzungsrecht, wenn der Erwerber auf dieses verzichtet, automatisch an den Urheber zurückfällt und nicht etwa mit der Wirkung erlischt, daß nunmehr jedermann das Werk in der betreffenden Weise frei nutzen kann.

Der Fünfte Abschnitt gliedert sich in zwei Unterabschnitte, von denen der erste die grundsätzlich nur im Wege der Vererbung mögliche Rechtsnachfolge in das Urheberrecht als Ganzes, der zweite die Einräumung und Weiterübertragung von Nutzungsrechten regelt.

1. Rechtsnachfolge in das
Urheberrecht

Zu § 28 — Vererbung des Urheberrechts

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 8 Abs. 1 LUG, § 10 Abs. 1 KUG) sieht Absatz 1 vor, daß das Urheberrecht vererblich ist, d. h. mit dem

Tode des Urhebers als Ganzes auf den Erben übergeht. Für den Zeitraum von fünfzig Jahren, in welchem der Urheberrechtsschutz auch nach dem Tode des Urhebers besteht (vgl. § 67), sollen die Erben oder Erbeserben des Urhebers grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung haben wie der Urheber selbst. Sie können sowohl die Nutzungen aus dem Werk ziehen wie auch die aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht fließenden Befugnisse ausüben.

In dem Bestreben, die als willkürlich empfundene starre Schutzfrist von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers durch eine den Bedürfnissen des Einzelfalles mehr angepaßte Regelung zu ersetzen, ist angeregt worden, die Vererbung des Urheberrechts in mehreren Erbgingen nur auf den Ehegatten und die nächsten Angehörigen des Urhebers zuzulassen, im übrigen aber auf den ersten Erbfall zu beschränken. Die Geltungsdauer des Urheberrechts soll sich dann nach der Lebenszeit dieser Angehörigen oder der Person richten, die der Urheber zum Erben bestimmt hat. Eine solche Regelung würde jedoch für die Praxis eine zu große Unsicherheit mit sich bringen; denn im Einzelfall wäre schwer festzustellen, ob noch einer der erbberechtigten Rechtsnachfolger des Urhebers lebt. Die Anregung ist daher nicht berücksichtigt.

Für den Fall, daß der Nachlaß des Urhebers an den Staat als gesetzlichen Erben fällt, erlischt nach dem geltenden Recht das Urheberrecht, soweit es dem Erblasser zusteht (§ 8 Abs. 2 LUG, § 10 Abs. 2 KUG). Der Entwurf übernimmt diese Regelung nicht, weil das dieser Vorschrift zugrunde liegende Mißtrauen, der Staat sei nicht in der Lage, vom Urheberrecht in geeigneter Weise Gebrauch zu machen, nicht gerechtfertigt erscheint und durch die geltende Regelung der Nachlaßmasse ohne zwingenden Grund zum Nachteil der Nachlaßgläubiger unter Umständen erhebliche Werte entzogen werden.

Absatz 2 soll es dem Urheber ermöglichen, für den Fall, daß ihm seine Erben zur Wahrung seines geistigen Nachlasses nicht geeignet erscheinen, die Ausübung des Urheberrechts einer besser geeigneten Persönlichkeit anzuvertrauen, ohne jedoch zugleich seinen Erben die wirtschaftlichen Früchte aus der Nutzung seiner Werke zu entziehen. Hierbei ist die Anwendung des § 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen worden, weil sonst die Ausübung des Urheberrechts durch den Testamentsvollstrecker in gewissen Fällen auf eine Höchstdauer von dreißig Jahren begrenzt wäre.

Zu § 29 — Übertragung des Urheberrechts

Der Urheber soll in seiner Entscheidung darüber, wer nach seinem Tode das Urheberrecht erwirbt, nicht beschränkt werden und das Urheberrecht auch einem Vermächtnisnehmer zuwenden können. Um die Erfüllung eines solchen Vermächtnisses oder einer entsprechenden Auflage zu ermöglichen, sieht der Entwurf insoweit eine Ausnahme von dem Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts vor, ebenso für den Fall der Erbauseinandersetzung unter Miterben. Über den Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts vgl. im übrigen die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt.

Zu § 30 — Rechtsnachfolger des Urhebers

Die Bestimmung stellt klar, daß dem Rechtsnachfolger des Urhebers die dem Urheber nach diesem Gesetz gewährten Rechte zustehen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil der Entwurf Bestimmungen kennt, die nur für den Urheber selbst gelten (vgl. §§ 42, 123 und 124).

2. Nutzungsrechte

In diesem Unterabschnitt wird geregelt, in welcher Weise und in welchem Umfang Nutzungsrechte vom Urheber eingeräumt und vom Erwerber weiterübertragen werden können. Ein Teil der Bestimmungen gehört dem Urhebervertragsrecht an. Da der Entwurf keine umfassende Regelung des Urhebervertragsrechts vorsieht, vielmehr geplant ist, diese einem besonderen, im Anschluß an das Urheberrechtsgesetz auszuarbeitenden Urhebervertragsgesetz vorzubehalten, ist der Vorschlag gemacht worden, die vertragsrechtlichen Bestimmungen ganz zu streichen, um dem späteren Gesetz nicht vorzugreifen. Es handelt sich jedoch entweder um Vorschriften, die in den geltenden Urheberrechtsgesetzen bereits enthalten sind und nicht gut — wenn auch nur vorübergehend — ersatzlos gestrichen werden können, oder um besonders vorzügliche, seit langem im Rahmen der Urheberrechtsreform geforderte Schutzbestimmungen zugunsten des Urhebers, deren Zurückstellung bis zu dem in Aussicht genommenen Urhebervertragsgesetz nicht zumutbar erscheint. Die Bestimmungen können ohne Schwierigkeit später aus dem Urheberrechtsgesetz herausgelöst und in das Urhebervertragsgesetz übernommen werden.

Zu § 31 — Einräumung von Nutzungsrechten

Wie in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt bereits ausgeführt, kann der Urheber die Verwertung seines Werkes einem anderen dadurch überlassen, daß er ihm Nutzungsrechte einräumt. § 31 enthält die Begriffsbestimmung des Nutzungsrechts, das als einfaches oder ausschließliches Recht eingeräumt werden kann (Absätze 1 bis 3). Absatz 4 beschränkt die Möglichkeit der Einräumung von Nutzungsrechten auf die zur Zeit der Einräumung bekannten Nutzungsarten und erklärt zugleich die Übernahme einer Verpflichtung zur Einräumung von Nutzungsrechten für unbekanntes Nutzungsarten für unwirksam. Diese Bestimmung dient dem Schutz des Urhebers; ihm soll, wenn neue Nutzungsarten entwickelt werden, stets die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben, ob und gegen welches Entgelt er mit der Nutzung seines Werkes auch auf die neu erfundene Art einverstanden ist.

Den Vorschlag, für urheberrechtliche Verträge die Schriftform vorzusehen, übernimmt der Entwurf nur für Verträge über künftige Werke, bei denen sich der Urheber für eine lange Zeit bindet (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1). Im übrigen besteht kein Anlaß, von dem allgemeinen Grundsatz der Formfreiheit abzu-

weichen. Die Schriftform für alle Verträge vorzuschreiben, würde den Rechtsverkehr zu stark belasten und könnte sich auch nachteilig für den Urheber selbst auswirken, weil er dann z. B. aus einer mündlichen Zusage eines Verlegers oder Filmherstellers keine Ansprüche herleiten könnte.

Zu § 32 — Beschränkung von Nutzungsrechten

In Anlehnung an das geltende Recht, nach dem auch eine beschränkte Übertragung des Urheberrechts zulässig ist (§ 8 Abs. 3 LUG, § 10 Abs. 3 KUG), sieht der Entwurf vor, daß das Nutzungsrecht räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden kann. Danach kann der Urheber z. B. einem Verleger das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht nur für ein bestimmtes Land und nur für eine bestimmte Zeit einräumen mit der Wirkung, daß der Verleger Vervielfältigungsstücke des Werkes außerhalb des vereinbarten Gebietes nicht verbreiten darf und das Recht nach Ablauf der vereinbarten Frist erlischt. Der Urheber kann ferner eine inhaltliche Beschränkung des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts in der Weise vorsehen, daß Vervielfältigungsstücke nur in bestimmter Zahl hergestellt und nur unter Einhaltung eines bestimmten Absatzweges, z. B. im Rahmen einer Buchgemeinschaft, verbreitet werden dürfen. Die Beschränkung muß sich in solchen Fällen jedoch stets auf den Inhalt des eingeräumten Rechts beziehen, d. h. beim Vervielfältigungsrecht auf Art und Umfang der Vervielfältigung, beim Verbreitungsrecht auf die Art der Verbreitung. Nicht möglich ist es, das Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht dahingehend einzuschränken, daß rechtmäßig hergestellte und verbreitete Vervielfältigungsstücke nur in bestimmter Weise, beispielsweise nur zum privaten Gebrauch, benutzt werden dürfen; denn weder das Vervielfältigungsrecht noch das Verbreitungsrecht schließt die Befugnis ein, die Verwendung rechtmäßig hergestellter und verbreiteter Vervielfältigungsstücke zu überwachen.

Zu § 33 — Weiterwirkung einfacher Nutzungsrechte

Die Bestimmung bringt eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß ein einfaches Nutzungsrecht nur schuldrechtliche Wirkung hat. Der Erwerber eines ausschließlichen Nutzungsrechts hätte an sich die Möglichkeit, dem Inhaber eines vorher vom Urheber eingeräumten einfachen Nutzungsrechts die weitere Nutzung des Werkes zu verbieten. Dies könnte jedoch zu unbilligen Ergebnissen führen, z. B. wenn der Inhaber des einfachen Nutzungsrechts auf die weitere Nutzung des Werkes angewiesen ist, um seine zur Vorbereitung der Werknutzung bereits aufgewandten Kosten zu decken. Das einfache Nutzungsrecht soll deshalb gegenüber dem Erwerber des ausschließlichen Nutzungsrechts seine Wirkung behalten. Diese Regelung ist jedoch, wie der Entwurf ausdrücklich klarstellt, nicht zwingend. Der Urheber kann mit dem Inhaber des einfachen Nutzungsrechts vereinbaren, daß sein Recht im Falle der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts abweichend von dem gesetzlichen Grundsatz erlöschen soll.

Zu § 34 — Übertragung von Nutzungsrechten

Das geltende Recht enthält außer einer Sonderbestimmung im Verlagsgesetz (§ 28) keine Regelung der Frage, ob und inwieweit die Weiterübertragung von Nutzungsrechten ohne Zustimmung des Urhebers möglich ist. Die herrschende Meinung leitet jedoch aus dem dem Urheber auch im Falle einer Übertragung seiner vermögensrechtlichen Befugnisse verbleibenden persönlichkeitsrechtlichen Kern des Urheberrechts den Grundsatz ab, daß die Weiterübertragung der Nutzungsrechte in der Regel der Zustimmung des Urhebers bedarf. Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß das Nutzungsrecht ohne Wissen des Urhebers in die Hand von Personen gelangt, die sein Vertrauen nicht besitzen und von denen er befürchten muß, daß sie von dem Nutzungsrecht einen seinen Absichten zuwiderlaufenden Gebrauch machen werden.

Der Entwurf spricht diesen Grundsatz nunmehr in *Absatz 1 Satz 1* ausdrücklich aus. Der Urheber soll den Vorbehalt seiner Zustimmung jedoch nicht dazu mißbrauchen dürfen, eine seine Interessen in keiner Weise beeinträchtigende Übertragung des Nutzungsrechts willkürlich zu verhindern. *Absatz 1 Satz 2* bestimmt daher, daß der Urheber seine Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechts nicht wider Treu und Glauben verweigern darf.

Absatz 2 soll die Übertragung von Nutzungsrechten an Sammelwerken erleichtern: Zur Übertragung der Nutzungsrechte auch an den in das Sammelwerk aufgenommenen Werken soll die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes genügen.

Absatz 3 bringt in Anlehnung an § 28 Abs. 1 des Verlagsgesetzes eine Ausnahme von dem Zustimmungserfordernis für den Fall der globalen Übertragung eines Nutzungsrechts im Rahmen der Veräußerung eines Unternehmens, z. B. eines Verlages oder Theaterunternehmens. Hier wäre es für den Unternehmer unzumutbar, vor der Veräußerung sämtliche Urheber fragen zu müssen, mit denen er Nutzungsverträge abgeschlossen hat. Die Interessen der Urheber werden insoweit angemessen durch die in Absatz 5 vorgesehene Haftung des Erwerbers gewahrt.

Absatz 4 erklärt die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 für abdingbar. Danach kann der Urheber abweichend von der Regelung in Absatz 1 die Übertragung des Nutzungsrechts von vornherein allgemein gestatten, sie andererseits aber auch ganz ausschließen mit der Wirkung, daß er seine Zustimmung zur Übertragung dann ohne Einschränkung versagen kann. Ferner können die Urheber der in ein Sammelwerk aufgenommenen Beiträge sich in Abweichung von Absatz 2 vorbehalten, daß die Weiterübertragung der Nutzungsrechte an ihren Beiträgen stets ihrer Zustimmung bedarf, auch wenn der Urheber des Sammelwerkes selbst seine Zustimmung bereits erteilt hat. Entsprechend kann der Urheber auch die Anwendbarkeit des Absatzes 3 vertraglich ausschließen.

Absatz 5 sieht für den Fall, daß die Übertragung des Nutzungsrechts nach Vertrag oder kraft Gesetzes ohne Zustimmung des Urhebers zulässig ist, in

Anlehnung an § 28 Abs. 2 des Verlagsgesetzes eine gesetzliche Haftung des Erwerbers des Nutzungsrechts für die Verpflichtungen des Veräußerers vor. Die Regelung erscheint notwendig, weil zwischen dem Urheber und dem Erwerber des Nutzungsrechts keine vertraglichen Beziehungen bestehen und der Urheber deshalb seine Interessen gegenüber dem Erwerber vertraglich nicht sichern kann. Soweit das Nutzungsrecht nur mit Zustimmung des Urhebers übertragbar ist, bedarf es keiner gesetzlichen Regelung, da in diesem Fall der Urheber seine Zustimmung davon abhängig machen kann, daß der Erwerber die Verpflichtungen des Veräußerers übernimmt.

Zu § 35 — Einräumung einfacher Nutzungsrechte

Die Bestimmung sieht vor, daß ebenso wie die Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts auch die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts nur mit Zustimmung des Urhebers möglich ist. Auch in diesen Fällen muß der Urheber vor einer Werknutzung durch unberufene oder ungeeignete Personen, auf deren Auswahl er keinen Einfluß hat, geschützt werden.

Die vorgesehene Regelung paßt jedoch nicht für die Fälle, in denen das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist, wie insbesondere bei den Verwertungsgesellschaften und Bühnenvertrieben, deren Aufgabe es gerade ist, das ausschließliche Recht durch Vergabe von einfachen Nutzungsrechten auszuwerfen. Der Entwurf sieht daher insoweit eine Ausnahme vor (*Absatz 1 Satz 2*).

Zu § 36 — Beteiligung des Urhebers

Diese in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht enthaltene Bestimmung soll dem Urheber in besonderen Ausnahmefällen bei einer unerwartet erfolgreichen Verwertung seiner Werke eine angemessene Beteiligung sichern.

Es kommt vor, daß junge noch unbekannte Urheber ihre Werke aus wirtschaftlicher Not und rechtlicher Unerfahrenheit anderen gegen eine geringe Vergütung zur Verwertung überlassen, die dann große Gewinne aus den Werken ziehen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß es dem Rechtsempfinden widerspreche, den Urheber von einer Beteiligung an diesem Gewinn auszuschließen. Entsprechend einer im neuen französischen Urheberrechtsgesetz von 1957 vorgesehenen Bestimmung (Artikel 35) müsse daher eine laufende Beteiligung des Urhebers an den Gewinnen zwingend vorgeschrieben werden. Gegen eine allgemeine Regelung dieser Art, die eine Einschränkung der Vertragsfreiheit des Urhebers bedeuten würde, bestehen jedoch Bedenken. Häufig hat der Urheber ein Interesse daran, die Verwertung des Werkes gegen eine einmalige Vergütung zu gestatten, deren Höhe dem später durch die Verwertung erzielten Gewinn durchaus entsprechen kann. Der Vorschlag erscheint aber berechtigt für Fälle, in denen der Verwerter

aus dem Werk einen unerwartet hohen Gewinn gezogen hat, der in auffälligem Mißverhältnis zu dem an den Urheber gezahlten Entgelt steht. Der Entwurf sieht daher in Absatz 1 insoweit einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch des Urhebers vor.

Da der Verwerter eines Werkes mit dem erzielten Gewinn oft die weniger erfolgreiche Auswertung anderer Werke desselben Urhebers ausgleicht, bestimmt der Entwurf, daß für die Prüfung der Frage, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den Nutzungserträgen und dem an den Urheber gezahlten Entgelt besteht, die gesamten Beziehungen zwischen dem Urheber und dem Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen sind. Von Verlegerseite ist gefordert worden, darüber hinaus die Beziehungen des Nutzungsberechtigten auch zu anderen Urhebern zu berücksichtigen. Einem Verleger müsse es möglich bleiben, mit den unerwartet hohen Erträgen aus der Verwertung eines einzelnen Bestsellers nicht nur einen etwaigen Verlust aus der Herausgabe von weiteren Werken desselben Autors auszugleichen, sondern auch das Risiko der Förderung anderer noch unbekannter Autoren zu decken. Dieser Forderung ist entgegenzuhalten, daß die Regelung des Entwurfs den sicher notwendigen Gewinn- und Verlustausgleich zwischen Werken verschiedener Autoren keineswegs unmöglich macht, da dem Urheber des erfolgreichen Werkes nur eine angemessene Beteiligung an dem Gewinn zu gewähren ist, dem Verleger also der Hauptanteil an dem Gewinn nach wie vor verbleibt.

Die Befürchtung, daß die neue Bestimmung eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge haben und dem Nutzungsberechtigten den Boden für eine vernünftige Kalkulation entziehen werde, erscheint nicht begründet. Die Voraussetzungen des Nachforderungsanspruchs des Urhebers sind so streng gefaßt — sie entsprechen dem objektiven Tatbestand des Wuchers in § 138 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —, daß der Anspruch nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben sein wird, in Fällen, in denen in der Regel der Vertragspartner des Urhebers ohnehin bei verständiger Würdigung der Sachlage freiwillig eine Nachzahlung leisten würde.

Absatz 2 sieht im Interesse des Nutzungsberechtigten und im Hinblick auf anderenfalls zu befürchtende Beweisschwierigkeiten eine kurze Verjährungsfrist für den Beteiligungsanspruch des Urhebers vor.

Absatz 3 bestimmt zum Schutze des Urhebers, daß im Voraus weder auf den Anspruch verzichtet noch über ihn verfügt werden kann und die Anwartschaft auf den Anspruch nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt.

Zu § 37 — Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten

Die Bestimmung enthält Auslegungsregeln für Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten.

Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht (§ 14 LUG, § 2 Abs. 2 Verlagsgesetz), jedoch zählt der Entwurf die möglichen Bearbeitungsformen, wie Überset-

zung, Dramatisierung usw. nicht im einzelnen auf. Die Auslegungsregel sieht vor, daß dem Urheber im Falle der Einräumung eines Nutzungsrechts im Zweifel das Recht der Einwilligung zur Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung des Werkes nach § 23 des Entwurfs verbleibt. Danach darf beispielsweise ein Verleger, dem der Urheber das Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung an einem Roman eingeräumt hat, im Zweifel nur die Originalfassung des Romans vervielfältigen und verbreiten, nicht dagegen eine Übersetzung, eine Dramatisierung oder eine Verfilmung. Auch sein Verbotserstreckt sich im Zweifel nicht auf solche Bearbeitungen des Werkes, d. h. er kann die Vervielfältigung und Verbreitung der Bearbeitungen weder dem Urheber noch einem Dritten verbieten.

In § 14 LUG und § 2 Abs. 2 VerG ist unter Nr. 4 als eine der dem Urheber im Zweifel verbleibenden Bearbeitungsbefugnisse das Recht angeführt, das Werk „zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör“ zu benutzen, d. h., es auf Tonträger zu übertragen. Da der Entwurf die Übertragung eines Werkes auf Tonträger nicht mehr als Bearbeitung, sondern als Vervielfältigung des Werkes ansieht (vgl. § 16 Abs. 2), sieht insoweit Absatz 2 eine besondere Auslegungsregel vor. Wie Absatz 1 hat auch diese Bestimmung eine doppelte Bedeutung: Der Erwerber des Nutzungsrechts zur Vervielfältigung darf im Zweifel weder selbst das Werk auf Tonträger übertragen noch dem Urheber oder einem Dritten eine solche Übertragung verbieten.

Absatz 3 befaßt sich mit dem in § 19 Abs. 3 des Entwurfs als Teil des Vortrags- und Aufführungsrechts besonders hervorgehobenen Recht des Urhebers, Vorträge und Aufführungen außerhalb der Veranstaltung, bei der sie stattfinden, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, und bestimmt allgemein, daß der Erwerber eines Nutzungsrechts zur öffentlichen Wiedergabe des Werkes im Zweifel nicht zu solchen Bildschirm- oder Lautsprecherübertragungen der Wiedergabe berechtigt sein soll. Abweichend von der Formulierung in § 19 Abs. 3 heißt es statt „außerhalb der Veranstaltung, bei der sie stattfinden“, „außerhalb der Veranstaltung, für die sie bestimmt ist“, weil einer Auslegungsregel nicht auf objektive Merkmale, sondern auf den subjektiven Willen der Vertragsparteien abzustellen ist.

Im Gegensatz zu den Auslegungsregeln in den Absätzen 1 und 2 beschränkt sich Absatz 3 auf die positive Seite des Nutzungsrechts: Der Erwerber des Nutzungsrechts soll lediglich im Zweifel selbst eine Bildschirm- oder Lautsprecherübertragung nicht vornehmen dürfen; sein Recht, eine solche Übertragung Dritten oder auch dem Urheber selbst zu verbieten, bleibt unberührt; denn der Urheber hat seinerseits kein schutzwürdiges Interesse daran, gegen den Willen des Nutzungsberechtigten eine Bildschirm- oder Lautsprecherübertragung anderen zu gestatten oder selbst vorzunehmen.

Zu § 38 — Beiträge zu Sammlungen

Nach den geltenden Gesetzen (§ 11 Abs. 1 KUG, § 42 Abs. 1 Verlagsgesetz) erlangt der Herausgeber oder Verleger einer periodisch erscheinenden Sammlung (Zeitung, Zeitschrift, Kalender, Almanach oder dergl.) hinsichtlich eines angenommenen Beitrages nur das nichtausschließliche Recht, den Beitrag in der Sammlung zu vervielfältigen und zu verbreiten; wenn nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß er ein ausschließliches Recht erhalten soll. Diese Bestimmung hat oft zu Zweifeln Anlaß gegeben; denn die Umstände des Falles lassen häufig keine klaren Schlüsse auf den Umfang der Rechtsübertragung zu. Die Praxis hat gezeigt, daß die Herausgeber oder Verleger in der Regel ausschließliche Rechte an den Beiträgen erwerben wollen und daß dies auch gerechtfertigt erscheint. Der Entwurf sieht daher nunmehr in Absatz 1 vor, daß der Herausgeber oder Verleger einer periodisch erscheinenden Sammlung, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein ausschließliches Nutzungsrecht erwirbt. Wie im geltenden Recht (§ 11 Abs. 2 KUG, § 42 Abs. 2 VerG), ist zugleich vorgesehen, daß der Urheber den Beitrag nach Ablauf eines Jahres anderweit vervielfältigen und verbreiten darf, doch soll abweichend vom geltenden Recht diese Frist nicht mit dem Ablauf des Kalenderjahres beginnen, in welchem der Beitrag erschienen ist, sondern unmittelbar mit dem Erscheinen des Beitrags. Durch die neue Berechnung der Sperrfrist soll vermieden werden, daß diese, je nachdem, ob der Beitrag zu Anfang oder Ende eines Jahres erscheint, zwischen einem und zwei Jahren schwanken kann. Eine solche Schwankung erscheint unzweckmäßig und nicht gerechtfertigt.

Absatz 2 bestimmt in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 3 KUG und § 3 VerG, daß der Urheber auch einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung nach Jahresfrist anderweit verwenden darf, wenn ihm für dessen Überlassung kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

Absatz 3 folgt der Regelung in § 42 Abs. 2 Satz 2 VerG und bestimmt, daß der Verfasser über einen Beitrag, den er einer Zeitung geliefert hat, alsbald nach dem Erscheinen anderweit verfügen darf, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Durch § 38 des Entwurfs werden die §§ 3 und 42 des Verlagsgesetzes gegenstandslos. § 150 Nr. 4 steht daher ihre Aufhebung vor.

Zu § 39 — Änderungen des Werkes

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (vgl. § 9 LUG, § 12 KUG).

Nach Absatz 1 ist dem Inhaber sowohl eines einfachen wie eines ausschließlichen Nutzungsrechts verboten, eigenmächtig Änderungen am Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung vorzunehmen. Der Nutzungsberechtigte darf danach z. B. nicht das Werk kürzen oder unter einem anderen Titel herausbringen oder bei einem anonym erscheinenden Werk den Namen des Urhebers angeben. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig; dem Urheber

verbleibt jedoch stets das unveräußerliche Recht aus § 14, Entstellungen des Werkes zu verbieten, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Absatz 2 schränkt das Verbot des Absatzes 1 für Änderungen ein, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Gedacht ist hierbei besonders an Änderungen, die durch Art oder Zweck der erlaubten Nutzung des Werkes geboten sind, z. B. Druckfehlerberichtigungen, Übertragung eines Bildes in eine andere Größe und dergl. Abweichend vom geltenden Recht gilt die Einschränkung jedoch nicht für Änderungen der Urheberbezeichnung. Insoweit soll stets die Einwilligung des Urhebers zu Änderungen erforderlich sein. § 13 des Verlagsgesetzes, der insoweit mit der neuen Regelung nicht übereinstimmt, wird in § 150 Nr. 4 aufgehoben.

Zu § 40 — Verträge über künftige Werke

Verträge über künftige Werke sind nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zulässig. Sie begegnen keinen Bedenken, sofern sie sich auf ein bestimmtes vom Urheber zu schaffendes Werk beziehen, weil sich der Urheber in diesem Fall über den Umfang seiner Verpflichtungen stets klar sein wird. Verpflichtet sich jedoch der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an allen seinen künftigen Werken oder an einer bestimmten Gattung dieser Werke (z. B. an allen Romanen), so liegt darin eine ungewöhnlich starke, in ihren wirtschaftlichen Folgen kaum abzusehende Bindung, die nicht unüberlegt eingegangen werden darf und eine Überprüfung des Vertragsverhältnisses nach einer gewissen Zeit erforderlich macht.

Dementsprechend ist in Absatz 1 Satz 1, um den Urheber auf die Bedeutung des Vertrages hinzuweisen, aber auch im Interesse der Beweiserleichterung, für solche Verträge die Schriftform vorgesehen. Ferner gewährt Absatz 1 Satz 2 beiden Vertragsteilen ein gesetzliches Kündigungsrecht nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß. Die Kündigungsfrist soll höchstens sechs Monate betragen (Absatz 1 Satz 3), so daß der Vertrag spätestens zum Ende der zweiten Hälfte des sechsten Vertragsjahres aufgehoben werden kann.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann von keiner Seite auf das Kündigungsrecht im voraus verzichtet werden. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß andere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte unberührt bleiben. Nicht ausgeschlossen wird selbstverständlich auch die Anwendbarkeit des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchem Verträge über künftige Werke wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein können, z. B. wenn dem Urheber bei einem sog. Optionsvertrag eine einseitige Bindung auferlegt wird und er hierfür keine angemessene Gegenleistung erhält (vgl. Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. Dezember 1956, BGHZ 22 S. 347).

Absatz 3 regelt die Rechtsfolge der Kündigung für den Fall, daß in Erfüllung des Vertrages bereits Nutzungsrechte eingeräumt worden sind. Nach die-

ser Bestimmung wird die getroffene Verfügung des Urhebers hinsichtlich der Werke unwirksam, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages noch nicht abgeliefert sind. Die Frage einer etwaigen Rückzahlung der an den Urheber bereits gezahlten Vergütungen und Vorschüsse bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Zu § 41 — Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

Der Urheber hat ein schutzwürdiges Interesse daran, daß sein Werk in der Öffentlichkeit bekannt wird. Das Bekanntwerden des Werkes kann aber dadurch verhindert werden, daß der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts sein Recht nicht ausübt, denn neben dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts darf kein anderer, auch nicht der Urheber selbst, das Werk verwerten. Für den Fall, daß ein Verleger das Werk nicht vertragsgemäß vervielfältigt und verbreitet, gibt das Verlagsgesetz (§ 32 in Verbindung mit § 30) dem Urheber ein Rücktrittsrecht, doch hilft diese Bestimmung dem Urheber nicht, wenn der Verleger keine Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung übernommen oder das Verlagsrecht auf einen Dritten übertragen hat. Um auch in diesen Fällen dem Urheber zu ermöglichen, sich gegen die Nichtausübung eines eingeräumten Nutzungsrechts zu wehren, gewährt der Entwurf über die Bestimmungen des Verlagsgesetzes hinaus dem Urheber allgemein ein sog. Rückrufsrecht wegen Nichtausübung. Die aus Verlegerkreisen geäußerte Ansicht, daß die Interessen des Urhebers durch die §§ 323 bis 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Grundsätze über die außerordentliche Kündigung bei langfristigen Verträgen genügend berücksichtigt seien, trifft nicht zu. Die besonders gelagerten Verhältnisse zwischen dem Urheber und dem Verwerter seiner Werke erfordern eine Sonderregelung, zumal die §§ 323 bis 326 BGB dann keine Handhabe bieten, wenn der Verwerter nicht Vertragspartner des Urhebers ist.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt als Voraussetzung des Rückrufsrechts, daß durch die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts berechnete Interessen des Urhebers erheblich verletzt werden. In dieser Abgrenzung liegt die erforderliche Sicherung gegen einen Mißbrauch des Rückrufsrechts. Nach *Absatz 1 Satz 2* soll die Geltendmachung des Rückrufsrechts nicht zulässig sein, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist. Es ist hier besonders an den Fall gedacht, daß ein Werk wegen veränderter Umstände nicht herausgebracht werden kann, es dem Urheber aber leicht ist, das Werk den veränderten Umständen anzupassen.

In *Absatz 2* wird die Frist, nach deren Ablauf das Rückrufsrecht frühestens geltend gemacht werden kann, auf zwei Jahre bemessen. Aus Urheberkreisen ist angeregt worden, die Frist auf ein Jahr zu verkürzen, weil aktuelle Manuskripte nach zwei Jahren bereits wertlos geworden sein könnten. In derartigen Fällen bleibt es jedoch dem Urheber un-

benommen, die Verwertung innerhalb einer kürzeren Frist zu vereinbaren, so daß er bei Nichterfüllung vom Vertrag zurücktreten kann. Im Regelfall wird die Frist von zwei Jahren zur Wahrung berechtigter Belange des Nutzungsberechtigten erforderlich und für den Schutz des Urhebers ausreichend sein.

Es ist vorgesehen, daß die Frist bei einer Übertragung des Nutzungsrechts von neuem zu laufen beginnt. Hierdurch werden die Interessen des Urhebers nicht gefährdet, da ihm nach § 34 Abs. 1 die Zustimmung zu der Weiterübertragung vorbehalten ist. Muß er befürchten, daß die als Erwerber des Rechts in Aussicht genommene Person keine Gewähr für die zureichende Ausübung des Nutzungsrechts bietet, so kann er seine Zustimmung verweigern. Der Urheber hat es also in der Hand zu verhindern, daß sein Rückrufsrecht durch fortgesetzte Übertragung des Nutzungsrechts vereitelt wird. Bei der Gesamtveräußerung eines Unternehmens nach § 34 Abs. 3, bei der die Zustimmung nicht erforderlich ist, ist ein Mißbrauch nicht zu befürchten.

In der Regel soll der Urheber nicht sofort mit dem Ablauf der Frist des Absatzes 2 den Rückruf erklären können, vielmehr ist er nach *Absatz 3 Satz 1* verpflichtet, dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts zu gewähren. Nach *Absatz 3 Satz 2* ist in bestimmten Fällen die Nachfrist entbehrlich.

Die Bestimmungen in *Absatz 4* sollen verhindern, daß das Rückrufsrecht vertraglich abbedungen oder seine Ausübung für eine ungebührlich lange Zeit ausgeschlossen wird.

Der Rückruf bewirkt das Erlöschen des Nutzungsrechts (*Absatz 5*) und verpflichtet den Urheber nach *Absatz 6* zur Entschädigung. Gegen die Entschädigungspflicht ist eingewandt worden, sie entwerfe das Rückrufsrecht. Ein Rückrufsrecht ohne Entschädigungspflicht würde indessen die schutzwürdigen Interessen des Nutzungsberechtigten, der im Vertrauen auf sein Nutzungsrecht bereits Aufwendungen gemacht oder für den Erwerb des Rechts ein Entgelt gezahlt hat, nicht genügend berücksichtigen. Im übrigen ist der Urheber gegen unberechtigte Entschädigungsansprüche ausreichend geschützt, da die Entschädigung nur zu leisten ist, wenn und soweit sie der Billigkeit entspricht, also nur, wenn die Zahlung dem Urheber bei Abwägung der Interessen der Beteiligten zugemutet werden kann.

Der Anregung, die Geltendmachung des Rückrufsrechts davon abhängig zu machen, daß die Entschädigung im voraus gezahlt oder Sicherheit für sie geleistet wird, ist der Entwurf nicht gefolgt. Eine solche Regelung würde die vermögenden Urheber bevorzugen. Aber auch unabhängig von der Frage, ob der Urheber zur Zahlung imstande ist oder nicht, würde das Erfordernis der vorherigen Zahlung oder Sicherheitsleistung die Geltendmachung des Rückrufsrechts in unbilliger Weise erschweren.

Absatz 7 sieht vor, daß neben dem Rückrufsrecht wegen Nichtausübung Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften